H. pol.
II
380

Staatliche Bibliothek
Regensburg

Hist. pol. II, 380

SBR 069026512377

Bemerkungen

über eine im August 1793 erschienene Schrift
unter dem Titel:
Ist der
Reichsschluß von 1793
die
Reichs- und Kreis-Kontingente
nach der
Repartition von 1681 in Triplo zu stellen,
allgemein verbindlich?

Oder

Beantwortung

der im Monat Mai erschienenen Frage:
Ist der
Entwurf der Reichsarmatur von 1681
zu $\frac{40}{m}$ Mann in Simplo und $\frac{120}{m}$ in Triplo
für sämmtliche Reichskreise,
und den
baierischen
insonderheit,
reichsgesetzmäßig verbindlich?

Im November 1793.

G 70/575

In dem Monat Mai erschien ein Werkchen im Druck unter dem Titel: **Ist der Entwurf der Reichsarmatur von 1681. zu $\frac{40}{m}$ Mann** *in Simplo*, **und zu $\frac{120}{m}$ Mann** *in Triplo*, **für sämmtliche Reichskreise, und den baierischen insonderheit, reichtsgesezmäsig verbindlich?** Der Verfasser dieser Schrift verneinte beide Fragen, und suchte seine Meinung, und die Gültigkeit des baierischen Kreisherkommen in Stellung seines Kontingents, aus Staatsrechtsgründen, und den Akten des baierischen Kreises zu erweisen.

In dem Monat Junius kam eine Antwort auf obige Schrift ans Licht unter dem Titel: **Kurze Beleuchtung der jüngst im Druck herausgekommenen Schrift unter dem Titel: Ist der Entwurf der Reichsarmatur von** 1681. 2c.; allein weil sie nichts Bedeutendes in sich hielt, und überhaupt unter aller Kritik war, erfolgte keine Widerlegung derselben. Was übrigens von diesem Schriftchen zu halten seie, kann der geneigte Leser, wenn er es der Mühe werth hält, in des **Hrn. von Bülovs Annalen des deutschen Reiches** Seite 208. ersehen.

Eine etwas mehr bedeutende Schrift wider obenbesagtes Werkchen: **Ist der Entwurf der Reichsarmatur von 1681. ꝛc.** trat im August des laufenden Jahrs ans Licht, die auf dem Titelblatt angezeigte sogenannte **Beantwortung**.

Verschiedene Rücksichten, die sich der Verfasser selbst denken wird, haben die **Bemerkungen** veranlasset, welche ich dem Publikum hier vorlege. Ich will darin mit Beibehaltung der nämlichen Ordnung dem Verfasser Schritt für Schritt, von Absatz zu Absatz folgen.

Um deutlich zu seyn, um alle Verwechslung der Begriffe zu beseitigen, will ich in nachstehenden Blättern das Werkchen vom Mai: **Ist der Entwurf** ꝛc. die **Frage** — und die im Titelblatt angezeigte Schrift die **Beantwortung** nennen, so wie sie der Verfasser selbst genennt hat. — Würdiget der unbefangene und sachkundige Leser meine **Bemerkungen** einiger Achtsamkeit; hält er die **Frage** und die **Beantwortung** samt meinen Bemerkungen gegeneinander; so wird er sich selbst sagen können: ob die **Beantwortung** auf die **Frage** passend, ob sie gegründet, entscheidend seie? Und darauf kommt es an.

Erster

Erster Abschnitt
der Beantwortung.

Vom Reichsvertheidigungs- und Matrikularwesen.

§. 1.

Der **Beantworter** fängt sein Werk mit dem Satz an:

„Gemeinschaftliche Hilfleistung und Vertheidigung war der Grund zur Entstehung der Gesellschaften und Staaten, und dieser ursprüngliche Zweck liegt noch unumgänglich in jeder Staatsverfassung; nur die Art der Ausführung derselben ist nach Verschiedenheit dieser ebenfalls verschieden; die Verbindlichkeit und gesellschaftliche Pflicht eines jeden Staatsgliedes zur **Verhältnißmäßigen** Beiwürkung bleibt jedoch immer die nemliche."

Dieser allgemeine Satz ist an sich ganz richtig, und er stehet auch, dem wesentlichen nach, in dem 1. §. der Frage. Auch im deutschen Reiche wird von keinem Reichsgliede die Schuldigkeit zur gemeinsamen Hilfleistung und Vertheidigung des Staatskörpers verkennt. Wird ein Reichskrieg auf die gesetzliche Art beschlossen, so ist die

Quae-

Quaestio: an? ob man Truppen stellen müsse? ohne Schwürigkeit entschieden; nur über das quomodo, über die Anzahl und Stellungsart wird gemeiniglich gestritten, wenn das Eintheilungsgeschäft bey Kreisversammlungen vorkommt. Soll übrigens der allgemeine Satz des **Beantworters** auf das deutsche Reich anwendbar seyn, so muß der Ausdruck: jedes Staatsglied (des deutschen Reiches) seie zur **verhältnißmäsigen** Beiwürkung verpflichtet, abgeändert werden. Ein deutscher Reichsstand ist jetzt nicht schuldig, **Verhältnißmäsig** zur Beschützung des Ganzen mitzuwürken; es müßte sonst, da sich die Glücksumstände, und mithin die Verhältniße der einzelnen Glieder, gar oft ändern, bei jedem Reichskriege eine Schatzung aller Stände vorgenommen, ihr Verhältniß abgewogen, und ihre quoten darnach eingerichtet werden. Sollte endlich einmal das Rektifikationsgeschäft der Matrickel angegangen werden, so wäre allerdings auf Verhälniß zu sehen; bis dahin aber thut jeder Reichsstand seiner obhabenden Pflicht ein Genügen, wenn er zur gemeinsamen Hilfe **Reichsgesetz- oder Observanzmäsig** beiwürket.

§. 2.

Um das deutsche Reich bey vorgefallenen Angriffen zu beschützen, fährt der **Beantworter** fort:

„hat in ältern Zeiten der Kaiser aus eigner Macht den Fürsten und Ständen auf den Grund des Lehenverbands, als Vasallen mit ihren reisigen Knechten aufgebothen, und die Säumige, oder Ungehorsame mit schwerer Strafe belegt."

Dieser Satz ist **gewissermassen** wahr; weil er aber zu allgemein, zu dunkel und unbestimmt ist, kann er, wie er liegt, nicht ange-

angenommen werden; der Kaiser both zwar zur Beschützung des Reiches in den ältesten Zeiten die Reichsstände, als Vasallen, auf; allein sein Wille **über die Gränzen und Art des Dienstes** war die einzige Richtschnur nicht. Bei Belehnungen wurde die **Art, Größe**, und **Andauer** des zu leistenden Dienstes gemeiniglich bestimmt. Kein Karolinger, keiner der nachfolgenden Kaisern, konnte nach seinem Eigendünkel die deutsche Fürsten zum Krieg aufbiethen. Erscholl der **Heeribann**, das Aufgeboth zum Kriegsdienst, so mußten zwar die Vasallen zur **Heerschau** (Musterung) auf dem Sammelpläz erscheinen, und die **Heerfolge** leisten; allein es war schon durch Vertrag bei der Belehnung oder durch vorgängige Uebereinkunft ausgemacht, wie viel jeder **Pannerherr** reisige Knechte mit sich bringen mußte; — ob er auf seine eigene, oder des Königs Kösten fechten; — ob er 2. 3. Monat oder länger; — ob er in = oder ausser dem Land dienen müsse a); aller Eigendünkel, alle Willkühr, hatte hier

---

a) Da diese Säze jedem in der Geschichte bewanderten schon bekannt sind, will ich sie nicht erst durch Citationen erweisen; Nur bitte ich den geneigten Leser in Michael Ignatz Schmidts Geschichte der Deutschen (auf welchen Geschichtschreiber man in diesem Punkt keinen Zweifel setzen wird) an folgenden Stellen nachzuschlagen. Im 1 Buch, Kapitel 12. in meiner Ausgab Ulm 1778. Seite 179. sagt er von den Deutschen, noch vor den Karolingern: **das Volk behielt seinen Antheil an der gesezgeberischen Gewalt, und die Könige mußten noch lange Zeit das Volk fragen, wenn sie Krieg anfangen wollten.... Die Deutschen führten nicht Krieg für ihre Könige, sondern für sich selber.**

Von der Kriegsverfassung unter den Karolingern sagt er Seite 501: **Der Kriegsdienst seie nach dem Verhältnis der Güter genau bestimmt gewesen.** Seite 537. **Das Lehensystem war nicht zu dauerhaften Eroberungen gemacht, indem nach verflossener Dienstzeit jeder Lehenmann wieder nach Haus gieng, ohne sich zu bekümmern, wie das eroberte zu erhalten.**

Seite

hier keinen Platz. Die auf ihre Freiheit so versessene Deutsche ließen sich nie anderst, als nach Gesetzen, Verträgen und Herkommen beherrschen b). Es irret also der **Beantworter**, wenn er aus dem auf Verträge, Gesetze und Herkommen gegründeten Ruf zum **beschränkten Kriegsdienst** ein **aus eigener Macht geflossenes souveraines** Aufgeboth der alten Kaiser machen will.

Eben so ist der allgemeine Satz nicht ganz richtig: **der Kaiser habe in ältern Zeiten aus eigener Macht**, nach geschehenen Aufgeboth, **die säumige oder ungehorsame Fürsten und Stände des Reichs mit schwerer Strafe beleget.** Kein Kaiser und deutscher König war auf seine Rechten eifersüchtiger, und sie durchzusetzen fähiger, als der wahrhaft **große Karl**; und doch nahm er sich dies nie heraus, obschon er in manchen Gelegenheiten, wo

---

Seite 540. erzählt er aus dem Kapitular von 807. wer bei einem Aufgeboth zu Feld ziehen, und wieviel jeder Freier Mann, er seye Lehenmann oder Eigenthümer, an Geld und Waffen mitbringen mußte.

Unter den nachfolgenden Kaisern, besonders den Ottonen, sagt Schmidt zweiter Theil Seite 133 **in Bezug auf den Heerbann und Art Krieg zu führen, haben die Länder**, Sachsen ausgenommen, **ihre Verfassung beibehalten, wie es die einheimischen Gesetze und Gewohnheiten mit sich brachten.**

Daß die nämliche Art dem Reiche Kriegsdienste zu leisten, stets beibehalten, alles willführliche aber von Seiten der deutschen, auch mächtigsten, Kaisern unbekannt, und von dem Reiche niemal angenommen worden seie, bezeugt der nämliche Schmidt in allen Epochen, wenn er von Reichsarmatur und Reichskriegsdiensten redet.

b) Aus mehreren Staatslehreren will ich nur den einzigen Herrn von Selchov anführen, da er in den Anfangsgründen des deutschen Staatsrecht §. 200. sagt: Germania *nunquam arbitrario* et illimitato Regum suorum imperio obnoxia fuit.

wo Recht nicht hinlangte, durch Uebermacht durchgrif. Ich will nur ein Beyspiel aus der Geschichte anführen. Der unglückliche Thassilo hatte schon Verbrechen genug auf sich, daß er ein Herzog war c); — er sollte den **Pipin** auf seinem Feldzug gegen die Aquitanier verlassen; — auch **Karln** selbst keine Heerfolge geleistet haben: — und doch belegte ihn der mächtige **Karl** nicht eigenmächtig mit schwerer Strafe; sondern brachte die wahre, oder angebliche, Verbrechen des **Thassilo** auf die zu **Worms** und **Ingelheim** in den Jahren 787. und 788. gehaltene Versammlungen der Großen des Reiches d) und von diesen wurde **Thassilo** gerichtet. Daß auch in folgenden Zeiten das Verbrechen eines in Erfüllung seiner offenkündigen Pflicht saumseligen Vasallen niemal von den Kaisern **allein**, sondern in frühern Zeiten, in den solennen **Curien der Ebenbürtigen** (Curiis parium) in spätern auf den sogenannten **Fürstentägen** angeklaget, gerichtet, und gestrafet worden seie, ist eine allzubekannte Sache, als daß es eines weitschweifigeren Beweises bedärfe e).

§. 3.

c) Sind die eigene Worte in Schmidts Geschichte der Deutschen Th. I. Seit. 411.

d) Schmidt nennt Seite 412. diese Versammlungen **Reichstäge**.

e) Nur eines will ich aus dem alten Günther hersetzen: so schreibt er Lib. II, Liguri vers. 47. et seqq.

> —quicunque domi Domino nolente relictus
> Defuerit, feudo privari *curia censet.*
> Tunc quoque nonnulli censurâ vindice *Regni*
> Amisêre diu tali possessa reatu.
> Quin et Pontifices Halberstadensis, et ille,
> Sub quo Brema fuit, tali Regalia jura
> Amisêre notâ . . . . . .

§. 3.

Nach diesen Eingang fährt der **Beantworter** also fort:

„Dieses System, bey welchem das deutsche Vertheidigungswesen, nach dem damaligen Ansehen und Umfang des heil. röm. Reichs zu schliesen, **vielleicht** am besten stand f) wurde nach und nach geschwächt; und jemehr Antheil an der höchsten Staatsgewalt die Reichstände durch Zeiten und Umstände g) sich zueigneten, und die vorhin unumschränkte h) Macht des Kaisers beschränkten; destomehr erschlaffte die Triebfeder der gesellschaftlichen Pflicht zur gemeinsamen Hülfe und Vertheidigung; und um so nöthiger ward

f) Der **Beantworter** hat das vielleicht sehr weißlich hinzugesetzt. **Schmidt** sagt Seite 433. die Regierung **Karls** seie glänzend von aussen, und ungemein drückend von Innen gewesen; und Seite 434. u. a. daß der große alles umfassende Geist **Karls** die Gränzen des deutschen Reiches zwar ausgedehnt habe, seinem Volk aber lästig und schädlich gewesen seie. — Unter großen Kaisern, einem Karl, Otto I wurden die Gränzen Deutschlands zwar weitschichtiger; allein es war ihren großen Eigenschaften, ihrer besonderen Lage, und nicht dem niemals bestandenen System, welches sich der **Beantworter** eingebildet hat, und welches schon oben als irrig bewiesen worden ist, zu zuschreiben.

g) Auch durch Ursachen: daß das deutsche Reich, zu seinen größten Nachtheil, durch den Kaiser Maximilian I. in seine Hauskriege mehrmal verflochten worden seie, — gab Anlaß zur ersten Wahlkapitulation, welche auf Anrathen **Friederich** des **Weissen** Churfürsten von Sachsen, dem Kronkandidaten vorgeschrieben wurde, von **Selchov** §. 23. **Pütter** Reichshistorie §. 112. Wie und warum der westphälische Frieden die kaiserliche Macht beschränket habe, ist bekannt; hier waren nicht nur Zeit und Umstände, sondern auch gegründete Ursachen da.

h) Der **Beantworter** würde alle deutsche Gelehrte verbinden, wenn er erwiese, daß die Kaiserliche Macht nach Wiederaufhebung des occidentalischen Kaiserthums jemals unbeschränkt gewesen seie.

ward eine stärkere und festere Knüpfung des allgemeinen Verbandes i).

Meine Bemerkung über diese Sätze des **Beantworters** ist kürzlich diese: das deutsche Reich hat jetzt seine, auf garantirte Grundgesetze gebaute, Verfassnng. Der achte Artickel des osnabrückischen Friedensinstrument: gaudeant status imperii &c. ist das deutsche Palladium; die beschwohrne kaiserliche Wahlkapitulation bestimmt die jetzige Gränzen der kaiserlichen Macht in Regierung des Reichs; — Es ist durch Gesetze bestimmt, wie weit sich die kaiserliche Macht in Aufforderung zu Reichskriegsdiensten erstrecke; welcher Weg gegen einen in Erfüllung seiner gegen Kaiser und Reich habenden Pflicht säumigen Reichsstand einzuschlagen seye. — Welche Gewalt die römische Kaiser und Könige der Deutschen in Bezug auf beide Gegenstände in vorigen grauen Zeiten gehabt haben, thut gar nichts zu der wirklich in Frage befangenen Sache. Erfüllet ein Reichskreis z. B. der baierische, **nach der jetzigen Reichs- und seiner eigenen Kreisverfassung** seine Schuldigkeit gegen Kaiser und Reich; so ist sehr gleichgültig, wie es in der Reichsvertheidigungssache vor 600 oder 1000 Jahren ausgesehen habe k). Ob aber durch das jetzige Benehmen der Reichskreisen, und besonders des baierischen, den gesetzmäßigen Reichsobliegenheiten ein Ge-

i) Ja! eine stärkere und festere Knüpfung des allgemeinen Verbands war nothwendig; Zeit und Umstände erheischten sie; aber nicht die Beschränkung des nie gewesenen **unumschränkten** Kaiserlichen Gewalts.

k) Man hat jedoch geglaubt, wohl zu thun, wenn man den Wahrheitsuchenden Leser die Verstöße gegen die Geschichte, die in der **Beantwortung** vorkommen, anzeigte. Man überläßt ihm auch das Urtheil über die bittere Klagen des **Beantworters** über die **Einschränkung** einer, wie er sie wünscht, und vorgiebt, ehedem **unumschränkten** Kaiserlichen Gewalt.

nügen geschehe, wird sich in dem Verfolge dieser Bemerkungen veroffenbaren.

§. 4.

Der **Beantworter** fährt nun fort:

„Es habe an die Stelle der unmittelbaren und **souverainen** Aufgebothe des Kaisers nun ein allgemein verbindliches Gesetz tretten müssen; — welches zur gemeinsamen Hilfsleistung aller Glieder die **Eintheilung der zu leistenden Hilfe** nach den verschiedenen Verhältnißen und Kräften der Stände enthalte. Auf dem Reichstage zu Worms seien dahero alle zum heil. röm. Reiche gehörigen Länder und unmittelbare Güter **aufs genaueste** aufgesucht, nach ihrem Umfang und sonstigen Verhältnissen **bemessen**, hiernach **angeschlagen** und so die Matrikel für jedes unmittelbare Reichsglied im Jahre 1521 zu Stande gebracht worden. — Sie seie wahrscheinlicherweise nicht nur blos zu den vorgehabten Römerzug, sondern auch zu dem Ende verfertiget worden, damit durch dieses förmliche **Reichsgesetz** der **Fuß festgesetzt** seye, was jeder Stand zu dem beschlossenen Quantum zu stellen habe. — Diese durch mehrere Reichsgesetze bestättigte Matrikel seie jederzeit die Basis geblieben, und bei Stellung der Kontingente, Bewilligung und Bezahlung der Römermonate, zum Grund gelegt worden; — wenn es mit Stellung der Reichskontingente bei allen Fällen erbärmlich hergegangen seie, liege die Schuld weniger in der Matrikel, **als in dem Mangel des guten Willens**; es komme auch dieses daher, weil der executiven Macht im Reich die Anwendung der durch die Executionsordnung §. 97. vorgeschriebenen Mitteln, den gesetzmäsigen Reichs- und Kreisprästationen mehr Nachdruck zu geben, zu sehr erschwehret worden seie; — die Beschwer-

den

den gegen die Matrikel seien **unerheblich**; — die darinn bestimmte Reichslasten hafteten auf den Ländern, diese existirten noch, folglich müßten sie richtig abgetragen werden; — die in der Matrickel etwa noch obwaltende Unrichtigkeit **seie bei keinem Kreise von Bedeutung und Wichtigkeit**; — am allerwenigsten aber bei dem baierischen Kreiße, der nach geographischer Rechnung mehr als den 10ten Theil des ganzen deutschen Reiches ausmacht, der die fruchtbarsten Gegenden von Deutschland in sich faßt, der, ausser dem durch den Teschner Frieden an Oesterreich gekommenen **kleinen** Inndistrikt 1) keinen Länderverlust gehabt, und in welchen **Baiern** allein bis 8 Millionen jährlicher Einkünfte hat; es seye vielmehr zu vermuthen, daß bei genauer und gründlicher Untersuchung dieses **Baiern** mit allen dazu gehörigen Besitzungen noch zu gering angeschlagen seie." —

Ueber

1) Wie kömmt dann der **Beantworter** der im Monat Mai erschienen **Frage** auf den durch den Teschner Frieden an Oesterreich abgetrettenen Inndistrikt? — In dieser **Frage**, die Er **beantworten** will, stehet doch keine Silbe von diesem Indistrikt; — und dies geschahe aus guten Ursachen. Die **Frage** war nicht für das Herzogthum Baiern, sondern für den **ganzen baierischen Kreiß** geschrieben, und deswegen wollte man Nichts berühren, was das Herzogthum **Baiern allein** betrift; Es giebt dachte der Verfasser der **Frage**, wahrscheinlich schon noch Gelegenheit dazu; nun liefert sie der **Beantworter**. — Ob aber der abgetrettene Inndistrikt, welcher beiläufig 16 deutsche Meilen in der Länge, 8 in der Breite hat, — bei $\frac{80}{m}$ Inwohner in sich faßt; — im Durchschnitte über eine halbe Million Gulden abwarf; — An Waldungen, Flüssen und Fischereien, und in manchem Anbetracht, der beste Theil von Baiern war rc. — eine solche Kleinigkeit seie, die unter die Avulsa nicht einmal gerechnet werden könne, ist eine andere Frage. Man schweigt abermal absichtlich davon still, weil hier nur von der Schuldigkeit **des ganzen baierischen Kreises** die Rede ist, von dem sich das Herzogthum Baiern nie getrennt hat, und nie trennen wird.

Ueber diese aus der **Beantwortung** von Seite 3 bis 10 ausgehobene Sätze will ich nun in möglichster Kürze meine Bemerkungen machen:

Obschon, obenerwiesenermassen, keine **willkührliche** und **souveraine** Aufgebothe der Kaiser zu Kriegsdiensten in Deutschland bekannt waren, so war doch zu wünschen, daß die aus dem gesellschäftlichen Verbande fließende, und die Erhaltung des Ganzen bezielende Hilfleistung aller Glieder des deutschen Staatskörpers festgesetzt würde. Der Römerzug, den Karl V. vorhatte, gab auf dem Reichstage zu Worms im Jahre 1521. Anlaß, daß man festsetzte, wieviel Mannschaft, zu Roß und zu Fuß, jeder Reichsstand bei einem solchen Zug nach Rom zu stellen habe. Es wurde zwar diese Matrickel in der Folge auch bey Stellung der Kontingente, Bezahlung der Römermonate rc. angenommen, und in dieser Hinsicht durch mehrere Reichsgesetze bestättiget; allein es ist doch, und wird wahr bleiben, daß sie nicht zu diesem Ziel und Ende errichtet worden seie m). Allein dieß thut zur Hauptsache Nichts: der baierische Kreis hat nie behauptet, **der Wormser Anschlag von 1521 seie** über=

m) Lese man nur in **Schmausens** Corp. Jur. Publ. Acad. unter der Ziffer XVIII. den Titel dieser Matrickel, wie er solche aus **J. J. Moser** liefert. Er lautet also: **Anschlag des xv^c und xxi Jahrs zu Wormbs zu dem Römerzug aufgericht, die Kai. Kron doselbst zu erlangen.** **Pütter** sagt in seinem **Handbuch der deutschen Reichshistorie** §. 112. Seite 501. **Man entwarf auf dem Reichstage zu Worms zum Behuf eines vorgehabten Römerzuges eine Matrickel, die nachher zufälliger Weise** (also nicht absichtlich) **zum beständigen Reichssteuerfuß gebraucht worden.** *Mascov. Princ. Jur. publ. imp. rom. germ.* Lib. V. Cap. IV. N. XII. schreibt also: Ex quo divisio imperii per circulos obtinuit, factnm quoque, ut cujuslibet circuli ordines copias suas conjungerent. Secuti sunt matriculam de a MDXXI, licet illa, utpote ad usum decretæ tum expeditionis romanæ *Solummodo* destinata, *male* proportionem servaret, atque indies adessent, qui remitti aliquid de præstatione sua peterent.

überhaupt nicht reichsgesetzmäßig verbindlich; selbst in der **Frage** §. 4. stehet: **Die Wormser Matrickel bieb der** *Basis*, **wenn von Zusammenstellung der Reichs- und Kreißvölkern zur gemeinsamen Hilfe des deutschen Vaterlandes die Rede war;** nur glaubt der baierische Kreiß, und einige andere mit ihm, daß die allmäligen Erhöhungen derselben, wie jene von 1672, 1681 ꝛc. für ihn nicht verbindlich seien, daß so lang die so oft versprochene Rektifikation dieser Matrickel nicht erfolge, er seine ganz vollgültige Usualmatrickel mit bestem Rechte befolgen könnte n).

Unterdessen wird man dem **Beantworter** nicht grad auf sein Wort glauben, wenn er behauptet, daß bey Verfassung der wormser Matrickel alles **auf das genaueste** nach dem Verhältniß bemessen, und **hiernach angeschlagen** worden seie. Wer die offenbare Ueberspannungen o) dieses Anschlages, die gleich drei Jahre nach seiner Entstehung (1524) von mehreren Ständen nachgesuchte, in den Jahren 1545, 57, 67, 71, 77, p) wiederholte, vor, in- und nach dem westphälischen Frie-

---

n) Ob wirklich der baierische Kreis eine gültige Usualmatrickel habe, und solche befolgen könne, wird in der Folge untersucht und erwiesen werden.

o) Der **Beantworter** glaubt an keinen übertriebenen Ansatz in der wormser Matrickel, weil, wie er Seite 7. sagt, **von allen Kreisen, Kurfürsten, Fürsten und Stände auf dem Reichstage zu Worms bei Abfassung der Matrickel selbst gegenwärtig waren.** Wie wäre es aber, wenn die anwesende Stände auch in einem überspannten Anschlag deswegen eingewilliget hätten, weil er nur für einen sehr seltenen Römerzug geschahe, wie in der Note m) erwiesen worden ist; weil damals nicht daran gedacht wurde, daß er jemal zum Kontingent- und Steuerfuß werden sollte? — Die in besagter Note angezogene Stelle des *Mascov* erklärt diese Muthmassung ganz deutlich.

p) Diese data giebt der **Beantworter** auf seiner 8ten Seite selbst an. Ich will keine neue bei einer offenkündigen Sache beisetzen.

Frieden betriebene Moderazionen kennt, wird an dem ungleichen Ansatz der wormser Matrickel nicht zweifeln q); — und es bleibt allemal ein gewagter, mehreren höchst- und hohen Reichsständen zu nah tretender Ausdruck des **Beantworter**, wenn er so in Tag hinein schreibt: **die Beschwerden gegen die Matrickel seien unerheblich — es fehle nicht an der Matrickel, sondern an guten Willen der Reichsstände**, wenn die Kontingente nicht richtig gestellt würden r).

Eben so unstatthaft ist jenes, was er von dem baierischen Kreise ins besondere vorbringt; denn nebst dem, daß sich dieser Kreiß nicht über die wormser Matrickel, sondern über die ungleiche geschehene Erhöhungen des Matrickularanschlages beschweret, und auf seine Usualmatrickel hält; so ist nicht abzusehen, wozu der **Beantworter** seine geographische

q) In dem osnabrückischen Friedensinstrument Art. VIII. §. 3. ist versehen: **Es solle auf dem nächsten Reichstage das fehlerhafte der vorigen Reichstägen verbessert werden** Gegen diese Mängel werden nun die im nächsten Reichstage vorzukehrende Mittel angezeigt, und unter diesen stehet die **Erneuerung der Matrickel**. In vorderen Wahlkapitulationen ist versprochen worden, und auch in der jüngsten Art. V. §. 10. verspricht Kaiserliche Majestät **daran zu seyn, daß der punctus** reindegrationis circulorum, moderationis matriculæ et peræquationis .. **forderlichst vorgenommen und erörtert werde.** Wären diese Stellen in diesen Reichsgrundgesetzen nicht überflüßig, ich will nicht sagen: lächerlich, wenn alles in der wormser Matrickel so pünktlich, richtig und genau abgemessen wäre; wenn die darinn vorkommende Unrichtigkeiten nichts bedeutende, kaum merkliche Bagatellen wären? — wo war doch der Staatsmann, da dies der **Beantworter** schrieb? . . .

r) Dieser Ausdruck ist gewiß für manchen höchst- und hohen Reichsstand beleidigend. Was der **Beantworter** von Hemmung der executiven **Macht** im Reiche beigesetzt hat, verstehe ich nicht. Er wird doch keine andere meynen, als die durch Reichsgesetze den Kreisen angewiesene: und wie dieser legalen Gewalt die Anwendung der gesetzlichen Mitteln gegen saumseelige oder ungehorsame erschwert worden sei, ist mir unbekannt.

sche Rechnung des baierischen Kreises, den in die Millionen laufenden jährlichen Ertrag des Herzogthums Baiern **allein**, vorgebracht habe. Man könnte ihm zwar sagen, bei Stellung der Truppen, bei schweren Geldzahlungen komme es eben nicht auf die Strecke des Landes, und auf die Zahl der Meilen an; man habe auf mehrere andere Punkten zu sehen; ob das Herzogthum Baiern viel oder wenig trage, seie man weder ihm, noch sonst jemanden, Rechnung schuldig: — allein dieß gehört alles nicht hieher, und besonders in die **Beantwortung** gar nicht, weil in der **Frage** keine Rede davon war, und doch die **Antwort** auf die **Frage** passen soll. Wird einmal das Moderations- und Rektifikationswesen angegangen, so werden freilich die wahre Kräften nicht nur des Herzogthums Baiern, sondern aller in den baierischen Kreise gehörigen Ständen untersucht und abgewogen werden, und alsdann wird und soll mit dem baierischen Kreise, so wie mit den übrigen, **Keinen ausgenommen**, geschehen, was Recht ist. Bis dahin aber bleibt dieser ganze Kreiß, und mithin auch das Herzogthum **Baiern**, bei seiner über hundertjährigen Usualmatrikel.

Ob dieses der baierische Kreiß mit Recht könne, wird in der Folge unter einer besondern Rubrick untersuchet werden.

 Zwey-

Zweyter Abschnitt
der Beantwortung.

Vom Moderationswesen vor- und nach dem Reichsschluß von 1681.

§. 5.

Der **Beantworter** fängt diesen Abschnitt mit einem an sich wahren Satz an:

„Es seie eine durch Reichsgesetze bestättigte Regel, daß weder ein gesamter Kreiß, noch ein einzelner Stand ermächtiget seie, das ihm reichsgesetzlich angeschlagene Quantum zum Nachtheil des Reiches zu verminderen; daß nur vom Kaiser und Reich, als der gesetzgebenden Gewalt, gültige Moderationen zugestanden werden können; daß mithin alle von den Kreisen eigenmächtig vorgenommene Moderationen denenselben zur Last bleiben, wieder unter ihnen selbst repartiert, und ergänzet werden müssen; folglich Kaiser und Reich von solchen Verminderungen gar keine Notiz zu nehmen; vielmehr von jedem Kreise das vollständige Quantum zu fodern, und in Gemäßheit der Executionsordnung darauf zu bestehen unwidersprechlich berechtiget seien."

Ob ein einzelner Kreiß einem seiner Mitglieder wegen obwaltenden dringenden Ursachen eine Moderation des ihm treffenden Anschlages so ertheilen könne, daß die durch solche Moderation abgängige rata von dem ganzen Circularquanto abgezogen, oder ob solche von den also

mode-

moderirenden Mitständen ersezet werden müsse, braucht hier keiner Untersuchung, weil von einer **solchen** Moderation in der im Monat Mai erschienenen **Frage** die Rede nicht ist, auch der baierische Kreiß sich auf solche **einzelne** Moderationen nicht berufet. Es hat auch dieser Kreiß auf seinem jüngsthin zu Wasserburg gehaltenen Konvent keine **solche** partikular Moderationen absichtlich ertheilet, obschon bei ein- und anderem Mitstande wichtige und offenkündige Gründe zur Erleichterung obwalteten, sondern hat solche Mitstände an Seine Kaiserliche Majestät lediglich verwiesen, und nur Allerhöchstdenenselben die gerechte Bitte dieser Kreißmitständen allerunterthänigst anempfohlen.

Man nimmt auch hier den Saz des **Beantworters** unverfänglich an, daß ein Kreiß sein ganzes Kreißquantum nicht selbst moderiren könne, sondern, daß solche Verminderung von Kaiser und Reich geschehen müße. Allein der **Beantworter** gewinnt dadurch für seine Meinung, und gegen den baierischen Kreiß Nichts, weil zwey Säze richtig und wahr sind: 1) daß, obschon ein Kreiß sich selbst nicht moderiren kann, man ihn jedoch auch mit Recht nicht zumuthen könne, neue Erhöhungen für **beständig verbindlich** anzuerkennen, die nur **auf bestimmte Zeit und unter gewissen Bedingnissen** verwilliget worden sind; und 2) daß der baierische Kreiß eine den Armatursentwurf von 1681 entkräftende gesezlich erhaltene Moderation seines Kreisquanti wirklich habe. Zürne der **Beantworter** über diesen zweyten Saz jezt nicht: er soll an dem geeigneten Orte, statthaft erwiesen werden.

§. 6.

Hören wir nun den **Beantworter** über das Moderationswesen weiter:

„Die vom Kaiser und Reich bewilligte Moderationen, sagt er, seien entweder wegen abgekommenen Ländern, oder wegen erlittenen Unfällen geschehen; jene seien solang gültig, bis die avulsa wieder beikommen würden; — diese, wenn sie auch **bis zur Rektification der Matrikel ertheilt worden sind**, seien doch **blos Temporel** und folglich, ungeachtet die Rektifikation nicht erfolgte, keineswegs als eine fortwährende Ausnahm von dem gesetzlichen Matrikularanschlag zu betrachten; — sondern **aller Moderationen ungeachtet** könne bei jedem neuerem Reichsdefensionsfall wieder neue Belegung der noch vorwaltenden Unvermögenheit den Moderirten abgefordert werden. — Bei der neuen Verfassung der Reichsarmatur von 1681. habe, wie bei den älteren, die neue Untersuchung und Cognition Kaisers und Reichs, ob das vorherige Unvermögen wirklich noch vorhanden, und der Abzug des nachgelassenen Quantums ferner zu gestatten seie, der Regel nach nicht ausgeschloßen seyn **können**: mithin seie nach dem wahren Sinn des Reichsschlußes von 1681. die Behauptung irrig und grundfalsch: **daß der Betrag solcher Moderationen noch bei der neueren** im Reichsschluße vom 19. Jenner dieses Jahres für den jetzigen Reichs-Krieg wieder beliebten **Verfassung an dem vom gesammten Kreiß reichsgesetzmäßig zu stellenden Quantum abgezogen werden könnte** s).“

Was

s) In der diesem Abschnitte untergesetzten 17 Note sagt der **Beantworter**: Auf diesem falschen Grundsatz hat der **Vertheidiger des Reichsverfassungswidrigen Benehmens des baierischen Kreises** sein so irreguläres Werk mit gestützet, und ein neuerer Verfasser der sonst guten, **unmasgeblichen Gedanken über die gesetzliche Art, wie die Kontin-**

Was der **Beantworter** von den wegen abgekommenen Ländern ertheilten Moderationen sagt, ist ganz richtig; nur hat er sich in seiner Meinung von der zwoten Gattung der ertheilten Moderationen gewaltig verstoßen. Wenn einem Reichsstande nach vorhergegangener Einsicht, nach auf dem Reichstag gepflogener Handlung, eine Moderation **bis zur Rektification der Matrikel** ertheilt worden ist, so haben Kaiser und Reich eingesehen, daß der Grund zu einer **solchen** Moderation nicht in vorübergehenden Umständen, in vielleicht bald wieder zu ersetzenden Unfällen, sondern in dem überspannten Matrikularansatz eines solchen Standes liege. Deswegen wird er auf die Rectifikation der Matrikel vertröstet, und **bis zu dieser** ihm ein billigbefundener Nachlaß vergönnet. Hier ist eine **gesezliche**, auf eine **ungewisse** Zeit **gültige, bedingliche** Handlung. Kaiser und Reich sagen: dieser zu hoch angesetzte Stand soll **solang nur soviel** zu den Reichs- und Kreißlasten beitragen, **bis die Matrikel wird rektificiert seyn**; und unser **Beantworter** sagt: wenn gleich Kaiser und Reich so gesprochen und beschlossen haben, so muß doch ein **also** moderirter Stand bei jedem Reichskriege, und mithin auch bei dem jetzigen, nicht nach der erhaltenen Moderation, sondern nach seinen jetzigen Kräften, die von ihm belegt und vom Reiche untersucht werden müssen, beitragen.

Ist

tingente einzelner Reichs- und Kreisständen ꝛc. zu berechnen seie; ist leider — ebenfalls in den nämlichen Irrthum verfallen. Was den Vertheidiger des baierischen Kreises betrift, soll gleich geantwortet werden. Aber der gute Verfasser der unmasgeblichen Gedanken dauert mich; Er hat sich für seine zu gewiesen Absichten verfaßte Gedanken gewiß etwas besseres gehoft, als einen offentlichen Vorwurf eines Verfalls in einen groben Irrthum, ein bemitleidendes Leider! — Wie mich dünkt, so ist in seinen angeblich guten Gedanken just jenes das Beste was man daran aussetzet.

Ist diese willkührliche Auslegung der vom Kaiser und Reich also ertheilten Moderationen nicht ganz auffallend, weil sie alle, auch in bester Form auf bestimmte Zeit ertheilte Moderationen auf einmal vernichtet, bei jedem Reichskriege eine pünktliche Untersuchung der Kräften mehrerer Reichsständen, und so zu sagen schon eine Rectification der Matrikel voraussetzt, die seit 1521. niemal, und auch bei jetzigen Reichskriege, nicht erfolget ist.

Selbst der **Oesterreichische** Gesandte hat im Juny 1681. bei dem Reichsfürstenrathsprotokoll erklärt: **es wäre den Kreisen zu reservieren, daß, da man in gegenwärtiger Reichsnoth nochmal die Proportion** (von 1672.) **annehme, solche denselben an den etwa vorlängst erhaltenen Moderationen ... nicht nachtheilig seyn solle** t).

Da sich der baierische Kreiß seit einem Jahrhundert in seinem Benehmen nicht auf **einzelne** einigen seiner Mitglieder ertheilte Moderationen gegründet hat; da in der **Frage** diese als der Hauptgrund nicht angegeben worden sind, sondern nur hie und da von Moderationen Meldung geschehen ist, um zu erweisen, daß einige baierische Kreißstände im Jahr 1681. und darnach, ihre erhaltene Moderationen durch Reservationen gerettet haben; so hätte diese Aeusserung des **Beantworters**, als in seine **Beantwortung** der **Frage** nicht gehörig, mit Stillschweigen umgangen werden können u); Man hat aber

das

t) Es muß dies dem Scharfsinn des **Beantworters** entschlüpft seyn, oder seine Meinung ist in offenbarem Widerspruch mit der im Jahre 1681 von Oesterreich auf dem Reichstage geführten Sprache.

u) Wer die im Monat Mai erschienene **Frage** bedachtsam durchlieset, der wird einsehen, daß es gegen Wahrheit seie, wenn der **Beantworter**

das seichte dieses Hirngespinsts doch anzeigen wollen; überläßt übrigens den moderirten Reichsständen die Sorge, ihre gesetzlich erhaltene Moderationen gegen derley Anfälle zu schützen, welches sie sicher nicht verfehlen werden.

§. 7.

Diesen seinen paradoxen Satz zu beweisen, bringt der **Beantworter** folgendes vor:

„Bei der Deliberation im Jahr 1669. über die Eintheilung des zuvor festgesetzten Simplum zu $\frac{30}{m}$ Mann seie das Churfürstliche Conclusum dahin ausgefallen: **daß bei den Moderationen keine andere Ursache, als wann einem etwas an Land und Leuten abgehe, zu respicieren; alle übrige** *causæ* **und** *gravamina* **aber zur Rektifikation der Matrikel zu verweisen seien**; das Kurkollegium habe in gedachtem Concluso noch weiter dahin **angetragen, daß im Fall ein oder der andere auf seinem Matrikularquanto, oder erhaltenen Moderationen, bestehende Stand sich zu einem billigmäßigen Quantum nicht verstehen würde, demselben solches von Reichswegen anzusetzen seie.** —

Die

---

ter in seiner 17. Note sagt, **der Vertheidiger des Benehmen des baierischen Kreises habe** sein **Werk** *auf* **die Gültigkeit der einzelnen Moderationen einiger Mitglieder mit gestützet.** — Ob aber das Benehmen des baierischen Kreises Reichsverfassungswidrig — ob die Vertheidigung dieses Benehmens ein irreguläres Werk seie, wird der Beantworter wohl nicht entscheiden. Kompetent ist er einmal dazu nicht; ob er unpartheyisch seyn würde, läßt sich mit vielen Grund zweifeln. Der baierische Kreiß läßt die Beurtheilung seines Benehmens Kaiser und Reiche; und der Verfasser der **Frage** jene seiner Arbeit dem unbefangenen Publikum über.

Die beiden übrigen Reichskollegien hätten **hingegen** dafürgehalten: **von den** *caussis moderationum* **ganz zu abstrahieren, und mit den (vorgeblich gravierten oder unvermögenden) Kreisen und Ständen** *ex æquo et bono*, **nach sich erzeigenden Umständen** *Summarie* **zu verfahre** — worauf sich das Kaiserliche Commissions = Decret ausgedrückt habe: **daß jedem Kreiß ein gewieses Quantum angesetzt und solches von demselben unter seine Kreismitstände** *particulariter* **eingetheilt werden möchte.**"

Daraus zieht nun der **Beantworter** diesen Schluß: **das Reich nahm also bey dieser Verfassung** (von 1669.) **weder von den Moderationen, noch von den in den Kreisen zu machenden Subrepartitionen die mindeste Notiz — überließ jedem Kreise diese beiden Punkte zur eigenen Disposition, und foderte dagegen auch blos von ihm das übernommene und angewiesene Quantum.**"

Dieß heißt in seinem Sinne soviel: **wird ein Quantum zu stellender Mannschaft einmal von Kaiser und Reich festgesetzet, und jedem Kreise seine Quote angewiesen; so sind alle Moderationen ab = und todt; der Kreiß muß seine ratam stellen, er nehme sie unter seinen Gliedern her, wo er wolle.**

Wie diese Schlußfolge aus obigen Prämissen fließe, ist schwer einzusehen. Das obangezeigte churfürstl. Conclusum fiel zwar dahin aus, es sollten andere Moderationen, als propter avulsa, im Jahr 1669 nicht

nicht respicirt werden; allein die beiden übrigen Kollegien abstrahieren zwar von den causis moderationum, wollten aber doch, daß diese Moderations Vorschützungen oder Begehrungen — summarie untersucht, und mit den gravierten oder unvermögenden Ständen ex æquo et bono verfahren werden sollte. Sie waren also mit dem Kurkollegium nicht einstimmig, und es ist eine ausgemachte Sache, daß das Conclusum eines einzigen Collegii noch kein Reichsgutachten ausmache.

Das in dieser Sache am $\frac{\text{6 April}}{\text{27. März}}$ 1669 ergangene Reichsgutachten v) lautet aber ganz anderst, als der **Beantworter** vorgiebt. Es stehet in

---

v) Ich will es, weil nicht Jedermann Pachners Sammlung bei Handen hat, ganz hieher setzen, wie es in dieser Sammlung 1 Th. Seite 382. stehet: „Auf der Römisch Kaiserlichen Majestät Unsers allergnädigsten Herrn erfolgte und von Dero zu gegenwärtigen Reichstag bevollmächtigten hochansehnlichen Herrn Commissarii Excellenz unterm 10ten Decembris nächst verlittenen Jahrs in Schriften notificirte allergnädigste Approbation, daß zu Erhaltung eines gewiesen Fußes des Anschlags in puncto Securitatis publicae ein jeder Stand selbsten was er nach Proportion seines Vermögens und der Matrikul von 1521 zu geben gemeint seie, sich in seinem Voto zu erklären hätte, hat man solche Materie in allen dreyen Reichsräthen wieder vorzunehmen nicht ermangelt. Alldieweilen nun Theils Stände bey ihrem Matricular-Quanto theils simpliciter, theils mit gewissen Reservationen und Vorbehalt verblieben, (1) theils aber sich auf erhaltene Moderationes bezogen (2) und viele andere aus anderwärtig vorgebrachten Ursachen ein geringeres angebotten (3) also, daß über die beschehene Erklärungen man sich eines gewissen nicht vereinbaren können: hingegen mit all denjenigen, welche in der Matrikel beschwert zu seyn vermeinen, und noch Moderationes suchen, zu tractiren, es zu viel Zeit erfordern würde, und dahero auf einander zulängliches Mittel zu gedenken erachtet worden.

Als (4) hat man für gut angesehen, daß mit den Schwäbisch- und Oberrheinischen Crayßen insgesammt, und überhaupt, dann mit denen in den fränkisch und baierischen, wie auch etwa in einigen anderen Creyßen für gravirt sich angebenden Ständen in particulari, jedoch aller Seits nur provisionaliter, und auf 5 Jahre Handlung zu pflegen;

Soviel

in dessen eigentlichen Inhalt mit keinem Worte, daß nur jene Moderationen gültig seyn sollen, welche wegen abgekommenen Ländern ertheilt worden sind; — daß jedem Kreise ein bestimmtes Quantum an der festgesetzten Truppenzahl angewiesen werden, und diese Quoten ohne Rücksicht auf Moderationen platterdings gestellt werden müßen. Würdiget der geneigte Leser die Note v) samt beigefügten Numern seiner Aufmerksamkeit, so wird er die Wahrheit dieser Behauptungen und das unrichtige Verfahren des Beantworters klar einsehen.

Eben

Soviel aber den Modum (5) anbetrift, ist das Churfürstliche *Collegium* der Meynung, daß, in Betrachtung es nur ein *interims*-Werk seie, so ins künftige auch zu keiner *Consequenz* zu ziehen, bei solcher Moderation (6) keine andere Ursache, als wann einem etwas an Land und Leuten abgehe, zu respiciren, und die übrige etwann einwendende Causæ und gravamina zur Rectification der Matricul, über welche ratione modi, temporis et loci noch vor Endigung dieses Reichstages zu deliberiren stehet, zu verweisen; hingegen halten das fürstliche und Reichsstädtische Collegium dafür, daß von denen Causis Moderationis zu abstrahiren, und mit obgedachten Crayßen und Ständen ex æquo et bono nach sich erzeigenden Umständen und Beschaffenheit Summarie zu verfahren.

Wobey weiters für gut befunden worden, (7) daß im Fall ein- oder der andere aus denen sich für gravirt angebenden, und Moderation suchenden Ständen auf beschehenes Zusprechen zu einen billigmäsigen *Quanto* sich nicht verstehen würden, oder zu behandeln wären, alsdann die Bewandniß durch ein Reichsgutachten an die römisch Kaiserliche Majestät allerunterthänigst gebracht werden solle (8) und zwar, des Churfürstlichen Collegii Meinung nach zu dem Ende, daß folglich denenselben von Reichswegen ein gewieses Quantum anzusetzen; das Fürstliche aber hat zu diesem letzteren Anhang, wegen Ansetzung eines gewiesen Quanti, sich nicht verstehen wollen, und das Reichs Städtische diesen ganzen §. ob defectum instructionis dermalen auszulassen begehret (9)

Welches ꝛc. Signatum Regensburg den 6ten April 1669.

(L.S.) Churfürstlich Maynzische Canzley

1) Meh-

Eben so unaufrichtig ist er mit seinen Lesern umgegangen, da er schrieb: Das auf dieses Reichsgutachten unterm 2ten May 1669 ergangene kaiserliche Kommissions-Decret habe sich so ausgedrücket: **daß jedem Kreiß ein gewißes Quantum angesetzt, und solches von demselben unter seine Kreißmitstände** *particulariter* **eingetheilt werden m ö c h t e.** Hier ist offenbarer Trug: Seine damals regierende kaiserliche Majestät, haben das Reichsgutachten vom 6ten April in seinem **wahren** Inhalte bestättiget; zuletzt aber hinzugesetzet

---

1) Mehrere Reichsstände bestunden also in ihren Votis auf den Matrikular-Anschlag von 1521; einige setzten noch besondere Reservationen bei.

2) Diese Stände haben also auf ihre erhaltene Moderationen nicht Verzicht gethan.

3) Diese Stände suchten um neue Moderationen an. All diese Verhandlungen waren vorläufig, und machen keinen Bestandtheil dieses Reichsgutachten aus.

4) Hier von dem Worte: **Als . . bis zu pflegen** fängt der erste Punkt des Reichsgutachten an.

5) **Den Modum, wie die Handlung mit den gravirten Ständen anzugehen seyn möchte.**

6) Das Kurkollegium hat also in seiner Meinung über die Handlungsart die Hauptsache selbst nur als ein **interims Werk, ohne Nachtheil für die Zukunft** angesehen. — Dies hätte der H. Beantworter nicht verschweigen sollen, wenn er mit seinen Lesern aufrichtig hätte handeln wollen.

7) Hier fängt der zweite Punkt des Reichsgutachten an, und endigt sich mit dem Worte **gebracht werden solle.**

8) Also soll zuvor Handlung gepflogen, zugesprochen werden. Wäre mit ein oder den anderen Stande gar nichts auszurichten, so soll die Sache e r s t für den Kaiser gebracht werden.

9) Was von dem Wort: **und zwar bis aus End folget**, macht keinen Theil des Reichsgutachten aus, weil der Meinung des Churfürstlichen Collegii die beide andere nicht beigetretten sind.

setzet: „**Nachdem sich aber gleichwohl weiter begeben könnte, daß auch bei diesem** *Modo* (der gütlichen Verhandlung mit den Kreisen) **noch allerhand** *Difficultæten* **vorfallen thäten; als lassen dieselbe zu ihrer, der Reichs**=*Collegiorum*, **ferneren Nachdenken gestellt seyn — ob nicht in Entstehung anderer Mittel das Werk dahin zu richten, daß jedem Kreiß ein gewisses** *Quantum* **ausgesetzet, und solches von demselben unter seine Kreißmitstände** *particulariter* **eingetheilt werden möchte**" w). Seine kaiserliche Majestät haben also die **Aussetzung** nur als ein Projekt den Reichskollegien zur Ueberlegung vorgeschlagen; selbst in dem am 14ten September darauf abgefaßten Reichsgutachten wird diese allerhöchste Aeusserung nur **ein Vorschlag** genennt. Sie haben diese nicht befohlen, und konnten es auch durch diese Stelle nicht befehlen, weil Reichskonstitutionsmäsig ein kaiserliches Ratifikations=Dekret nur alsdann eine gesetzliche Verbindlichkeit mit sich bringt, wenn es mit dem vorgängigen Reichsgutachten einstimmig ist, oder wenn es dasjenige bestättiget, was die Reichskollegien zuvor begutachtet haben x). Es ist also weder durch das Reichsgutachten vom 6ten April, weder durch das kaiserliche Ratifikations=Dekret vom 2ten Mai 1669 **verordnet** worden, daß alle Moderationen, ausser jenen wegen abgekommenen Ländern, bei jeder neuen Reichsverfassung gar nicht respiciert werden sollen; noch weniger ist gesetzlich ausgemacht worden, daß einem jeden Kreiße sein Quantum **angewiesen** werden solle;

w) Sehe in **Pachners** I. Th. Seite 388. und 89.

x) Daß in dem vorgängigen Reichsgutachten von dieser Anweisung bestimmter Quoten an die Kreise, ausser der isolirten Meinung des churfürstlichen Collegii, Nichts enthalten seie, ist in der Note v) gezeigt worden.

le; welches, er mache es nun wie er wolle, von ihm gestellt werden müße.

§. 8.

So wahr dieß immer ist, so bleibt doch der **Beantworter** auf seinen falschen Satz, und will ihn sogar aus dem Erfolge erweisen: denn

„unter diesen Vorgängen, und in Gemäsheit derselben, sagt er Seite 12, ohne daß die Matrikularproportion observiert wurde, kam dann auch untern 14. September die Repartition der Quoten eines jeden Kreises, bis auf den Oesterreichischen und Burgundischen, die sich in der Folge zu mehr als matrikularmäßigen Uebernahm erklärten, zu Stande".

Es ist sonderbar, daß auch in diesem Satz des **Beantworters**, so wie in mehreren Stellen seiner **Beantwortung**, das Wahre mit den Falschen vermischet ist. So ist wahr, daß bei der Kriegsverfassung von 1669 die Matrikularproportion nicht gänzlich observiert worden seie; es ist wahr, daß am 14ten September eine Repartition auf mehrere Kreise zu Stande gekommen seie; allein es ist falsch, daß solche in Kraft des vorigen Reichsschlußes vom 6ten April und 2ten Mai zu Stand gekommen seie. Keinem einzigen Kreise, so wenig als dem Oesterreichischen und Burgundischen, wurde eine verhältnißmäsige Quote **vorgeschrieben, verordnet, angesezt**; die auf dem Reichstage Sitz habende Kreißstände erbothen sich für ihre Kreise zu gewissen Quoten; (**Es habe**, heißt es in dem Reichsgutachten vom 4ten September y) **des** *quanti particularis* **halber bei gegenwärtiger Reichs-** ver-

y) Pachner l. c. S. 404.

versammlung keine vollständige Richtigkeit gemacht werden können; — es seie dahero für gut angesehen worden, ihrer kaiserlichen Majestät allergnädigsten Vorschlag nach, sich Kreißweiß auf ein gewisses Quantum vernehmen zu lassen; — Man wolle dahero allerhöchstgedacht Ihrer Kaiserlichen Majestät, die diesfalls, jedoch mit gewissen Bedingungen, beschehene Circular-Erklärungen vermög der Beilag *sub Lit. A.* hiemit allerunterthänigst hinterbringen, mit angeheften allergehorsamsten Ersuchen, weilen dafür gehalten werden will, daß einige Kreise sich noch etwas wenigers, als es seyn soll, erkläret, Sie allergnädigst geruhen wollten, dieselbe durch bewegliche allergnädigste Zuschreiben, oder auf andere dienliche Weise und Wege, zu einem mehreren Beitrag, damit, soviel möglich, zwischen den Kreisen und Ständen eine billigmäßige *proportion* gehalten werde, zu vermögen.

Nach der kaiserlicher Majestät vorgelegten Verzeichniß erbothe sich der obersächsische Kreiß zu beynahe 3000 Mann, der österreichische zu 3000, der fränkische zu 2150, der baierische zu 16. bis 1700 Mann, ohne das oberpfälzische Kontingent mit Einschließung des Kaisersheimischen quanti; der oberrheinische zu 2100 Mann rc. Am Ende dieser Verzeichniß stehet diese merkwürdige Clausel: Bey welchen Erklärungen und *Offerten* von besagten Kreisen, so sich auf ein gewisses *Quantum* vernehmen lassen, folgende *Conditiones* und *Reservationes* angehängt worden:

Primo daß selbige allein *per modum provisionis*, und ohne *respect* der Matrikel zu verstehen;

Secundo

Secundo nur 5 Jahre *continuiren*, unterdessen aber die *Rectificatio matriculæ* nicht allein vorgenommen, und noch vor Endigung dieses Reichstages *de modo*, *tempore et loco* ein gewisses entschlossen, sondern selbige auch in gemeldter Zeit der 5 Jahren abgehandelt z). Auch

Tertio dergleichen *respective* Erklär- und Uebernehmung des dermaligen *Quanti* einem jeden Kreiß und Stand ohne Nachtheil und *Consequenz* seyn, auch weder jetzt noch ins künftige *respectu* anderen Reichs-*Collecten* und *onerum* zu *præjudiz* oder einiger Verfänglichkeit gedeutet werden solle.

Und dieses Reichsgutachten wurde in allen seinen Theilen von kaiserlicher Majestät unterm 16. November begnehmiget, in welchem kaiserlichen Kommissions-Dekret sich das Reichsoberhaupt äusert, daß allerhöchstdieselben im Werk begriffen seien, denjenigen Kreisen, welche sich für etwas zu wenig erklärt hätten, angelegenheitlich zuzuschreiben, damit sie sich etwas mehr angreifen möchten aa).

Ich frage nun den einsichtvollen Leser, ob der Beantworter aus den Reichstagsakten von 1669 seinen Satz erwiesen habe: daß, wenn einmal eine Reichskriegsverfassung festgesetzt ist, die Moderationen, und die Matrikularproportion nicht mehr in

z) So sehr lagen den Reichs- und Kreisständen die Matrikel, ihre Rectification und ihre Moderationen an Herzen, daß sie nur unter dieser Bedingniß ihre Erklärungen und Offerten machten! Und bis diese Stunde ist diese Bedingniß noch nicht erfüllet! —

aa) Pachner l. c. S. 421.

in Rücksicht genommen werden könne; — daß das beliebte *Totum* auf die Kreise zu vertheilen seie, welche die ihnen zugetheilte Quoten ohne weiters zu stellen hätten? —

Wenigstens im Jahre 1669. gieng es nicht so: die Kreise erbothen sich zu einer gewissen Truppenzahl; — Nichts wurde ihnen angewiesen, verordnet, ausgesetzt; — ihre Erbothe geschahen noch dazu nur auf einige Jahre, unter ausdrücklicher Bedingniß der in diesem Zeitraum vorzunehmenden Rectification der Matrikel, ohne Präjudiz und Consequenz; folglich mit Rettung der bereits erhaltenen, und mit Vorbehalt der bei der Matrikularrectifikation noch zu machenden Moderationen. Was hat also der Beantworter bisher in diesem Abschnitte gesagt?

§. 9.

Er glaubt sehr viel: denn er fährt Seite 13 fort:

„dies war also der eigentliche Fuß von 1672.„

Was ist dieses für ein dies? — was im Jahre 1669 auf dem Reichstage in puncto securitatis publicæ verhandelt worden ist? — Im vorigen §. ist gezeigt worden, daß diese Reichstagshandlungen die Meinung des Beantworters nicht unterstützen, sondern im Gegentheil die Rechte der Reichs- und Kreisständen in Bezug auf die Reichsmatrikel, und derselben Rektifikation, der bereits erhaltenen Moderationen, ihrer Benehmung ex æquo et bono gegen alle widrige Zumuthungen wahren. Ueberhaupt was auf dem Reichstage im Jahr 1672. in Bezug auf die Reichsverfassung gehandelt und beschlossen worden ist, was Nichts anders, als die Befolgung und Ausübung dessen, was in dem Jahre 1669. von den Reichsständen beliebt, und von Kaiserlicher Majestät am 16. Nov. beståttiget worden war. So stellte zum Beispiel

spiel der baierische Kreiß, der sich zu einer Truppenzahl von 16 bis 1700. Mann erbothen hatte, im Jahre 1672. — 1641 Mann bb). In den Jahren 1669. und 1672. wurden also von den Kreisen gewisse Quoten **freywillig, auf kurze bestimmte Zeit,** und **unter gewissen Bedingnissen** übernommen, dabey aber die Reichsmatrikel, als noch fortdaurender Basis, salviert, derselben Rectifikation ausbedungen, und die bereits erhaltene Moderationen bei- und vorbehalten.

§. 10.

Der **Beantworter** kömmt nun zur Reichskriegs-Verfassung von 1681, von dessen eigentlichen Sinn er erst in den folgenden Abschnitte redet. In der **Frage** würde Seite 9—14. behauptet, auch bey der Reichsverfassung von 1681 **seie die wormser Matrikel dannoch als Basis geblieben, die erhaltene Moderationen,** die bey den mehresten Kreisen eingeführte **Usualmatrikel, seien** dadurch nicht abgethan, sondern **beibehalten worden.** Dies läugnet nun der **Beantworter.** Seine Gründe sind diese:

„Der österreichische Gesandte habe am 16. Juny 1681 im Reichsfürstenrath aus dem noch bis jetzt bewährten Grund cc) wie man in

bb) Sehe in der **Frage** vom Monat Mai Seite 18. das aus den baierischen Kreisakten entnommene Schema.

cc) Dies Kompliment, welches der **Beantworter** den Reichskreisen macht, trift wenigstens den baierischen nicht: Es sind auf seinem jüngsten Konvent die Deliberationes und Executiones weder langsam, und noch vielweniger gar fruchtlos abgegangen. Alle anwesende Kreisstände haben mit der rühmlichsten Harmonie, und einer klugen Eile ihre Schlüsse abgefasset, und das nach gutem Recht festgesetzte Quantum, sobald und so gut möglich war, gestellt. Dieser Kreiß darf sich also bey dem **Beantworter** für das höfliche Kompliment nicht bedanken.

in Betracht der unterschiedlichen Irrungen und Hinderungen, welche in den Kreisen sich zu zeigen pflegten, nicht unzeitig besorge, daß, wenn das Werk blos in die Kreise verwiesen würde, in denselben die Deliberationes und Executiones **langsam**, oder endlich **gar fruchtlos** abgehen dürften"

folgendermassen angetragen:

„Es wäre auch erinnerlich, daß man in dem Jahre 1672 gleichfalls eine **Reichsverfassung** gutgefunden habe, und dieselbe damals auf $\frac{30}{m}$ Mann gestellt, **darob auch nachgehends jedem Kreiß eine sichere Anzahl angewiesen, und von ihnen übernommen worden.** Wenn man nun solchen Fuß jetzund wieder einfolgen wollte, so hätte man auch anstatt $\frac{30}{m}$, $\frac{40}{m}$ Mann **also nach damaliger Proportion ein gerades Viertel mehr zu nehmen** und dabey zur Verhütung aller Difficultäten denen Kreisen zu reservieren, daß, da man in dieser des Reichs Noth nochmalen die Proportion nehme, denenselben **solches an erhaltenen Moderationen oder sonsten der alten Matrikel nicht nachtheilig, sondern** *Salvo Cujuscunque jure* **seyn sollte** ꝛc."

Nun was folgt aus dieser von Oesterreich im Reichsfürstenrath gemachten Proposition? — Beweiset sie, daß im Jahre 1681 keine Rücksicht auf Matrikel und Moderationen genommen worden seie? — Nebst dem, daß eine Direktorialproposition noch Nichts entscheidet, sondern nur die nicht verbindliche Meinung des Direktorium äußert, so ist diese von Oesterreich gemachte Proposition der Behauptung des **Beantworters** ganz zuwider: Nach dieser Proposition soll die Reichsverfassung von 1681 so eingerichtet werden, wie jene von 1669 und 1672. — Es ist aber in vorhergehenden §§ erwiesen worden, daß die **Matrikel**

und **Moderationen** dabei salviert worden seien: — so soll es dann, selbst nach der österreichischen Proposition, auch in der Reichsverfassung von 1681 abermal geschehen. — Diese Proposition enthält es ausdrücklich in sich: wenn man diesen Fuß (die $\frac{40}{m}$ Mann in die Kreise einzutheilen) jetzt wieder befolgen wollte, so solle den Kreisen reserviert seyn, daß **solches** *an etwa* **erhaltenen Moderationen oder sonsten der Matrikel nicht nachtheilig, sondern** *Salvo cujuscunque jure* **seyn sollte.**

Der **Beantworter** muß die Wahrheit dessen, was ich jetzt gesagt hab, selbst eingesehen haben, sonst würde er nicht an dieser österreichischen Proposition so geschliffen und gedrehet haben, um sie in sein jetziges System einzupassen. In seiner Note 21) sagt er, diese Reservation: *Salvo Cujuscunque jure* hätte hauptsächlich zum Grund gehabt, Oesterreichs Rechte, vielleicht auch jene einer gänzlichen Immunität, zu decken, falls die proponirte neuere Verfaßung nach dem Fuß von 1672 per majora nicht beliebt, sondern allenfalls auf den Moderationen, und dem Matrikularfuß bestanden werden wollte. — Wie erbärmlich! — welcher vernünftige Mann wird **Oesterreich** und Quicunque für gleichbedeutende Worte halten? — Lese man doch unbefangen mit einem Wahrheit suchenden Geist diese Proposition! Man wird finden, daß die Oesterreichische Gesandtschaft im Jahre 1681 an diese feine Wendung nicht gedacht habe. Sie gieng grad zu Werk; ihr Vortrag war, die Kreise möchten das im Jahre 1672 beliebte Simplum von $\frac{30}{m}$ Mann nun zu $\frac{40}{m}$ vermehrt übernehmen, und sich das vorgelegte Repartitionsprojekt gefallen lassen; jedoch solle **eines jeden Recht** in Bezug auf Moderationen, und die Matrikel gewahret seyn. Der Ausdruck *Salvo cujuscunque jure* hat also keinen exclusiven Sinn für die übrige Reichsstände; er ist eben so **hauptsächlich**

 für

für diese, als für Oesterreich, gemacht worden, und mithin sind aller dieser Rechte, sowohl als jene des Hauses Oesterreich, darin begriffen. Dies sagt der schlichte Menschenverstand jenem, der lesen kann, und verstehen **will**.

§. 11.

Dieser Oesterreichischen, seiner Meinung aber gar nicht günstigen, Proposition glaubt der **Beantworter** seie auch **Baiern** beigetretten, weil es also abgestimmt hat:

„Den punctum Securitatis publicæ betreffend hätte man diesorts bereits in dem den 31ten (es muß heisen 21ten) März jüngsthin abgelegten Voto sich eventualiter dahin vernehmen lassen, daß Ihro Durchleucht **eine rechte Zusammensetzung vonnöthen zu seyn erachteten** — dd) **welche nach den Reichs** ***Constitutionibus*** **einzurichten seyn mögte**, wozu Höchstgedacht Ihre Kurfl. Durchl. das Ihrige beizutragen sich anerboten, anbei auch der Meinung seyen, daß man hiezu schon **einen ziemlichen Fuß von der Verfassung zum jüngsten Türkenkrieg, mit welchem der von voriger** *de anno* 1672. **fest** (in dem Original heist es: **fast**) *accordieren* **thäte, heben möchte, darnach bei jetzigen** *Statum* **man sich regulieren, und das verwilligte höhere** *Quantum* **würde repartieren kön-**

dd) Diese Worte, als vielbedeutend, hat der **Beantworter** mit größeren, die nachfolgende aber mit ordinären Lettern drucken lassen; ich hab geglaubt, die nachfolgende wären von noch größerer Wichtigkeit, und habe sie also ebenfalls durch besondere Lettern bemerken wollen.

können. Fast einstimmig ee) fährt der **Beantworter** fort, wurde in der nämlichen Session die Erhöhung des Simplum, und die angetragene Verfassung nach dem Fuß von 1672, das ist (meynt der **Beantworter**) **ohne den Matrikularanschlag zu observieren, noch auf die Moderationen und hergebrachte Rechten Rücksicht zu nehmen** beliebt, wie solches Oesterreich (concludendo) angezeigt hat."

Ist nun diese Schlußfolge des **Beantworters** aus dem obstehenden baierischen Voto zu ziehen? — Zergliedern wir solches! — **Baiern** stimmt dahin ab, es seie eine rechte Zusammensetzung nothwendig; **sie solle aber nach den Reichs**-*Constitutionibus* **eingerichtet werden** — und unter diese gehört doch sicher die Matrikel; — und zu einer **solchen** Zusammensetzung will **Baiern** das seinige gern beitragen. — **Baiern** meynt, man habe schon einen ziemlichen Fuß in der Verfassung von 1672, und nach **dieser** könne man sich wieder regulieren, und das neue beliebte höhere *Quantum* repartieren. Es ist oben (§§. 7—11.) gezeigt worden, daß in der Verfassung von 1669. und 1672. die Matrikularproportion, die Moderationen nicht abgethan und beseitiget worden seien; so hat also **Baiern** in seinem von dem **Beantworter** angezogenen Voto, welches sich **ausdrücklich** auf die Verfassung von 1672. bezieht, auf die Matrikularproportion, auf die Moderationen keinen Verzicht gethan! ...

Dies

---

ee) Ob dieses aus den Reichsakten ersichtlich, und wahr seie, wird weiter unten beleuchtet werden; für jetzt bittet man nur den geneigten Leser, sich durch diesen dreist hingeworfenen Satz nicht irre machen zu lassen.

Dies ist keine Muthmaßung: **Baiern** hat es in seinem Voto **ausdrücklich** erklärt: denn so lauten in diesem Voto die fernere Worte, welche der **Beantworter** (ich zweifle, ob es ganz redlich seie) hinweggelassen hat; **soviel aber die Moderationen betrift, wenn hievon auch Etwas in Umfrag gebracht werden sollte, wolle man sich darüber gleichfalls vernehmen lassen.** Es hat also **Baiern** in seinem am 6ten Juny 1681. abgegebenen Voto dem Lieblingssatz des **Beantworters** nicht beigepflichtet, daß, wenn einmal ein sicheres Quantum der zustellenden Reichs- und Kreismannschaft vom Kaiser und Reich beliebt worden, **die Matrikel, die Moderationen, die hergebrachte Rechten nicht mehr in den geringsten Anschlag kommen, sondern diese Truppenzahl lediglich gestellt werden müße.** Und wenn die Reichsstände, so wie **Baiern**, in ihren Abstimmungen in die Erhöhung des Verfassungsfuß von 1672. von $\frac{30}{m}$ auf $\frac{40}{m}$ Mann einwilligten, ohne, erwiesenermassen, auf ihre Rechte Verzicht zu thun, so wird wohl die Aeusserung Oesterreichs über das, was im Fürstenrath abgestimmt worden ist (concludendo), jenes nicht erweisen, was der **Beantworter** durch dieses Direktorial-Conclusum erwiesen haben möchte. Es hat mithin der **Beantworter** abermal Nichts gesagt; Er hat seinen obangezogenen Hauptsatz bisher nicht erwiesen. Folgen wir ihm nun weiter.

Drit-

Dritter Abschnitt
der Beantwortung.

Von der Verfassung von 1681, und dem eigentlichen Sinne der diesfallsigen Reichsschlüße.

§. 12.

In diesem Abschnitte sucht der **Beantworter** seinen Lieblingsgedanken **von gänzlicher Suspendirung aller erhaltenen Moderationen nach einer vom Kaiser und Reiche festgesetzten Kriegsverfassung** aus der Verfassung von 1681. zu erweisen, oder zu bestärken; — Er will den eigentlichen Sinn der diesfallsigen Reichsschlüßen bestimmen; — Er will den Ungrund der dagegen (das ist gegen seine Meinung) aus Irrthum oder Rechtfertigungseifer ff) entstandenen Einwendungen und nichtigen Ausflüchten hell darlegen, und besonders den **baierischen Widersprecher** von der wahren und Hauptintention der Gesetzgebung Kaisers und Reichs ganz überzeugen. — Das heißt viel versprechen! Hören wir nun seine Gründe:

„Das Simplum war, sagt er, bereits im Jahre 1681. auf $\frac{40}{m}$ Mann erhöhet; ehe man aber zur würklichen Repartition dieses Quanti schreiten konnte, war der Anstand wegen den Ober- und Kurrheinischen Kreisen, die in mislicher Lage waren, vor-

ff) Ob der **Vertheidiger des baierischen Kreises** seine Einwendungen aus Irrthum gemacht habe, muß der **Beantworter** erst erweisen; vertheidiget jener aber eine gute und gerechte Sache, so verdient sein **Rechtfertigungseifer** keinen Tadel.

vorher zu heben; worüber das österreichische Directorium im Reichsfürstenrath am 28sten Juny einen merkwüdigen Vortrag machte. **Der ganz unvorgreifliche Auffatz** lief dahinaus: „man möchte diese beide geschwächte Kreise mit Stellung der Reuterei in etwas schonen; den Abgang derselben, (weil diese Repartition nicht *præcise* auf den Fuß der Matrikel genommen werde) in die andere 8 Kreise vertheilen, und jedem derselben 121 Pferde mehr, hingegen den Kur- und Oberrheinischen Kreisen etwas mehr an Infanterie zusetzen, welchemnach man **unmaßgeblich** die Repartition eingerichtet hätte.“

Nach dieser angeführten Direktorialproposition ruft der **Beantworter** mit dem Tone eines Siegers aus:

„**offenbar liegt also hieraus** (aus der Proposition) **vor Augen, daß 1) das Reich bei der Eintheilung der $\frac{40}{m}$ Mann auf die 10. Kreise schon selbst alle mögliche Rücksicht auf Billigkeit und auf das Verhältniß der Kräfte eines jeden Kreises genommen** gg) **und dabei 2) da die im Repartitions Entwurf am Ganzen noch abgegangene einzige 3. Mann zu Roß und 4. zu Fuß sogar vollends eingetheilt wurden, hauptsächlich auf das vollständige Quantum der $\frac{40}{m}$ Mann getrachtet**

gg) Kein Mensch, ausser dem **Beantworter**, wird so schließen: das österreichische Direktorium glaubte in seinen ganz unvorgreiflichen Aufsatz, in seinem unmasgeblichen unzielsetzlichen Repartitionsprojekt, so könnte das Werk vor sich gehen: — **also** hat **das Reich** bey dieser Repartition auf Billigkeit und Verhältniß der Kreisen all mögliche Rücksicht genommen. — **So kaun nur ein von Partheigeist belebter Mann vernünfteln.**

tet hh); folglich 3) um so weniger die Meinung gehabt hat, solches von irgend einem Kreise durch eigenmächtige ii) **Verminderung** der ihm zugetheilten *Quote* schwächen zu lassen.„

Nun! was will der **Beantworter** mit dieser in seinen Augen **merkwürdigen** Direktorialproposition? — hat Er dadurch etwas erwiesen? — hat Er dadurch **überzeugt, beantwortet, widerleget**? — Meine kurze Bemerkung über dieses siegreiche Räsonnement bestehet darinn: Eine Direktorialproposition beweiset Nichts; sie ist und bleibt ein Vorschlag, der erst durch die Abstimmungen zu Etwas werden, oder verworfen werden kann. Bis hieher hat sicher der **Beantworter** das Siegeslied vor dem Siege gesungen; seine drei: **also** bedeuten mithin **Nichts**.

§. 13.

Er giebt es aber nicht auf: denn, sagt er:

„So nach diesen Vorgängen kk) ist demnach die gemachte Repartition von allen 3 Reichskollegien ll) angenommen, und die neuere

hh) Wahr ists, mehrere Reichsstände, und besonders Oesterreich, haben auf die vollständige Stellung der $\frac{40}{m}$ Mann **getrachtet**. Es geschahe aber in keinen einzigen Kreise, und am allerwenigsten im baierischen; und es konnte nicht geschehen. Es blieb also beim **Trachten**.

ii) Ja! eigenmächtige Verminderungen gelten nicht! gesetzliche anerkannte sind von Wirkung, die Anwendung dieses Satzes folgt bald.

kk) Nach welchen Vorgängen? — nach der österreichischen Direktorialproposition im Reichsfürstenrath? — darauf ist jetzt eben geantwortet worden. Andere Vorgänge hat der **Beantworter** nicht angezeigt.

ll) Der **Beantworter** hat selbst Seite 16. Note 22. angeführt, daß das Reichsstädtische Collegium bei dem Repartitions-Geschäft allen Reichsstän-

neuere Verfassung nach reifer der Sachen Ueberlegung, und mehrmalen gepflogener Handlung in gesetzmäsiger guter Ordnung, und mit aller Förmlichkeit den 20sten August zu Stande gekommen, an Ihre Kaiserl. Majestät behörig gebracht, und von Allerhöchst-Dero, **ohne auf die von dem städtischen** *Collegio* **vorgebrachte Matrikular-Reservation Rücksicht zu nehmen** mm) ratificiert, und diesemnach den sämmtlichen Kreisausschreibenden Herren Fürsten aufgetragen worden, das jedem Kreise zugelegte Quantum unter die Kreisstände particulariter zu repartieren, und die beschlossene Anzahl der $\frac{40}{m}$ Mann ehestens wirklich aufzubringen. „

Es ist in der **Frage** Seite 10. §. 15. aus den Reichstagsprotokollen angezeigt worden, wie auf die österreichische Direktorialproposition in dem Reichsfürstenrathe von mehreren ansehnlichen Ständen abgestimmt worden seie. Man verweiset Kürze wegen den geneigten Leser dahin. Er wird daraus ersehen, **wie** die von Oesterreich entworfene und vorgelegte Repartition von den Sänden angenommen worden seie; Er wird überzeugt werden, daß mehrere der altfürstlichen Häuser bei dieser **freiwillig** und amore boni publici **nur für damals**

---

ständen, die von dem Reich erhaltene Moderazionen reserviert habe; es hat also weder in dem Sinne der österreichischen Direktorialproposition, weder nach der Meinung des **Beantworters** die Repartition angenommen, — wie kann man dann mit Wahrheit sagen: alle 3. Reichskollegien haben die von Oesterreich projektirte Repartition angenommen?

mm) Diese Matrikularreservation geschahe also von dem Reichsstädtischen-Collegio! — Gut für diese Reichsstände, so wie für alle übrige, die mit ihnen gleiche Sprache führten. Sie kann und muß ihnen noch heut zu Tage zu gut kommen.

mals geschehenen Uebernahm des Quanti, und des Abgangs der zweien erschöpften Kreisen, die alte Matrikel, die Moderationen, eines jeden Recht, salviert worden seien; Er wird bemerken, daß insbesondere **Baiern** in die dem baierischen Kreise in dem Projekt bestimmte Quote **nur Bedingnißweis** eingewilliget habe; daß andere baierische auf dem Reichstag Siz und Stimme habende Kreisstände sich ihre erschrittene Rechte ebenfalls feierlich vorbehalten haben; und wird mithin den Schluß machen, es seie der Entwurf der Reichsarmatur von 1681. damals von den Ständen nicht Simpliciter, sondern Bedingnißweis, unter ausdrücklichen Reservationen und verwahrenden Clauseln, angenommen worden: mithin seien durch solche Annahm die Matrikel und Moderationen nicht ab- und todt geworden, wie der **Beantworter** vorgiebt; es seie den Ständen nicht die absolute Schuldigkeit aufgelegt worden, das Simplum von $\frac{40}{m}$ Mann ohne Abgang eines einzigen, platterdings zu stellen, es kämen nun solche her, wo sie wollten.

§. 14.

Daß diesem also seie, ist in der **Frage** Seite 14. Lit. b. durch die dem Reichsgutachten vom 30. August 1681 angehängte salvatorische Clausel ferner erwiesen worden. Allein in den Augen des **Beantworters** ist diese Clausel von gar keiner Bedeutung: denn

„Es ist zwar, sagt Er, in diesem Reichsschluße zugleich folgende Verwahrung enthalten: „daß weder **ein** noch **anderes** jetzo noch inskünftige, für einen Matrikularanschlag gehalten, vielweniger in einige Consequenz quoad similes aut alios casus, denen Kreisen, noch Ständen, auf ein noch andere Weise, zu Präjudiz angezogen werden solle" — Allein, fährt Er fort,

die — dieser Verwahrung kurz vorhergehende Eintheilung desjenigen Quanti, das den Kur- und Oberrheinischen Kreisen ab- und ex amore boni publici von den übrigen Kreisen übernommen wurde, und die hierauf folgende Worte des Reichsschlusses nn) selbst geben klar zu verstehen, daß sich solche Reservation **hauptsächlich auf die Uebertragung der unvermöglichen Stände und auf die Acceptation und Annehmung der jeztmaligen Repartition jenes übernommenen Quanti** beziehen. — Eine weitere Besorgniß, daß der neue Fuß überhaupt für keinen Matrikularanschlag gehalten werden möge, wäre ohnehin überflüßig gewesen, weil gewiß voraus zu sehen war, daß Kaiserliche Majestät, wegen ihrem vor all anderen Kreisen am stärkesten angesetzten Erzhaus, deshalb in dem Ratificationsdekret selbst Vorsehung thun, und jenen Fuß nie für einen ordentlichen und beständigen Matrikularfuß gelten lassen würden oo).„

Wenn

nn) Die nach der salvatorischen Clausel in dem Reichsgutachten vom 30. Aug. 1681. folgende Worte sind diese: **Schließlichen wird man die noch übrige im kaiserlichen *Decreto* begriffene Punkten und anders in unverlängte Berathschlagung zu ziehen, und sich darüber eines gewissen ebenfalls zu vergleichen unvergessen seyn. Womit** 2c. (Bei Pachnern 2 Th. Seite 325.) Nun welcher Oedipe wird aus diesen Worten herausziehen, was der Beantworter daraus erzwingen will!

oo) Es wäre zu vermuthen, wenn man will, auch sicher, daß kaiserliche Majestät in ihren Ratifikations-Dekret den Entwurf von 1681. nicht als einen stets verbindlichen Matrikularanschlag gelten lassen würden: — **Also** konnten die Reichsstände in ihr Gutachten solche heilsame Clausel nicht einfließen lassen; haben es auch nicht gethan. — Welche jämmerliche Schlußfolge! —

Wenn der **Beantworter** Recht hat, so bezieht sich die befragte Clausel, **hauptsächlich** auf jene Quoten, welche von den zween damals unvermöglichen Kreisen nicht gestellt werden konnten, und von den 8 anderen Kreisen freywillig übernommen worden sind. Was bedeutet aber das: **Hauptsächlich**? Nach dem wahren Sinn dieses Wortes muß sich diese Clausel **noch auf etwas anders**, obschon nicht so absichtlich, bezogen haben; und dieses **andere** ist das damals beliebte Simplum von $\frac{40}{m}$ Mann, auf welches er aber glaubt, daß diese Clausel keinen Bezug habe. Allein der redliche Wahrheit suchende Leser wird nun mit einer Gattung von Unwillen eine unedle Wendung des **Beantworters** gewahr werden. Es hat dieser, um seinem System einen Schein von Grund zu geben, die ganze salvatorische Clausel des Reichsgutachten von 1681 nicht angeführt; er hat sie gestümmelt; ich will sie ganz hersetzen, wie sie in **Pachners** 2 Th. S. 325. stehet. Sie lautet also: . . . „Also hat man deren in vorgemelder Repartition denen übrigen acht Craysen bereits zugetheilten Abgang in dem Universalquanto für diesmal gutwillig übernommen, jedoch mit der ausdrücklichen Verwahrung, **alldieweilen diese Uebertragung der unvermöglichen Stände** (dies ist der erste Punkt) **wie auch die** *Acceptation* **und Annehmung der obberührten** *Repartition* (des simpli zu $\frac{40}{m}$ Mann und dies ist der 2te Punkt, wegen dem sich das Reich verwahret) **einzig und allein** amore boni publici **beschiehet, daß weder ein noch anderes** (pp) **jetzo noch ins künftige für einen** *Matri-*

pp) Von diesen Worten fängt der **Beantworter** seinen verstümmelten Auszug aus dem Reichsgutachten vom 30. Aug. 1681. an; das vorhergehende hat er weggelassen. Aber doch wunderlich, daß er setzt; weder **ein**- noch **anderes**. Wenn seine Dollmetschung ächt ist, so war ja nur **Eines**, gegen welches sich das Reich verwahret hat. — Man denkt halt, so fein man immer ist, nicht allzeit an alles.

Matricular-Anschlag gehalten, vielweniger in einige *Consequenz quoad similes aut alios casus*, denen Kreisen noch Ständen auf ein noch andere Weise, zu *Præjuditz* angezogen werden solle.

Es waren also **zwey Punkten**, gegen welche sich für die Zukunft die Reichsstände in ihrem Gutachten verwahret haben: 1) gegen die Erhöhung des simpli von 30 auf 40 tausend Mann 2) gegen die Uebertragung der unvermöglichen Stände auf die übrige Kreise. Dies weiset der Buchstaben des befragten Reichsgutachten aus; und mithin läuft gegen die Wahrheit, was der **Beantworter** hier gesagt hat, diese salvatorische Clausel beziehe sich nur auf das lezte, und keineswegs auf das erste; es seien durch die Reichsschlüße von 1681 Matrikel und Moderazionen ab- und todt geworden: es seie den Reichsständen die absolute Schuldigkeit auferlegt worden, $\frac{40}{m}$ Mann zu stellen.

§. 15.

Ungeachtet dessen, was aus dem **ganzen** und wahren Innhalt des Reichsgutachten vom 30. August 1681. erhellet, bleibt doch der **Beantworter** bei seiner Meinung, und will selbe zur **Ueberzeugung des baierischen Widersprechers** (so nennt er den Verfasser der **Frage** vom Monat Mai) aus mehreren nachfolgenden von kaiserl. Majestät ratificirten Reichsgutachten erweisen. Der Inhalt dessen, was er auf der 18ten bis 24sten Seite sagt, ist dieser:

„Im Jahre 1702 seie am 18. November und 16. December von Reichswegen beschlossen worden, nach dem 1681ger Fuß das Triplum zu $\frac{120}{m}$ Mann **wirklich aufzubringen**; — jeder Kreis solle **der beliebten Repartition** *de* 1681 **nach, die schuldigen Contingentien vollkommentlich im kompleten Stand** gebüh-

gebührend aufbringen; — In den Jahren 1703. 4. 5. seie eben das beschlossen worden, daß nämlich das durch einen förmlichen Reichsschluß verbindlich beliebte Quantum militare der $\frac{120}{m}$ Mann **nicht allein auf dem Papier, sondern ins Feld und für den Riß gestellt werden solle**; davon soll **Niemand ausgenommen seyn**; — die eigenmächtige Abänderungen **mit dem Fuß der Mannschaft** und anderen Kreis-Præstandis seien von Reichswegen ob pessimam consequentiam zu contradiciren, die Kreis-Directoria aber zu requiriren, die Reichsschlüsse ungeändert conservieren zu helfen **und auf dem Reichsquanto** *de* 1681 *in triplo* **zu bestehen** qq). Daß dieses die wahre und ernstliche Intention des Reiches gewesen seie, erhelle am vollkommensten aus der dem fränkischen Kreise, auf seine unterm 5ten Dec. 1705. gemachte Anfrage, den 18ten darauf ertheilten Antwort, welche dahinaus gehe, die Meinung der ergangenen Reichsschlüssen seie, **das** *integrale quantum circuli* **solle nach dem Reichsschluß und Fuß** *de anno* 1681. **gestellt werden**, was aber die Untereintheilung des Circularquanti betreffe, wolle man den Kreisen keine Maas vorschreiben, sondern ihnen solches lediglich überlassen. — Und da die ferneren Reichsschlüsse von 1727. 34. 57. und auch der neueste von diesem Jahre, sich auf die ältere Reichsschlüsse beziehen, so schlieset der **Beantworter**, es bleibe kein Zweifel übrig, daß auch diesmal die Verfassung von 1681. von jedem Kreise befolgt, und die Kreißkontingente nach selber gestellt werden müssen. „

Diese

qq) Der günstige Leser beliebe zu bemerken, daß dieser ernsthafte Reichsschluß den 4ten April 1705. abgefaßt, den 7ten darauf diktirt worden, mithin damals ergangen seie, als Baiern schon unter kaiserlicher Administration war.

Diese Schlußfolge, so speciös sie beim ersten Anblik ist, dünkt mich doch nicht richtig zu seyn. Es ist zwar aus den Reichsakten ersichtlich, daß seit dem Jahre 1681 bei den mehresten Reichskriegen der Fuß dieses Jahrs wieder beliebt, und angenommen worden seie. In den von dem **Beantworter** angezogenen Jahren 1702. 3. 4. 5. 1727. 34. 46. und 57. ergiengen patriotische Reichsgutachten, die von kaiserlichen Majestäten bestättiget wurden. In der Hitze des Patriotismus, vielleicht auch um ein und anderem mächtigeren Reichsstande seine unterthänigste Devotion zu bezeugen, stimmten viele Reichsstände nach der Proposition: — es sollten 120000 mit allen wohl versehene Mann ins Feld gestellt werden. — Allein wenn es zur Ausübung kommen sollte, sah man das Unthunliche solcher Schlüssen bald ein; man fühlte die Unmöglichkeit; und um mich des Ausdruckes des Reichs zu bedienen, stunde dieses fürchterliche Heer **allzeit auf dem Papier, niemal aber im Feld und für den Riß.** Ich setze hier als **in facto** richtig, daß seit 1681 **niemal** ein Reichsheer von $\frac{120}{m}$ Mann auf die Beine gekommen seie, obschon es so oft beschlossen worden ist: ich stimme dem in dem salzburgischen Voto vom 1ten July 1734. rr) enthaltenen Ausdruck, weil er wahr und gegründet ist, vollkommen bei: **es seie der 1681ger Fuß nur ein Idealfuß, indem kein einziger Kreiß zu dem ihm zugetheilten Quanto sich verstanden, noch weniger aber dasselbe jemals gestellt habe.** Ich darf den **Beantworter**, so wie jeden anderen auffodern, zu erweisen, daß der 1681ger **Fuß jemal in Wirklichkeit übergan**gen

rr) Das ganze salzburgische Votum stehet in der Frage Seite 27. §. 31. Dem Erzstift Salzburg gebühret die Ehre, diese wahre Benennung des Armatursentwurf von 1681. auf dem Kreiskonvent vorgebracht zu haben. Die übrige Kreismitstände stimmten ihr damals, und stimmen ihr izt noch bei.

gen seie! — Kann dieses nicht erwiesen werden, so ist, und wird wahr bleiben, daß er **nur ein Idealfuß** seye. Freylich drang man bei jeder dem deutschen Reiche androhenden Gefahr auf Zusammenstellung eines zahlreichen Kriegsheer, und that recht daran; allein läßt sich nicht auf solche Schlüße das bekannte anwenden: petitur iniquum, ut obtineatur æquum? Die versammelte Reichsstände sahen selbst ein, daß der 1681ger Fuß für viele Kreise und Stände überspannt, und zu drückend seie, und deswegen liesen sie in ihr Gutachten vom 18. Nov. 1702. die wichtige Clausel einfließen: **daß man sich mit einigen** durch den 81ger Fuß **beschwert befindenden Ständen** ex æquo et bono **vergleichen möchte.** Eben die Reichsstände, welche diese Reichsschlüße mitgemacht hatten, wenn sie in den Kreisen zur Ausübung derselben zusammen traten, führten eine andere Sprache. Sie sahen die Unthunlichkeit, die Unmöglichkeit ein, den 81ger Fuß zu befolgen, und benahmen sich nach ihren Kräften; stellten ihre Kontingenten nach Möglichkeit, und ihrem Kreisherkommen gegen den von ihnen selbst mitbeliebten 81ger Fuß; — kaiserliche Majestäten, welche solche in patriotischem Eifer abgefaßte, Ihnen angenehme Reichsgutachten gern ratificiert hatten, drangen doch **niemal ernsthaft** auf ihre buchstäbliche Erfüllung, ganz sicher aus innerer Ueberzeugung, daß diese Erfüllung bei vorliegenden verwirrten Matrikularwesen unmöglich seie: — und sollen solche nie erfüllte Reichsschlüße wirklich **wahrhaft verbindliche Reichsgesetze** seyn? sind sie nicht vielmehr in die Klasse von **Entwürfen** und **frommen Wünschen** zu setzen? — kann man nicht mit Grund sagen, daß diese Reichsgutachten, wenn sie auch nach geschehener kaiserlichen Ratification gesetzliche Gewalt gehabt haben, durch das Benehmen Kaisers und der Reichsständen als der gesetzgebenden Gewalt in Deutschland, **stillschweigend** widerrufen und abgethan worden seien? — Ich werde gleich

 diese

diese Gedanken mehr entwickeln, wenn ich in folgenden Abschnitten von der Usualmatrikel des baierischen Kreises reden werde.

Hier muß ich nur noch ein Wort von der obenangeführten Anfrage des fränkischen Kreisdirektorii beim Reich sagen. Diese Anfrage war ein freiwilliges angenehmes Anerbiethen dieses Kreises; es konnte mithin nicht anderst, als gut aufgenommen und gutgeheisen werden. Hätte sich aber der fränkische Kreiß gegen die ihn zugewiesene Quote beschwert, anstatt sich zur Stellung des Ganzen ohne Rücksicht auf einzelne Moderationen, anzubiethen ss), so hätte die Antwort des Reichs vom 18. Dec. 1705. mit Billigkeit nicht so ausfallen können, wie sie gegeben worden ist, weil es offenbar ungerecht wäre, den Ständen eines Kreises zuzumuthen, die Quoten ihrer, mit oder ohne eigene Schuld, verarmter, oder moderirter Kreißmitstände aus dem ihrigen zu ersetzen tt). Diese auf die Anfrage des fränkischen Kreises ertheilte Reichsantwort beweiset also eben so wenig, als die angeführte Reichsschlüße, **daß der 1681er Fuß nun von den Kreisen ohne Ein- und Widerrede befolgt werden müße.**

Vier-

ss) Ohnerachtet dieses großmüthigen so belobten Anerbiethens soll doch der fränkische Kreis im Jahr 1705 seine Kreisquote in triplo nach dem 81er Fuß mit 2940 Mann zu Roß, 5706 zu Fuß, in allen mit 8646 Mann nicht gestellt haben. Sollten die Akten dieses Kreises ein anderes ausweisen, so würde dieses weder dem baierischen, noch einem anderen Kreise, einigen Nachtheil bringen.

tt) So leidet z. B. Freisingen durch den Anschlag seiner Stiftsgüter im Oesterreichischen, und beruft sich deshalb, unter andern, auf Moderazion beim baierischen Kreise, wie im jüngsten dessen Convent durch eingereichtes Promemoria geschehen ist. Sollte nun nicht der österreichische Kreis diese Lücke füllen? wäre es billig, diesen Abgang den Mitständen des baierischen Kreises aufzubürden? —

Vierter Abschnitt
der Beantwortung.

Von der vorgeblichen Usualmatrikel des baierischen Kreises.

§. 16.

In der Frage wurde §. 3—8. behauptet, daß der wormser Anschlag zum Römerzug zwar in der Folge pro basi angenommen worden seie, wenn von Reichs- und Kreißprästationen die Rede war uu); allein, weil er an sich nicht genau und passend eingerichtet gewesen seye; weil viele Beschwerden dagegen vv) geführet worden, viele Stände moderiret, oder gar eximiret worden seien; weil die so lang gewünschte und versprochene Rectification nicht erfolget seie: so wäre von 1521 bis 1681 die wormser Matrikel niemal ganz in ihrem Umfang bey Stellung der Reichsmannschaft befolget worden; es wäre, aus angezogenen Ursachen, an die Stelle der wormser Matrikel eine Usualmatrikel getretten, nach welcher jeder Kreiß sich in Bestimmung seiner Reichspraestandorum benommen habe. Dieses erhelle aus den Reichs- und Kreißakten von 1664, 1668 und 1670, wovon Moser Th. 29. B. 3. K. 152. Auszüge liefere, laut welchen die Kreise bald mehr, bald weniger Mannschaft nach ihrer jedesmaligen Verhältniß gestellet; sich ge-

uu) Ob solches absichtlich oder zufälliger Weise geschehen seye, ist oben Note m) gezeigt worden.

vv) Und zwar gleich nach ihrer Entstehung. sehe oben Seite 15.

meiniglich nur provisorie, ex aequo et bono, bey Stellung ihrer Kontingentsquoten, benommen haben, womit auch Kaiser und Reich gar wohl zufrieden gewesen wären. Und dies auf Kreisherkommen gegründete, nach den Umständen **jedes** einzelnen Kreises bemessene Benehmen seie jene **Usualmatrikel** gewesen, welche (von 1521 bis 1681) das eigentliche Gesetz bey Stellung der Reichsmannschaft ausgemacht habe.

Der geneigte Leser wird hier bemerken, daß in der **Frage** von §. 3. bis 8. die Rede nicht von der **Usualmatrikel des baierischen Kreises**, obschon derselbe auch eine hatte, sondern von der Usualmatrikel **aller** Kreisen die Rede seie. Was der Verfasser der **Frage** in diesen §phen sagte, setzte er nur zu dem Ende geschichtweise voraus, damit der Leser einsehen könnte, wie es bey Stellung der Reichskontingenten von 1521 bis 1681 hergegangen seie. Was von 1681 bis hieher geschehen seie, von der Verbindlichkeit des in diesem Jahre geschehenen Entwurfs der Reichsarmatur; von dessen itziger Verbindlichkeit; von **der besondern Usualmatrikel des baierischen Kreises** gegen den Fuß von 1681 handelte er erst vom 8ten §. an, und von dem letztern Gegenstande von §. 21 bis ans Ende.

Nun diese von dem §. 3 bis 8 behandelte, **allen Reichskreisen gemeinsame Usualmatrikel** ist dem **Beantworter** ein Dorn im Auge. Er donnert gegen sie in einem fürchterlichen Tone loß. Hören wir seine Behauptungen und Beweise stückweiß — und antworten ihm.

„Von einer so geeigneten **Usualmatrikel, in deren Besitzstande der baierische Kreis** — angeblich — **sich befinden soll**, die durch dieses löblichen Kreises **stets beobachtete, ununterbrochene Nichtbefolgung allgemein verbindlicher Reichssatzungen** erwachsen, und bereits stärker ist, als diese

selbst,

selbst, die jede — **ihr nicht convenirende** — gleichwohl **vom gesammten Reiche beschlossene Verfassung übern Haufen wirft, troz der feierlichsten Reichsschlüssen** in ihrer Kraft bestehet, und nach welcher dieser — **patriotische** — Kreiß ww) ex amore boni publici und ex aequo et bono zur gemeinsamen Vertheidigung des Reichs, zur Rettung seiner vergewaltigten, unglücklichen Reichsmitstände, hergeben darf, was er mag und will xx) — Von einer solchen **eigenmächtigen, die ganze Reichsconstitution nicht nur untergrabenden, sondern mit einmal zernichtenden, ganz Gesetz- Recht- und Billigkeitlosen Usualmatrikel**, sagt er, wird gewiß noch kein biederer Deutscher, der auch nur die Oberfläche der Reichsverfassung, des gemeinschaftlichen Verbands, und **des Verhältnis der gesetzgebenden Gewalt Kaisers und Reichs gegen die Eigenschaft und Befugnisse eines Kreises** kennt, sich je träumen lassen! —"

Diese fürchterliche Declamation des **Beantworters** gegen die **Usualmatrikel des baierischen Kreises** vom Jahre 1521 bis 1681 ist, wie man sagt, ein wahrer Hieb in die Luft. In der **Frage** wurde, wie oben gesagt, bis zum 8ten §. behauptet, gegen die wormser Matrikel seye bey **allen** Kreisen von 1521 bis 1681 eine **Usualma-**

---

ww) Das durch zwey Gedankenstriche bemerkte Wort: **patriotisch** soll ein stumpfer Stich auf den baierischen Kreis sein. Es hat dieser Kreis keinem andern an **Patriotismus** je nachgegeben; ob er bey der itzigen Verfassung von anderen Kreisen an patriotischer Gesinnung und Anstrengung werde überwunden werden, stehet zu gewarten.

xx) Nicht, was er **mag** und **will**, sondern was er nach erschrittenem Rechte soll.

almatrikel bestanden, nach welcher sie sich bey Stellung ihrer Truppen gerichtet hätten; von einer **besondern** Usualmatrikel des **baierischen** Kreises in dem angedittenen Zeitraum, war mit keiner Silbe die Rede; es hat also der Beantworter aus Hitze die Begriffe verwechselt; er hat gegen ein Phantom gekämpft; er hätte seine heftige Ausfälle verspahren sollen, bis der Verfasser der Frage von der **besondern vollgiltigen Usualmatrikel des baierischen Kreises gegen den 1681er Fuß**, das ist: **von 1681 bis izt**, geredet hat. Ich will also, um Ordnung und Klarheit beyzubehalten, dieses Poltern des **Beantworters** bis zum nächsten Abschnitt, als seinem Ort, aufheben, und dort meine Bemerkungen darüber machen. Für izt kann nur die Rede von der **allen Kreisen** gemeinsamen Usualmatrikel von 1521 bis 1681 seyn. yy)

§. 17.

Aber auch **diese** Usualmatrikel will der **Beantworter** nicht gelten lassen; auch diese ist in seinen Augen, wenn er anderst in diesem Abschnitte seiner Beantwortung etwas hat sagen wollen, gegen **Gesetz, Recht** und **Billigkeit.** Seine Gründe sind auf der 25. bis 29sten Seite seiner **Beantwortung** diese:

„Die

yy) Der Verfasser der Frage hat behauptet, von 1521 bis 1681 hätten alle Reichskreise ihre Usualmatrikel, und zwar mit gutem Rechte, gehabt. Der Beantworter sagt darüber Seite 25. Note 30. der baierische — bekannte — (aber doch Gott Lob! nicht unrühmlich) Herr Verfasser giebt auch den übrigen Kreisen das Recht zu einer solchen eigenen Matrikel, um natürlich dadurch den baierischen Kreis füglicher rechtfertigen zu können. — Der ebenfalls — ganz wohl bekannte — Herr Beantworter hat sich hierinn geirret, wie leicht geschieht, wenn man Gedanken errathen will. Das Recht zu einer Usualmatrikel wurde allen Kreisen in der Frage zugestanden, weil sie eine solche von 1521 bis 1681 hatten, und von diesem Jahre bis izt noch haben.

„Die wormser Matrikel seye auf dem Reichstage 1521 publiciert, dem Reichsabschiede einverleibt, und durch mehrere nachfolgende Reichsschlüße bestättiget worden; — Nach diesem Anschlag zum Römerzug seye auf eben diesem Reichstag auch die Reichshilfe gegen den Türken angeschlagen worden zz); — in mehreren nachfolgenden Reichsschlüssen, als von 1529, 1542 und 44. ꝛc. ꝛc. seyen die Reichs-Præstanda nach der wormser Matrikel angeschlagen, aller **eigenmächtige Abzug** bei Stellung der anschlagsmässigen Kontingente verbothen worden. — Daraus zieht der **Beantworter** folgende Schlüsse: 1) Die wormser Matrikel seie also ein wahres Reichsgesetz geblieben; gegen welches keine ihr abbrüchige Usualmatrikel Plaz haben könne; — auch die nicht erfolgte **Berichtigung der wormser Matrikel** spreche einer solchen Usualmatrikel das Wort nicht; mithin 2) wenn gleich **gesetzwidrige, eigenmächtige Entziehungen ohne Ahndung von der vollziehenden Gewalt durch Begünstigung der Zeitumstände mehrmals durchgeschlüpft sind**, so könne doch daraus (aus diesen strafbaren Vorgängen, sagt er,) **kein Herkommen, oder giltige Observanz** wider die Gesetze selbst begründet werden; denn weh dem Staate, sagt er Seite 25, der die Verbindlichkeit seiner Gesetze, erst durch deren allgemeine Befolgung erweisen sollte! — Gesetze, fährt er fort, von der rechtmässigen Gewalt gegeben — bestehen, aller einzeln Contraventionen ungeachtet, — so lange in ihrer verbindlichen Kraft, als sie nicht eben **von jener Gewalt**, die sie zu geben berechtiget war, **wieder aufgehoben oder zurückgenommen werden.**"

Ich

zz) Was davon, wie auch von der Note 31 der Beantwortung zu halten seie, sehe oben Note m).

Ich pflichte diesem letzten Satz des **Beantworters** vollkommen bey. Die Begriffe von gesetzlicher Gewalt und ihren Ausflüssen, das allgemeine, und auf das deutsche Reich angewendete Staatsrecht lehren folgende Sätze: a) Die Verbindlichkeit eines giltig gegebenen Gesetzes hängt nicht von der **allgemeinen** Befolgung desselben ab; — b) einzelne Contraventionen hemmen die Kraft eines Gesetzes nicht; — c) nur alsdann wird das Gesetz unverbindlich, oder besser zu reden, hört auf zu seyn, wenn die gesetzgebende Gewalt solches **aufgehoben**, oder **zurückgenommen** hat.

Ich will nun diese Grundsätze auf die hier im Streit befangene Frage anwenden, welche diese ist: **Konnte gegen die wormser Matrikel eine ihr entgegen gesetzte Usualmatrikel von den Reichskreisen giltig eingeführet und befolget werden; und ist dieß wirklich geschehen** aaa)?

§. 18.

Ein jedes Gesetz hört auf ein solches zu seyn, wenn es von der gesetzgebenden Gewalt zurückgenommen, wiederruffen und abgethan wird. Eine solche Widerruffung und Abthuung des Gesetzes muß aber nicht allzeit **offenbahr**, **ausdrücklich** geschehen; eine **stillschweigende**, aus unverkennbarem Benehmen der gesetzgebenden Gewalt fliesende Widerruffung und Abthuung eines Gesetzes ist schon hinlänglich, alle Verbindlichkeit desselben, und sein Daseyn selbst verschwinden zu machen.

Eben

aaa) Der geneigte Leser beliebe sich zu erinnern, daß hier von keiner **besondern**, sondern von einer allen Kreisen **gemeinsamen** Usualmatrikel, und zwar von 1521 bis 1681, die Rede seye.

Eben diese Wahrheit gilt auch in Rücksicht der deutschen Reichsgesetze: auch ein giltiger verbindlicher Reichsschluß kann von Kaiser und Reich, als in welchen beiden zusammen die gesetzgebende Gewalt im deutschen Reiche bestehet, **stillschweigend** wiederruffen und aufgehoben werden, ohne daß es nothwendig seie, einen **förmlichen** den ersten cassierenden Reichsschluß deswegen zu erlassen bbb).

Eine solche **stillschweigende** Widerruffung und Aufhebung eines Reichsschlußes geschieht aber alsdann, wenn eines Theils die Reichsstände, als die Mitgesetzgeber des Reichs selbst, den von ihnen begutachteten Reichsschluß **niemal** in Erfüllung bringen, und Kaiserliche Majestät, als der andere gesetzgebende Theil des Reichs, auf die Erfüllung des ergangenen Reichsschlusses **niemal ernsthaft** und mit der That dringen; sondern die Höchstihro bekannte Nichterfüllung eines solchen Reichsschlußes stillschweigend geschehen lassen. Hier ist **stillschweigende Einwilligung** der **ganzen** gesetzgebenden Gewalt im deutschen Reiche, und dadurch hört ein solcher Reichsschluß auf, ein verbindliches Gesetz zu seyn. Ist auf solche Weise ein Reichs-

schluß

bbb) Obschon dieser Satz bei Sachkundigen keines Beweises bedarf, so will ich doch die Meinungen einiger Staatsrechtslehrer hieher setzen. *Hornius Jur. publ. romano-germanici Cap. VI. §. XI.* schreibt also: Vis atque effectus recessuum imperii tam diu durat, quamdiu voluntas et eorum consensus, quibus originem debent, non mutatur . . . ergo contrariâ voluntate expressâ vel *tacitâ* Imperatoris et ordinum abrogari possunt. **Von Selchov** lehret in seinem deutschen Staatsrecht §. 43 — 46. geschriebene Reichsgesetze, und mithin auch Kreisschlüsse, können durch ein giltiges Herkommen abgethan werden; — und zu diesem seye eine stillschweigende Einwilligung der gesetzgebenden Macht hinlänglich. Eben dieses sagt **Pütter** instit. jur. publ. germ. §. 44 und 46.

schluß einmal widerruffen und abgethan, so ist die Handlung jener, die ihn nicht mehr befolgen, keine **gesetzwidrige** Handlung, keine **eigenmächtige** Entziehung vom Gesetze mehr, weil das Gesetz nicht mehr existiret; es kann mithin von **einzelnen** Uebertrettungen, von so ganz unschicklich genannten Entschlüpfungen keine Rede mehr seyn, weil, wenn das Gesetz einmal nicht mehr bestehet, **keine Ahndung** gegen desselben (als eines Undings) Uebertretter mehr Platz hat, und mithin sich keine Entschlüpfung einer solchen nicht statt habenden Ahndung mehr denken läßt, welche allezeit, wenn sie noch Platz greiffen könnte, der gesetzgebenden und vollziehenden Gewalt zu Unehre und Verantwortung fallen würde.

§. 19.

Ist aber eine solche **stillschweigende** Einwilligung von Kaiser und Reiche von 1521 bis 1681 wirklich erfolgt, daß die wormser Matrikel nicht mehr **ganz** befolgt werden solle? In der **Frage** ist dieses §. 7. behauptet, und als in facto richtig gesetzt worden, daß die wormser Matrikel von ihrer Entstehung an, bis itzt, mithin auch bis 1681 niemal ganz befolgt worden seye. Beweise davon lieferte man in der **Frage** Seite 7 aus den Reichs- und Kreisakten von 1664, 1668 und 1670, und bezog sich auf die von **Moser** aus diesen Akten gelieferte Auszüge, woraus erhellet, daß in den angedittenen Jahren die Kreiskontingente nicht nach der wormser Matrikel, sondern nach dem innern Verhältniße der Kriesen gestellet worden seyen. Was sagt nun der **Beantworter** dagegen? — Die Sache selbst läugnet er nicht, so wie er sie auch nicht läugnen kann; sucht aber der daraus nothwendig fließenden Schlußfolge, so gut er kann, zu entschlüpfen. Hören wir ihn:

„Wegen

„Wegen dem kurz zuvor geendigten dreyßigjährigen Krieg, sagt er Seite 29, wegen der Verarmung vieler Ständen ꝛc. ꝛc. seye es nicht möglich gewesen, den im Jahre 1663 in Ungarn eingefallenen Türcken mit gehörigem Nachdruck zu begegnen; — Es hätten doch die beyden höhern Collegia in den Reichsgutachten vom 4ten Febr. 1664. zwar dahin angetragen, daß die Reichsstände zur Reichsverfassung einen dreyfachen Anschlag an Mannschaft, **der hergebrachten Reichsmatrikel gemäß** stellen sollten; weil aber mehrere Stände auf ihre bereits erhaltene Moderationen sich beruffen, andere neuere Moderationen nachgesucht, andere obaerati ihre Reservationes wiederholet hätten, **so wäre beschlossen worden**, daß die allzusehr gravierten Stände angehöret, und denselben mittels **vorhergehender Handlung** ex aequo et bono **in denen Kreisen durch unpartheyische und nicht interessirte** (das ist: weder Moderation suchende, noch verarmte) **Kreisstände** provisionaliter **eine Moderation wiederfahren solle.** — Seine kaiserl. Majestät hätten dieses durch Dekret vom 7ten Febr. bestättiget, und verordnet, daß das Moderations-Gesuche in den Kreisen ex aequo et bono provisionaliter vorgenommen, alsdann an **die drey** *Collegia* pro approbatione **hinterbracht werden** sollte, worauf kaiserliche Majestät hierüber resolviren, wenn aber die Moderationssache solchergestalt nicht fortgehen sollte, Allerhöchstdieselben selbst bedacht seyn würden, daß den depauperirten Städten, und notorie gravierten und bedrückten Ständen keine Unmöglichkeit aufgedrungen werde„

Nun was folgt aus diesem? — Nach dem Reichsgutachten vom 4ten Febr. 1664. sollen die durch die wormser Matrikel gravierte oder ver-

verarmte Stände **in den Kreisen** von jenen Kreismitständen, die in den Moderationswesen nicht interessiret sind, provisorie ex aequo et bono moderiret, und ihre Quoten angeschlagen werden: — So ist dann den Kreisen überlassen worden, die einzelne Kreiskontingente, auch gegen die wormser Matrikel zu bestimmen! — Es soll zwar nach dem kaiserlichen Ratificationsdekret vom 7ten Hornung 1664 diese Bestimmung der Kreisen nur **provisorisch** seyn; **sie soll an die drey Reichs-***Collegia pro approbatione* **hinterbracht, von diesen ein Reichsbedenken darüber** *pro resolutione caesarea* **eingegeben werden.** Allein dieß geschah nicht: Lieset man die Reichstagsakten, die Sammlungen der Reichsschlüsse von 1664 durch, so veroffenbaret sich, daß kein Reichskreis die vom ihm gemachte Bestimmung seines Kontingents Kaiser und Reich pro approbatione et ratificatione eingeschickt habe. Jeder Kreis benahm sich ex aequo et bono, nach den Kräften, nach der Verhältniß seiner Mitglieder, und dabey blieb es ohne fernere Ein- und Widerrede; diese **von den Kreisen** unter ihre Glieder, auch gegen die wormser Matrikel, verfügte Ansätze, und die darnach gestellte Kontingente wurden von Kaiser und Reich ganz gerne angenommen ccc). Ich will nur ein Beispiel aus dem in der **Frage** §. 7. citirten **Moser** Staatsrecht 29 Th. S. 305. (welches nach der Meinung des **Beantworters** nichts erweisen soll) anführen: **Moser** bringt aus dem baierischen Kreisabschiede von 1664. vor, daß zwey Modi vorgeschlagen worden seyen, wie man die Interims-Moderation der gravierten baierischen Kreißständen, bis man zum hauptsächlichen und beständigen Moderationswerk gelangen möge, vor-

neh-

---

ccc) Der **Beantworter** sagt selbst S. 32. dies seye vom Reich **begnehmiget worden** — **Kein Reichsschluß ist darüber vorhanden: — also facto — und dies ist genug.**

nehmen könnte: ob man den unintereſſirten Ständen, als **Churbaiern** und **Haag**, auch, nach dem **Beantworter**, **Pfalzneuburg**, **Berchtolsgaden und Ehrenfels**, ſo ihr Quantum allſchon bey dem Allianz-Corpo **abſonderlich** ſtehen hatten ddd) dieſes Moderationsgeſchäft auftragen, oder darüber von **allen** abſtimmen laſſen wolle. Darauf habe man eingeſehen, daß mit dieſen Modis nicht fortzukommen ſeyn würde, beſonders durch die einzelne Abſtimmungen, weil keiner der gravierten Ständen dem andern abgelegt, oder gegen ihn geſtimmt haben würde. — Was thut nun der Kreis? „Es iſt demnach „am beſten zu ſeyn erachtet worden, heiſt es im Kreisreceß, **daß ein „jeder .... ſich zu demjenigen** *Quanto* **gutwillig**, doch allein „pro hac vice und inskünftig unverfänglich, **erkläre, was er „diesfalls zu präſtiren, ſeinem eigenen Wiſſen und chriſt„lichen Gewiſſen nach ſich ſchuldig und vermöglich befin„den thue.**" — Und nach dieſem Antrage beſtimmte der baieriſche Kreis ſein Kontingent auf 2130 Mann zu Fuß, und 319 zu Roß eee).

Andere Kreiſe handelten eben ſo: Man leſe nur bey **Pachner** 1 Th. S. 93 zu wie viel Mannſchaft ſich **jeder Kreis** damals verſtanden habe, ſo wird man wahrnehmen, wie dieſer Stand ſich zum triplo, wie Baiern, ein anderer zum duplo, einige zum ſimplo erbothen, andere erkläret haben, daß ſie gar Nichts ſtellen könnten. Es

ddd) Alſo nicht bey der Reichsarmee, die noch nicht in rerum natura war? — Nein — bey dem Allianz Corpo. — Und thaten doch ihrer Schuldigkeit ein Genügen! — Dies verdient bemerkt zu werden.

eee) Man nimmt ſachdienlich an, was der **Beantworter** S. 32 geſagt hat, dieſes vom baieriſchen Kreiſe erbotene Quantum habe das matrikular mäßige (verſteht ſich von der wormſer Matrikel) faſt erreichet; ſeye auch den übrigen Kreisquoten ſo zimlich gleich gekommen.

Es herrschet überhaupt in diesem **Entwurf und Eintheilung** eine solche Verschiedenheit, daß man mit Händen greiffen muß, **die Reichskreise haben sich im Jahre 1664 an die wormser Matrikel gar nicht gehalten, sondern ihre gegen die Türken zu stellende Reichshilfe nach ihren inneren Verhältnissen und Kräften bemessen und bestimmt.**

§. 20.

Eben so gienge es auch in den Jahren 1668 und 1670. Es ist gewiß in den Augen des unpartheyischen Lesers von keinem Belang, was der **Beantworter** Seite 32 und 33 dagegen vorbringt:

„In diesen Jahren, sagt er, entstunden allerhand Vorschläge. Im Reichsgutachten vom 17ten Sept. 1668. wurde auf eine summarische Moderationshandlung angetragen; dagegen im kaiserlichen Commissionsdekret ein kürzerer Weg vorgeschlagen, „**daß nämlich jeder Kreis sich** *ratione Quanti* **erkläre**, und die weitere Subdivision dieser Materie fff) dem Churmainzischen Reichs= mit den andern Directoriis anheim gegeben werde" — Nach dem Reichsgutachten vom 16ten Novemb. soll **sich jeder Stand selbst erklären, was er nach Proportion seines Vermögens, und der Matrikel von 1521 zu geben gemeint seye**, jedoch **der alten Observanz** ggg) **unpräjudicierlich**. — Wäre aber auf diese Weise nicht fortzukom=

fff) Nur die weitere Untereintheilung (Subdivision) dieser Materie, der damaligen Reichsverfassung, soll den Directoriis heimgegeben werden; **die Bestimmung der Quoten soll von den Kreisen selbst geschehen.**

ggg) Nach dem Zusammenhang kann durch diese alte Observanz ohnmöglich die wormser Matrikel verstanden werden; kann es was anders seyn, als das von den Kreisen **bisher übliche Benehmen in Stellung ihrer Kontingenten?**

kommen, so soll nach dem kaiserl. Commissionsdekret vom 1sten Dezember jener Weg ergriffen werden, **welcher den Reichssatzungen gemäß** zu Erhebung dieses allgemein nützlichen Werkes der schleunigste, kürzeste und sicherste seyn werde" hhh). Im Jahre 1669 wäre mit den Kreisen, insbesondere mit den fränkischen und baierischen tractieret worden iii), einige Kreise **hätten sich so ziemlich billig erkläret**; die Erz- und Bischöfe aber, und einige andere Stände des baierischen Kreises, der sich zu 1700 Mann erboth kkk), schützten zu einem Mehrern die **Ohnmöglichkeit** vor. — Kaiser und Reich hätten zwar dieß Quantum für zu gering gehalten, selbes seie aber doch, **um sich nicht länger damit aufzuhalten** lll) angenommen, doch unter dem Vorbehalt, **daß solches in Zukunft zu keiner Nachfolge, oder einiger Verfänglichkeit gedeutet werden solle.**"

Nach diesen Voraussetzungen sagt der **Beantworter**: dieß sind also die Fälle, von 1668 und 70, worauf sich der baierische Ver-

hhh) Welcher Weg wurde dann ergriffen? — der alte, herkömmliche: Die Kreise bestimmten ihre Kontingente nach der Verhältniß und dem Vermögen ihrer Mitglieder abermal selbst.

iii) Von diesen Traktaten und derselben Erfolge ist schon oben S. 29. u. f. gehandelt und gezeigt worden, daß sie selbst gegen die Beantwortung und für die Frage das Wort sprechen.

kkk) Weil die Umstände es für diesmal nicht anderst erlaubten, erbothe sich der baierische Kreis zu einem geringern Quantum, als im Jahre 1664. Sehe oben Seite 30.

lll) Dies ist doch wahrlich eine wunderliche Ursache! — Es ist aber genug: Das Anerbiethen des baierischen Kreises ist abermal angenommen worden. Freilich soll es nicht für andere Kreise zur Nachfolge, auch nicht zur beständigen Regel vom baierischen Kreise genommen werden. — Dies hat auch dieser Kreis in der Zukunft nie gethan: er hat sich, wie von 1521 bis 1681, also auch von 1681 bis izt, allzeit nach seinen Kräften benommen.

Verfasser so zuversichtlich bezieht — und schließt endlich: Worin aber hier die Stütze der Usualmatrikel bestehen soll, weiß man nicht."

Weil dieß der **Beantworter** nicht weiß, oder besser zu reden, nicht wissen will, so will ich es ihm sagen. Eine **Usualmatrikel** eines Kreises ist bey den Staatsrechtslehrern nichts anders, als **ein vom Kaiser und Reich** ausdrücklich, oder stillschweigend be**gnehmigtes Benehmen eines Kreises, sein Kontingent nichs nach dem Fuß der wormser Matrikel, sondern nach dem Verhältniß und den Kräften seiner Mitglieder zu bestimmen, und unter diese zu vertheilen.** — Liefert nun nicht der **Beantworter** selbst den vollständigen Beweiß, daß die Kreise auch in den Jahren 1668 und 70, so wie von 1521 bis 1668 eine solche **Usualmatrikel** gehabt haben? — Nach seinen eigenen Worten ward von Kaiser und Reich den Kreisen heimgegeben, sich *ratione quanti* der Kreißkontingenten **selbst zu erklären**; — sich zu erklären, **was ein jeder Stand nach Proportion seines Vermögens**, jedoch mit Bezug auf die wormser Matrikel, **zu geben gemeint seye**; — in dessen Gefolge **tractirte** man mit den Kreisen; — die Kreise, und auch der **baierische, erklärten** nun, was sie geben konnten; — Man nahm diese Erklärungen, Offerten, an, (aus welcher Ursache ist gleichgiltig) Kaiser und Reich **drangen** und **bestanden** in diesen Jahren niemals auf die Stellung der Truppen nach der wormser Matrikel, obschon sie allzeit starke Truppenstellungen gewünschet haben; — Wer wird nicht nach diesen von dem **Beantworter** selbst aufgestellten Sätzen den Schluß machen: Der Verfasser der **Frage** habe mit Grund gesagt: die wormser Matrikel seye von ihrer Entstehung nie befolget worden; **alle Reichskreise hätten ihre vollgiltige Usualmatrikel von 1521 bis 1681 gehabt und befolgt?** — Und dieß war es, was man bishieher erweisen wollte.

Fünf-

Fünfter Abschnitt
der Beantwortung.

Von den Vor= und Einwendungen des baierischen Kreises gegen die Verfassung von 1681.

§. 21.

In diesem Abschnitte kömmt der **Beantworter** zu den zweyten Theil der im Mai erschienenen **Frage**, welcher war: **Ist der Entwurf der Reichsarmatur von 1681 für den baierischen Kreis insonderheit reichsgesetzmäßig verbindlich?** Der Verfasser der **Frage** hat mit **Nein** geantwortet, und seine Meinung 1) aus, auch andern Kreisen gemeinen, und dem baierischen Kreise besonderen **Gründen**, 2) und hauptsächlich aus dem vollgiltigen, jenem Entwurf entgegenstehenden **Herkommen** des baierischen Kreises erwiesen. Beides will der **Beantworter** widerlegen. Hören wir nun, was er den angeführten, an sich tristigen Gründen (er spöttle darüber, wie er wolle), entgegensetze.

In der **Frage** wurde §. 13. behauptet, die Verfassung vom Jahre 1681 seie nur **ein für die damaligen Umstände verbindliches** interimistisches Reichsgesetz gewesen; NB. **die in den Kreisen herkömmliche Matrikel** (Usualmatrikel) **bei Stellung der Kreismannschaft seie aber der einzige und wahre** *Basis* **geblieben.** Dawider sagt nun der **Beantworter**:

„Hier wird also eingestanden, daß diese Verfassung für die damaligen Umstände **ein verbindliches Reichsgesetz gewesen seie**; — mithin habe das Reich, wie im Jahre 1681, bei jedem neuen Fall das nämliche Recht, die nämliche, oder eine — noch stärkere — Verfassung festzusetzen.“

Warum sind aber in der **Beantwortung** die leztern Zeilen des 13 § der **Frage** ausgelassen worden? — Es mußte geschehen, weil sie das Vorgeben des **Beantworters** offenbar widerlegen. Nirgendswo wurde in der **Frage** eingestanden, daß der Entwurf von 1681 ein für alle Stände **allgemein** verbindliches Reichsgesetz gewesen seie. Für jene Stände mag es verbindlich gewesen seyn, welche ohne alle Ausnahm, unbedingt, ohne ihre herkömmliche Rechten, ihre Moderationen sich reserviert zu haben, diesen Entwurf angenommen haben. Für den baierischen Kreis, von dem hier die Rede ist, und seine Stände, war er es nicht, weil diese, und besonders das Herzogthum **Baiern, Bedingnißweise mit Salvierung ihrer Rechten** der Erhöhung des *Simpli* auf $\frac{40}{m}$ Mann und desselben Repartition beigetretten sind. Sollte Kaiser und Reich bei neuern Fällen ein solches weit über die Matrikel erhöhtes Quantum wieder festsetzen, so würde auch ein solcher Schluß jene Stände nicht verbinden, welche itzt auf die nämliche Art, wie der baierische Kreis im Jahr 1681 gethan hat, demselben beistimmen würden. Die nähere Entwicklung dieses Satzes folgt bald.

§. 22.

Daß der 1681er Fuß kein **allgemein** verbindliches Reichsgesetz gewesen seie, hat der Verfasser der **Frage** §. 14 bis 17. auch daraus erwiesen, daß mehrere demselben nicht **unbedingt** beigestimmt, mehrere Stände auf die Befolgung der Matrikel abgestimmt; andere ihre

herge-

hergebrachte Rechten, die Nothdurft salvieret haben; daß namentlich **Baiern** unter der Aeusserung, daß der baierische Kreis offenbahr zu hoch, gegen alle Proportion mit andern Kreisen, durch den 1681er Fuß belegt seie, sich dahin erklärt habe, man wolle jedoch, um die damals unvermögliche zwey Kreise zu erleichtern . . . amore boni publici, mithin **freiwillig**, dabei acquiesciren, und seine Quotam beitragen, **wenn es auch** *NB.* **die übrige Mitstände des baierischen Kreises dabei bewenden, und mit dem ihrigen** *pro quota concurriren* **würden.** Es haben aber die baierischen Mitstände auf ihren kurz darauf gehaltenen Konvent es nicht dabey bewenden lassen, auch mit ihren Quoten nicht concurriret: mithin glaubte der Verfasser der **Frage**, seie auch **Baiern** nach seinem **bedinglichen** Voto an den Kreisschluß von 1681 nicht gebunden gewesen.

Was sagt nun der Beantworter dawider? In seinen Augen ist dies alles von keiner Bedeutung; denn, sagt er Seite 36:

„Reichsgutachten — zumal in dergleichen Fällen — per unanimia zu Stande gebracht, sind freylich seltene Dinge; indessen sind die majora eben so verbindlich, und die dissendierende Meinungen der Minorität, so wie einzelne Reservationen, können dagegen gar nicht in Anschlag gebracht werden mmm). „

Ist aber dem also? wenn einmal per majora etwas in Bezug auf zu stellende Reichskontingenten am Reichskonvente beschlossen worden ist, sind dann alle **bedinglich** und **unter ausdrücklichen Reservationen** von Reichsständen geschehene Abstimmungen von gar keiner Wirkung mehr?

 Dies

mmm) Der Beantworter wiederholt hier, was er auf seiner 17. Seite von der dem Reichsschluß vom 30sten August 1681 angehängten Clausel schon gesagt hat. Die Bemerkung darüber steht oben Seite 45.

Dies glaubt der **Beantworter**; ich nicht, und vielleicht mehrere unpartheyische Publicisten denken mit mir. Ich will hier meine Meinung, wie jeder redliche Mann thun soll, offen, und ohne Rücksicht äussern:

Wird die Frage: **ob ein Reichskrieg Platz habe**? auf dem Reichskonvente durch die Mehrheit entschieden, so glaube ich, daß die Minorität der Majorität nachgeben müsse, und daß jeder Reichsstand, **als solcher**, an diesem also entschiedenen Reichskriege Antheil nehmen müsse, **wenn** für einen oder den andern **keine besondere, in den Reichsschlüssen selbst enthaltene, mehrmal anerkannte Umstände eintretten, die ihn entheben, an einem solchen Reichsschluß thätigen Antheil zu nehmen.** — Wird nach einem so entschiedenen Reichskriege per majora so zu Werke gegangen, daß nach den Reichsconstitutionen (worunter die Matrikel von 1521, und die rechtmässig ertheilte Moderationen gehören) jedem sein Quantum zugetheilt wird, so kann sich auch kein Reichs- und Kreisstand der Schuldigkeit entziehen, **darnach** die ihn betreffende Quote zu stellen. — Wird aber gegen diesen gesezmässigen Fuß, **aus Convenienz**, nach den vorliegenden Umständen, die Kriegsverfassung um ein merkliches erhöht, so glaube ich nicht, daß die Majorität, der so abstimmenden, die Minorität, der auf Reichsgesetze und erschrittene Rechten bestehenden Ständen, reichsgesetzmässig verbinde. In einer im Julius d. J. erschienenen Brochüre nnn) wurde dieser Punkt schon berührt. Ich kann nicht anderst, als dessen Verfasser hierin beypflichten. Bey je-

nnn) Wie es verlautet, so soll dieses Werkchen von mehrern höchst- und hohen Reichsständen gnädigst und gütig aufgenommen, und von ihnen erkläret worden seyn, daß sie nie, die dadurch widerlegte, unmasgebliche Gedanken — von Uebertragung abgängiger Quoten an vermöglichere Reichsstände — würden im deutschen Reiche aufkommen lassen.

jeder Erhöhung gegen die wormser Matrikel der zu stellenden Quoten tretten offenbar jura singulorum ein; es ist eine solche **eine wahre Besteurung** der Reichsständen und ihrer Unterthanen, auf welche am Ende die Last zurückfällt, — und sollen hier majora verbindlich seyn?

§. 23.

Wie wäre es aber, wenn beym Reichsschluße von 1681 nicht einmal eine **wahre** Mehrheit der Stimmen in dem Reichsfürstenrathe vorhanden gewesen wäre? — dies hat der Verfasser der **Frage** Seite 14 behauptet. Der **Beantworter** ist über diese Aeusserung sehr ungehalten.

„Der — sagt er Seite 37, zwar sehr vermessene, aber von einem Verfasser, der mit Gesetzen und feierlichen Reichsschlüssen sich zu spielen erlaubt, nicht unerwartete Vorwurf verdient wohl eine höhere Ahndung — hier aber um so weniger eine Antwort, als eben dieser Verfasser §. 12. selbst eingestehet, **daß Baiern der Repartition ebenfalls beygetretten, und sich dabey acquiesciret habe**; und §. 13, daß der deßfallsige Reichsschluß für die damalige Umstände **verbindlich** gewesen seie. — Der **Beweggrund** aber, aus welchen Baiern die neue Verfassung mit angegangen ist.... seie völlig gleichgiltig. Die Befolgung des per majora einmal beliebten, und vom Reichsoberhaupt genehmigten Schlußes seie und bleibe allemal **ausgemachte — ganz unbedingte Schuldigkeit.**"

Diese dreiste, aber von einem **Beantworter**, der sich vollgiltiges Herkommen zu entkräften, Gesetze in seinem Plan zu zwingen erlaubt, nicht unerwartete, Beantwortung verdiente zwar nichts als Verachtung; man will aber zu seiner Belehrung, wie in der **Frage** Sei-

te

te 14. versprochen worden, eine Stimmentabell der in dem Reichsfürstenrath damals geschehenen Abstimmungen am Ende dieser Bemerkungen anhängen, woraus er, und jeder Leser sich überzeugen kann, daß wirklich in diesem hohen Collegio im Jahre 1681 keine **wahre** Mehrheit der Stimmen vorhanden gewesen seie. Man macht hier die ausdrückliche Verwahrung, daß diese Entdeckung der Wahrheit mit dem Seiner damals glorreichst regierenden kaiserlichen Majestät und den damals abstimmenden höchst und hohen Reichsständen tiefschuldigsten Respekt geschehe. Sie soll nur erweisen, daß das damalige Directorium im Reichsfürstenrathe sich in Abzählung der Stimmen **geirret** habe: und irren ist menschlich; daß es vielleicht **geglaubt** habe, diese oder jene Stimmen seyen **bejahende**, da sie es in der That nicht waren; denn man glaubt gar leicht, was man wünscht. Und was auch hierin für das damalige Directorium beleidigend seyn könnte, sieht man nicht ein; es müste sonst Wahrheit Beleidigung seyn.

Was der **Beantworter** ferner sagt, es seie im 12ten §. der **Frage** eingestanden worden, **Baiern seie den damaligen Repartition ebenfalls beigetretten, und habe dabei acquiesciret,** ist gegen die Wahrheit, wie sich der geneigte Leser leicht überzeugen kann, wenn er den angezeigten § durchlieset, in welchem kein Wort von **Baierns Beitritt und Acquiescirung** enthalten ist; im Gegentheil wurde **Baierns bedingliches** Votum, sein dadurch geschehener **bedinglicher** Beitritt, seine **bedingliche** Acquiescirung auf der 11ten Seite im 15ten §. vollständig vorgelegt.

Darin hat der **Beantworter** Recht, daß es bey der Abstimmung eines Reichsstand auf dessen **Beweggrund** nicht ankomme; aber auf den **Inhalt**, auf die **Art** der Abstimmung kömmt es gewiß

wiß an: und da die Stände des baierischen Kreises in ihren Abstimmungen sich ihre Moderationen, ihre erhaltene Rechten, ihre Usualmatrikel reservieret hatten, auch gleich nach diesem Reichsschluß darauf bestanden sind, so war für sie die Befolgung dieses Schlußes keine **ausgemachte — ganz unbedingte Schuldigkeit.**

§. 24.

Und dies um so gewisser, als Kaiser und Reich diese Benehmung des baierischen Kreises, diese Nichtbefolgung des Armatursentwurfs von 1681 gebilliget haben. Der Verfasser der **Frage** fieng vom 23ten §. an, das giltige, von Kaiser und Reich anerkannte Herkommen des baierischen Kreises in Stellung seines Kontingents gegen den 81er Fuß aus den Kreisakten, offenkündigen, nie widersprochenen Handlungen dieses Kreises zu erweisen. Alles dieses ist, nach dem Eigendünkel des **Beantworters**, von keiner Wirkung und Kraft. Hören wir seine meisterhafte **Beantwortungen**, und setzen ihnen ganz kurze Bemerkungen bei.

Der **erste** Beweis in der **Frage** Seite 19 §. 23. war, daß der baierische Kreis schon auf seinem Konvent zu Wasserburg durch Kreisrezeß vom 22sten Jenner 1682 sein Kontingent nicht nach dem 81er, sondern nach seinem herkömmlichen Fuß, mit 2518 Mann gestellt habe; — daß dieser Kreisschluß dem anwesenden kaiserl. Gesandten eröffnet worden — Kaiser und Reich bekannt gewesen, und von beiden nicht mit einer Sylbe widersprochen worden seie.

Diesen **ersten** Beweis zu entkräften, sagt der **Beantworter** Seite 37:

„Der

„Der baierische Kreis hat schon im Jahre 1682 gegen den Reichsschluß des vorigen Jahres **protestiret**; — ist aber die beliebte Kreisprotestation von Kaiser und Reich für gültig angenommen, und von diesen eine Abänderung oder Verminderung des baierischen Kreis-Quanti beschlossen oder gutgeheissen worden? So lang dieses nicht erfolgt ist, gilt auch die Protestation eben so viel, als wenn sie nicht geschehen wäre ... ooo), Würde wohl, fährt er fort, der baierische Kreis zugeben, daß ein per majora zu Stand gekommenes, und auf die Befugniß desselben gegründetes Kreis-Conclusum durch die Protestation eines einzelnen Kreisstandes für diesen unverbindlich gemacht werden könne? — Um soviel weniger kann dieses bei einem vom gesammten Reich gemachten, und über dies auf die Executionsordnung und den westphälischen Frieden ppp) auf diese Fundamentalgesetze, gegründeten Schluß statt finden ....„

Von einer in dem Jahre 1682 von dem baierischen Kreise gegen den Schluß des vorigen Jahres gemachten **förmlichen Protestation** ist in der **Frage** nichts gesagt worden. Will man das in diesem Jahre geschehene Benehmen des baierischen Kreises eine **Protestation** *per factum* gegen den 81er Fuß nennen, so kann ich es gesche-

ooo) Was hier von dem Beytritte Baierns zum Armatursentwurf von 1681 wiederholt wird, ist schon oben Seite 36. widerlegt worden.

ppp) Wie die Erhöhung des Simpli, nach der wormser- und den besondern Usualmatrikeln, auf $\frac{40}{m}$ Mann, in der Executionsordnung und dem westphälischen Frieden gegründet seye, ist schwehr zu ersehen. Daß die Reichsstände ihren angegriffenen Mitständen zu Hilfe kommen sollen, ist zwar in der Executionsordnung versehen; der *Modus* aber, die Grösse der zu leistenden Hilfe ist weder in derselben, weder in dem westphälischen Frieden bestimmt.

schehen lassen. Auf die Frage des **Beantworters:** ob diese Protestation von Kaiser und Reich angenommen worden seye? kann ich mit **Ja** dienen: Der Wasserburger Kreisrezeß vom 22ten Jenner 1682 wurde Kaiserlicher Majestät von Höchstihro Gesandten vorgelegt; dem ganzen Reiche bekannt gemacht; nach demselben das baierische Kreiskontingent nur mit 2518 Mann gestellt; — Dieser Kreisschluß wurde mit keiner Sylbe bestritten; das darnach gestellte Kontingent ohne Ein- und Widerrede angenommen: — und dies heißt in der Rechtssprache **einen Kreisschluß gutheissen.** Schon oben Seite 56 u. f. ist gezeigt worden, von welcher Rechtskraft auch eine **stillschweigende** Einwilligung Kaisers und Reichs zu einer einem Reichsschluß entgegengesezten Handlung seye; und der alte auf die Natur gegründete Schulspruch gilt noch: tacitum idem operatur ac expressum.

Auf die von dem **Beantworter** ferner aufgestellte Frage: ob der baierische Kreis zugeben würde, daß ein per majora zu Stand gekommenes und **auf die Befugniß desselben gegründetes** Kreis-Conclusum durch die Protestation eines einzelnen Kreisstandes für diesen unverbindlich gemacht werden könne? — antworte ich: **Nein,** wenn das per majora zu Stand gekommene Kreis-Conclusum **auf die Befugniß des Kreises gegründet** ist; in diesem Fall gelten die majora, und der protestirende Kreisstand muß sich diesen fügen: ist aber das per majora zu Stand gekommene Kreis-Conclusum **auf die Befugniß desselben nicht gegründet,** das ist; hat der Kreis kein Recht, ein solches **alle** verbindendes Conclusum zu machen, so verbinden die majora nicht, und das also zu Stand gekommene Conclusum ist und bleibt für den einzelnen protestirenden Kreisstand unverbindlich. Ich will diesen Satz durch ein ganz hieher passendes Beispiel erläutern: Wenn in dem baierischen, oder einem

andern Kreise durch die Stimmenmehrheit beschlossen werden sollte, daß jeder Kreisstand soviel mehr, als nach dem Herkommen des Kreises üblich war, Geld erlegen, oder Truppen stellen sollte: so wäre ein solcher vermeintlicher Kreisschluß offenbar **gegen die Befugniß des Kreises;** da jura singulorum hier einträtten, würde die Mehrheit nicht entscheiden qqq) und jener Kreisstand der nicht freiwillig beitretten wollte, würde daran nicht gebunden seyn. Der Verfasser der **unmaßgeblichen Gedanken**, welche der **Beantworter**, ausser einem Punkt gutgeheissen und belobt hat, sagt ganz wohl in seinem 8ten §. „schon die Analogie unserer deutschen Reichsverfassung setzt es ausser Zweifel, daß da, **wo von den Rechten eines einzelnen** die Rede seie, die Stimmenmehrheit nicht entscheide, **folglich dem Kreiskonvente auch nicht zukommen könne, durch Mehrheit der Stimmen einem einzelnen Kreisstande die Summe seiner zu stellenden Mannschaft zu bestimmen**" Er setzt Seite 13 dazu: **daß selbst das Reich die Bestimmung des Kontingents unter diejenige Gegenstände zähle, bei welchen *jura singulorum* eintretten, folglich die Mehrheit der Stimmen nicht rechtsgiltig entscheiden könne.**

Hier hat nun der **Beantworter** selbst aus seinem Lieblingsauthor, der ganz nach einem gewissen System schrieb, die Antwort auf seine Frage. Die Anwendung des Benehmen des baierischen Kreises von 1682 auf den Armatursentwurf von 1681 kann Er selbst machen.

§. 25.

---

qqq) Sehe oben Seite 67 u. f.

§. 25.

In der **Frage** wurde mit Grund behauptet, der Armatursentwurf von 1681 seie schon im Jahre 1682 und in allen nachherigen Reichskriegen von dem baierischen Kreise nicht befolgt, sondern dessen Kontingent jedesmal in geringerer Anzahl, nach dem Usualfuß dieses Kreises, gestellt worden, womit auch Kaiser und Reich jedesmal wohl zufrieden gewesen wären.

Gegen diesen Satz donnert der **Beantworter** fürchterlich los:

„Welche Widersprüche! sagt er Seite 38. Der Repartitions-Fuß von 1681 ist ein verbindliches Gesetze: und doch hat der baierische Kreis die Eigenmacht, oder ein höheres Recht gehabt, solchen nicht zu befolgen; — dem gefährdeten und bedrängten Vaterlande eine nach Bequemlichkeit und **unpatriotischer** Convenienz abgemessene Hilfe auf einem Spännchen hinzugeben, während daß andere reichsverbandmäßig gesinnte Kreise und Stände alle Kräften anstrengten, um ihre reichsschlußmäßige Quoten **vollständig** rrr) und pro bono publico wirklich hinzustellen; — Das Benehmen des baierischen Kreises seie an sich **verfassungswidrig** und **unrühmlich**; — sich dessen in nachfolgenden Fällen vor dem gesammten Reiche und dem deutschen Publicum nicht gescheuet zu haben, seie **noch unrühmlicher**; — noch gar rechtliche Folgen für jeden neuern Fall daraus herleiten, Recht auf offenbahres Unrecht gründen, und solches so steif selbst vor den

rrr) Daß in dem Jahre 1682. andere Kreise ihre Kreiskontingenten nach dem 81ger Fuß vollständig gestellet haben, ist gegen die Wahrheit; daß sie ihre Kräften dazu angestrengt haben mögen, kann seyn. Der Erfolg aber entsprach nicht der Anstrengung.

Augen der **beleidigten** gesetzgebenden Gewalt behaupten wollen, **übersteige vollends alle Erwartung** —"

Diesen Sätzen des **Beantworters** will ich nur diese kurze Bemerkung untersetzen: Daß der baierische Kreis seit einem ganzen Jahrhundert den Armaturs-Entwurf von 1681 **mit Recht** nicht befolget habe, ist nicht die Privatmeinung des Verfassers der **Frage**, sondern **des ganzen baierischen Kreises**; es hat dieser bei allen seinen Konventen seit 1681 diese Sprache laut und offen geführt; diesen Grundsatz seinen Protokollen und Recessen einverleibt, und auch auf seinem jüngsten Konvent zu Wasserburg haben alle sss) Stände dieses Kreises das nämliche Prinzipium gehegt, geäussert, befolgt. Was also der **Beantworter** dagegen sagt, trift nicht den Verfasser der **Frage**, diesen Privatmann; es trift alle höchst- und hohe Stände dieses ansehnlichen Kreises. Diesen aber **unpatriotische** Gesinnung, **verfassungswidrige**, **unrühmliche**, Kaiser und Reich **beleidigende** Handlungen im öffentlichen Druck vorwerfen, und zu Last legen, ist eine respektswidrige Dreistigkeit eines Privatmanns, welche keine Widerlegung, sondern Verachtung verdient. In dergleichen giftigen Ausfällen findet der gesetzte Leser keine Beweise.

§. 26.

Man würde nach dieser Aeusserung dasjenige, was der **Beantworter** in diesem Abschnitte ferners vorbringt, gar keiner Bemerkung mehr würdig geachtet haben, wenn er nicht gesucht hätte, seinen verunglimpfenden Beschuldigungen des baierischen Kreises, wenigstens einen Anstrich von Wahrscheinlichkeit und Recht zu geben. Bloß allein der Wahrheit zu Liebe wollen wir ihn noch hören:

„Es

sss) Auch Salzburg Facto. Sehe in der Frage Seite 31.

„Es ist zwar wahr, sagt er Seite 39, daß auf dem Wasserburger Konvent vom Dezember 1681. **Baiern, Pfalzneuburg, Haag** und **Leuchtenberg** sich erkläret hätten, sie wollten ihre gebührende Quoten **jedoch freiwillig** auch zu dem Augmento beitragen; allein fährt er fort, das **Unschickliche, Unbefugte**, und **Konstitutionswidrige**, daß ein dem gesammten Reiche unterworfener ttt) Kreis, da, wo allgemein verbindliche Reichsschlüsse **gebieten**, noch mit seinem **freien Willen** aufziehen will, ist so auffallend, und schon der Natur der allgemeinen Reichs- und der partikulären Kreisbefugnisse so offenbar widerstrebend, daß es gar keine weitere Widerlegung verdient, indem Reichsschlüsse zu keinem andern Endzweck, als lediglich zu dem einer **stracken Befolgung** an die Kreise gelangen können."

Ohne die neue gegen die höchst- und hohe Stände des baierischen Kreises verübte Unhöflichkeiten des **Beantworters** zu rügen, will man ihm nur kürzlich bemerken, daß solche Reichsschlüsse, wie jener von 1681, wo von Besteurung der Kreisen und Ständen, von Aufhalsung eines neuen Lastes gegen die Reichskonstitutionen und das Herkommen die Rede ist, nur jenen Kreisen und Ständen **gebieten**, nur jenen zur **stracken Befolgung** zugeschickt werden können, welche **sie unbedingt** angenommen, und ihnen **freiwillig** beigetretten sind, wie bereits oben Seite 68 erwiesen worden ist. Der baierische Kreiß gehört aber unter diese nicht, wie ebenfalls Seite 43 gezeigt worden, und aus den Kreisrezeß vom 22sten Jenner 1682 erhellet, worin es heißt: **Hiebevor und bey den Reichsversammlungen zu Regensburg** im Jahre 1681 wäre

ttt) Wann, und in welchen Gegenständen die Reichskreise dem gesammten Reiche unterworfen seien, ist schon oben Seite 56 u. f. erörtert worden.

wäre wider diesen dem baierischen Kreise geschehenen Partikularansatz von ein- und andern Stande dieses Kreises die schon dazumal dabey befundene Disproportion alsbald repräsentiret; und *eventualiter* die weitere Nothdurft dawider reserviret worden.

§. 27.

Nach diesem Principium stellte also der baierische Kreiß im Jahre 1682 in allem 2518 Mann. Dies läugnet der Beantworter nicht; allein er sagt, dieß seye daher gekommen,

„Daß noch kurz vorher, nämlich in den 1670er Jahren uuu) die meisten geringere Stände dieses Kreises depauperirt gewesen seien, und folglich die Mehrheit der Stimmen auf den Satz der Unmöglichkeit ausgefallen seie — das Reich habe auch keine Zeit gehabt, diesen vorgeblichen Grund zu untersuchen; — mithin seie das Wenige fürs Ganze passiert; — Kaiser und Reich habe in Eile und Noth *nolens volens* damit zufrieden sein müssen.„

Was ist dieß für eine Sprache? — Welches ist der Sinn des *nolens volens*? — wenn ich nicht irre, so kann es keinen andern als diesen haben: Kaiser und Reich sahen zwar ein, daß der Wasserburger Kreißreceß von 1682 und das darnach gestellte Kreißkontingent gegen den (in den Augen des Beantworters) verbindlichen Kreißschluß von 1681, liefen; allein sie seien doch damit, halb wollend, und halb nicht wollend, zufrieden gewesen — Kann aber

uuu) Nur im Vorbeygehen muß man bemerken, daß ein Land, wann es Ruhe genieset, sich in 12 Jahren so zimlich erhohlen könne, wenn es nicht alte Laste drucken, oder ihm neue aufgebürdet werden; — und Depauperirung ist ja ohnehin in den Augen des Beantworters Nichts.

aber Kaiser und Reich zugeben, daß ein Kreiß einen **sicher** verbindlichen Reichsschluß nicht befolge? — Können beyde *nolens volens* damit zufrieden sein? — wäre nicht der damals regierenden kaiserl. Majestät Pflicht gewesen, diese reichsschlußwidrige Handlung des baierischen Kreises, wenn es in Ihren Augen eine solche gewesen wäre, durch ein allerhöchstes Dekret ans Reich zu bringen? — Wäre nicht alsdann die Pflicht der versammelten Reichsstände gewesen, den baierischen Kreiß zur Erfüllung des verbindlichen Reichsschluß von 1681, wenn sie ihn dafür angesehen hätten, anzuhalten? — Beides geschah aber nicht; — Es haben also entweder Kaiser und Reich damals ihre obhabende Pflichten, durch das *nolens volens* ausser Augen gelassen (welches der Beantworter ohne Frevel nicht behaupten kann) — oder ihr damaliges Benehmen hat die Handlung des baierischen Kreises vom Jahre 1682 **stillschweigend** gutgeheissen. Soviel von dem herrlichen Einfall: *nolens volens.*

§. 28.

Der **Beantworter** bringt, dem ohnerachtet, noch einen andern Umstand vor, der auf die Nachsicht kaiserlicher Majestät und **des Reichs** gegen das, gegen den Armatursentwurf von 1681, gestellte Kontingent des baierischen Kreises vorzüglich gewirket haben mochte vvv).

„Der damalige Kurfürst von Baiern, **Maximilian Emanuel,** sagt er Seite 41, ist mit dem Hause Oesterreich **im Bündniß** gestanden; hat sich in den Stand gesetzt, mit **aller Thätigkeit dem Kaiser beyzustehen**, und hat dem Kriege **mit seinen baierischen Truppen** persönlich beygewohnet; da mithin der gröste und mächtigste Stand des Kreises mit seinen Truppen als

vvv) Dies ist Muthmaßung? — Gilt auch die, wenn Thatsachen vorliegen? —

als Allirter besonders ausgezogen war, so wurde **von kaiserlicher Majestät** www) hierauf Rücksicht gemacht, und die mindere Stellung des Kreiskontingents um so leichter (von kaiserlicher Majestät) nachgesehen, als dieser Abgang durch die besondere baierische **Auxiliar-Truppen** wieder ersetzet worden ist.,,

Dieses Vernünfteln des **Beantworters** zieht sich in diesen Satz zusammen: **weil Max Emanuel dem damaligen Kaiser Auxiliartruppen geschickt hat, so hat der Kaiser geschehen lassen, daß das Kontingent des baierischen Kreises nicht nach dem 1681er Fuß gestellt worden ist.** Ist aber diese Sprache im deutschen Reiche, in dem Munde eines deutschen Publicisten erlaubt? — Man erlaube mir hier einen ähnlichen Schluß, den ich nur hieher setze, um den Ungrund dieser Ausflucht des **Beantworters** in sein Licht zu setzen, da ich vollkommen überzeugt bin, daß Seine itzt glorreichst regierende kaiserliche Majestät, Allerhöchstwelcher die Aufrechthaltung der deutschen Reichsverfassung so nah am Herzen liegt, diese schmeichlerische, aber ungegründete Behauptung des **Beantworters** gerechtest verwerfen. — Wenn also **izt** ein Reichsstand nur Auxiliartruppen zum kaiserlichen Heere stossen liesse, so sähe der Kaiser schon nach (das Reich hätte nichts darein zu reden) es sähe mit den Kreiskontingenten aus, wie es wolle? — Wie übel klingt dieß in den Ohren des deutschen Staatsmanns? — Wie weit aussehend ist die Folge eines solchen im Jahre 1793 niedergeschriebenen Satzes? —

Hab

---

www) Wo bleibt dann das Reich? — Hat er doch kurz vorher gesagt, dieser Umstand habe auf die Nachsicht kaiserlicher Majestät und des Reiches gewirkt. Daß wegen diesem Umstand das Reich keine Nachsicht gehabt habe, und auch keine habe haben können, da bey ihm Nichts davon zur Sprache kam, zeigen die Reichsakten jener Zeiten.

Hab ich doch bishieher geglaubt, und alle Publicisten glauben es mit „mir, daß, wenn von Erfüllung eines Reichsschlußes, von Stellung **der Kreiskontingenten** die Frage ist, die freiwillig, und nach Konventionen gestellte **Auxiliartruppen** in keinen Anschlag kämen; daß der Kaiser **allein** nicht nachsehen könne, daß, wenn ein Kreisstand mit Ihm in **Bündniß steht**, ein Kreis sein ihm reichsschlußmäßig obliegendes Kreisquantum nicht stelle. — Der **Beantworter** lehrt uns zum Erstaunen Deutschlands das Gegentheil.

Zu seiner Belehrung und unserer Beruhigung muß man ihm sagen, dieser, sein Einfall, seie ein Schnitzer gegen das deutsche Staatsrecht; Kaiser und Reich hätten das vom baierischen Kreise im Jahre 1682 receßmässig bestimmte Kreisquantum ohne solche, Kaiserliche Majestät entehrende, die Reichsverfassung untergrabende, aber, zum Glück nur in seinem Hirn bestehende Rücksicht, angenommen und gutgeheissen.

§. 29.

Dies geschahe auch im Jahre 1688: Laut Kreisreceß vom 22. Dezember des besagten Jahres stellte der baierische Kreis sein Quantum mit 2375 Mann, welche abermal von Kaiser und Reich ohne alle Widerrede angenommen worden sind.

Gegen diesen **zweyten** Beweiß des giltigen Herkommens des baierischen Kreises in Stellung seines Kontingents, bringt der **Beantworter** nichts neues vor:

„Die Unvermöglichkeit der Stände, die dringende Noth, sagt er, hat verursacht, daß es mehr um eine schleunige, als grössere Hilfe zu thun gewesen seie. — Zudem seie **Maximilian Emanuel** neuerdings in das kaiserliche Bündniß getretten; seie

mit seiner ganzen Macht selbst gegen die Franzosen gezogen; habe, was ihm der baierische Kreisreceß zu wenig an Truppen zugetheilt, zu seinem Auxiliarkorps stossen lassen — mithin seie dem Reiche an den Prästationen **dieses Standes** nichts entgangen."

Da diese Ausflüchten des **Beantworters** die nämlichen sind, welche er gegen das Benehmen des baierischen Kreises von 1682 gemacht hat, verweiset man ihn auch auf die darüber oben Seite 80. gemachte Bemerkungen. Die abermalige Allianz des Kurfürsten **Max. Emanuel** mit dem kaiserlichen Hofe entkräftet das baierische Kreisherkommen nicht. In Bündniß tretten, Auxiliartruppen geben, ist eine freiwillige; — das Kontingent stellen, eine nothwendige Sache; jenes hat mit diesem nichts gemein. Wäre der baierische Kreis **schuldig** gewesen, im Jahre 1688 ein grösseres Kontingent zu stellen, als er gestellt hat, so hätte auch **Max. Emanuel** seine Quote dazu — ohne Rücksicht auf seine Allianz mit Oesterreich — geben müssen. Dieser Kurfürst stellte aber sein Kontingent nach dem Kreisreceß, und that so, was er **mußte**; trat in Bündniß, gab Hilfstruppen, und that so, was er **wollte**. Durch diese freiwillige Handlung **eines** Standes, wird doch die Giltigkeit des Kreisreceß, und das dadurch befestigte Herkommen des ganzen Kreises keinen Abbruch leiden. Nebst dem muß ich den **Beantworter** fragen: Traten **Salzburg**, **Freisingen**, und die übrige baierische Kreisstände im Jahre 1682 und 1688 auch in kaiserliche Allianz? — Aus welchem Grund wurde die gegen den 81ger Fuß abermal geschehene Stellung ihrer Quoten vom **Kaiser nachgesehen**? — Merkt der **Beantworter** nicht, wie seicht sein Vernünfteln seie? —

§. 30.

§. 30.

Eben so unerheblich ist, was der **Beantworter** aus Zechs Europäischen Herold zum Lob des eröfterten Kurfürsten **Max. Emanuel** vorbringt:

„Es habe nämlich derselbe seine Gedanken gar auf eine Armee von $\frac{120}{m}$ Mann, als das Triplum des 81er Fusses gerichtet, und allerhand nützliche Vorschläge zu einer bessern Kriegsverfassung gemacht; woraus der **Beantworter** folgeret, es seie nicht **möglich**, daß ein so denkender Fürst zu gleicher Zeit die Meinung gehabt habe, dem nämlichen Reichsschluß, und der darin geschehenen Repartition durch Stellung eines geringern Quanti entgegen zu handeln.“

Was der **Beantworter** hier für unmöglich hält, ist nicht nur möglich, sondern gewiß. Welche Absicht **Max. Emanuel**, als eifriger und treuer Allirter des kaiserlichen Hofes, mag gehabt, welche Vorschläge er mag gemacht haben, so hielt er sich, **als baierischer Kreismitstand** an den Schluß dieses Kreises, und befolgte ihn durch Stellung der ihn darnach treffenden Quote. Wozu nutzen Vermuthungen, wenn Thatsachen vor Augen liegen? — Daß der baierische Kreis sein Kontingent nur mit 2375 Mann gestellt habe, ist aktenmäßig und offenkündig; unter dieser Truppenzahl war auch die baierische receßmäßige Quote; Wir wissen also, wie Max. Emanuel als **Kreisstand** gehandelt habe, wie er **als Allirter** gedacht habe, ist hier gleichgiltig.

§. 31.

Dem allen ohnerachtet bleibt der **Beantworter** nicht nur bei seiner Meinung, **Max. Emanuel** habe im Jahre 1688 sein Kon-

tingent nach dem 81er Fuß gestellt, sondern er verfällt sogar Seite 43 auf den ganz besondern Gedanken:

„Auch **der gesammte baierische Kreis** habe die Repartition von 81, nach dem Fuß der $\frac{40}{m}$ Mann in Simplo, als verbindlich anerkannt, und nach derselben **sogar** das Triplum zu stellen sich anheischig gemacht. Dies soll aus dem, unterm 13ten Jenner 1697 abgeschlossenen Associationsreceß der **Kur-Oberrheinischen, Fränkischen, Schwäbischen, Baierischen** und **Westphälischen** Kreisen erhellen, worin §. 3. festgesetzt worden, daß bei damaliger Kriegsgefahr, und so lang jener Krieg noch dauern würde, **nicht der Kreismatrikularfuß, sondern die auf dem noch währenden Reichstag zu Regensburg** *in anno* 1681 **den 20sten August durch ein förmliches Reichsgutachten, und durch die darin den 8ten October besagten Jahres erfolgte kaiserliche Resolution zu einem Reichsschluß gediehene Repartition dergestalten beizubehalten seie,** daß das vermittels dieser Repartition einem jeden der 6 Kreisen zukommende Simplum anjetzo, und **solang der Krieg noch dauern wird,** nach der Beilage ꝛc. tripliciert, und mithin von den Reichskreisen $\frac{60}{m}$ Mann . . . . gestellt, und unterhalten werden sollen. — Und weil der Ryswicker Frieden erst im October 1697 zu Stand gekommen; der Associationsreceß aber schon im Jenner desselben Jahres errichtet worden ist, so schließt der **Beantworter**, es müßte der baierische Kreis doch wenigstens eine Anlage zur desfallsigen Subrepartition gemacht haben, oder man müßte zugeben, er habe die — nicht rühmliche — Absicht gehabt, zwar mit in die Association einzugehen, jedoch des feierlichen und verbind-

bindlichen Recesses ohngeachtet, das Quantum nach seinem eigenen Belieben zu stellen."

Es ist possierlich, daß der **Beantworter** die Intention des baierischen Kreises bey der Stellung seines Kontingents von 1688, wovon hier allein die Rede ist, aus dem erst **neun** Jahre darnach zu Stand gekommenen Associationsrecesse erweisen, und erläutern will. Dies seie nur im Vorbeygehen gesagt. Um ihn aber zu überweisen, daß der baierische Kreis weder in den Jahren 1688, 1697 weder sonst, den Armatursentwurf von 1681, als verbindlich angesehen und angenommen habe, und daß der von ihm angezogene Associationsreceß Nichts beweise, ist folgendes genug, was bey **Moser Staatsrecht** Th. XXVII. B. 3. Kap. 148. §. 35. u. f. weitläufig zu lesen ist.

Auf dem von Chur Mainz im Jahre 1696 zu Frankfurt veranlaßten Congreß der vorliegenden Reichskreisen erschien zwar auch ein Deputirter des baierischen Kreises; bey dieser Zusammenkunft wurde über die Einricht- und Verfassung weitläufig berathschlagt, und am 23. Jenner 1697 kam ein Associationsreceß zu Stande, welcher aber, so wie der Nebenreceß, von wegen dem baierischen Kreiß nicht unterschrieben ist, wie bei **Kopp Abhandlung von der Association der vordern Reichskreise** Beilag S. 83. zu ersehen ist. Das ganze Werk war nur **provisorisch** und praeliminariter entworfen, und sollte erst bey den particular Versammlungen der Kreisen ratificiret, und bey einem neuen Associationskonvent **völlig zu Stand gebracht werden**, wie der 17te §. dieses Projects wörtlich enthält.

Die Begnehmigung desselben, und der wirkliche Beitritt zur Association geschahe aber von dem baierischen Kreise nicht. In dem nämlichen Jahre 1697 wurde im Monat Junius ein fernerer Associations-

konvent

konvent zu Frankfurt eröffnet, bei welchem sich vom baierischen Kreise Niemand einfand; Auf demselben wurde ein neuer Receß errichtet, darin die **fünf** übrige vorliegende Kreise die Association unter sich völlig abschlossen, und übereinkamen, **auch den baierischen Kreiß zum Beitritt zu bewegen**, und deswegen bei kaiserlicher Majestät nachdrückliche Excitatoria nachzusuchen.

Es wurde auch in Gefolge dessen, weil der Associationskonvent gar gern gesehen hätte, **daß der baierische Kreiß**, um die Macht der Association um so viel mehr zu verstärken .... **sich gleichfalls zum Beitritt resolviren möchte** xxx) an dem baierischen damals in Regensburg gehaltenen Kreißkonvent unterm 12ten und 28sten Juni des besagten Jahres von den **fünf** associrten Kreisen nicht nur angelegentlich geschrieben, sondern von ihnen ein eigener Deputirter dahin abgeschickt, um den baierischen Kreißständen zu Gemüth zu führen, **was dem Hauptwerk vor ein grosses** *Peso* **gegeben werden könnte, wenn sich der baierische Kreiß in Zeiten ... zur** *Accession* **resolviren würde** yyy). Allein der baierische Kreiß leinete den Beitritt zur Association von sich ab, und zwar, unter andern, auch aus dieser merkwürdigen Ursache: **Weil man das Mannschafts-** *Quantum* **nach der** *Anno* 1681 *in imperii comitiis* **entworfenen Repartition** *inter circulos associatos vel associandos* **zu regulieren und einzutheilen vorhabe, auch noch dazu mit dem** *simplo* **sich nicht vergnügen, sondern gar auf das** *triplum* **über die vorhandene Kräften ansteigen wolle,**

da

xxx) Sind die eigene Worte bei **Moser** am angezogenen Ort §. 37.

yyy) Abermal eigene Worte des Deputirten der fünf associerten Kreisen **Moser** ibid.

da doch sothane Repartition (von 1681) **ganz disproportionirlich, und bereits schon** *Anno* 1681 **von Seite des baierischen Kreises dagegen protestiret worden wäre.**

Der Deputirte der **fünf** associerten Kreisen suchte zwar diesen Anstand des baierischen Kreises dadurch zu heben; daß er demselben vorstellte; die Mannschaftsstellung nach dem 81er Fuß, solle ja nur so lang dieser Krieg dauern würde, Platz haben; der Frieden seie ohnehin vor der Thür; (in der That erfolgte er auch einige Monate darauf) wenn es zum Frieden komme, *cessire* **die Regensburger Repartition** von 1681 **von selbsten**, und seie in dem ersten Associationsrecesse schon Vorsehung geschehen, daß man alsdann die Austheilung der Mannschaft aller Orten der Matrikularproportion nach machen wolle; — Kaiserl. Majestät selbst suchten den baierischen Kreiß zu dem Beitritt zur Association zu vermögen: Allein es blieb dieser unerschütterlich bei seiner Erklärung über den 81er Fuß, und bei seinem Entschluß, der Association **nicht** beizutretten.

Auch in den Jahren 1702, 4. 7. 9. 14 und besonders in den Jahren 1727 und 1730, wo **der baierische Kreiß** auf allerhöchsten Veranlaß Kaiserlicher Majestät, zum Beitritt zur Association der vordern Reichskreisen freundlichst und dringenst eingeladen wurde, blieb er doch bei seinem Entschlusse, und trat den in den bedittenen Jahren entstandenen vordern Kreißassociationen **niemal** bei. Merkwürdig ist der Fall von 1745. In den Präliminarien des zwischen Seiner Majestät der Königin von Ungarn und Churbaiern zu errichtenden Frieden, verlangte die Königin §. 8., **daß auch Seine Churfürstliche Durchläucht von Baiern der Association der fünf vorgelegenen Reichskreisen beitretten möchten.** Diese Sache

che wurde betrieben; kam auf dem baierischen Kreißkonvent im Hornung 1746 zur Sprache; — und im Kreißreceß vom 4ten April d. n. J. heist es auf diese Proposition, und das Mainzische, an das baierische Kreißdirektorium erlassene Einladungsschreiben zum Beitritt: **ist allerseits einhellig davorgehalten worden, daß man in Ansehung der bei diesem löbl. Kreise fürwaltenden besondern Umständen, und von denen übrigen associirten löbl. Kreisen** *in politicis et oeconomicis* **gänzlich unterschiedenen** *Systematis*, **über sothane Einladung zu dem angetragenen Associationsbeitritte, gleichwie schon mehrmal beschehen, auch vor diesmal sich nicht einlassen könne.**

Aus dem bisher besagten, welches bei **Kopp** und **Moser** an angedittenen Stellen weitläufiger zu lesen ist, ergeben sich folgende Resultate: 1) Der baierische Kreis ist der Association der vorliegenden Kreisen niemals beigetretten; 2) Er hat also weder im Jahre 1697, weder sonst, den Armatursentwurf von 1681 durch diesen, nie geschehenen, Beitritt, als **verbindlich** anerkennt; mithin 3) hat der **Beantworter** nichts sachdienliches hier gesagt, nichts erwiesen.

§. 32.

Der **dritte** Beweiß des vollgiltigen Herkommens, der anerkennten und gebilligten Usualmatrikel des baierischen Kreises in Stellung seines Kontingents gegen den 81er Fuß, wurde in der **Frage** Seite 22 und 23 aus den baierischen Kreißakten von 1701 und 1705 entnommen. Bei dem letzten Jahre wurde besonders angemerkt, daß Seine damals regierende kaiserliche Majestät am 6ten Juni 1705 den baierischen Kreißständen hätten eröfnen lassen, Allerhöchstdieselben versehen

sehen sich, das dem *Triplo* **der Wasserburger Verfassung nach** (vom 1701) **abgehende Quantum würde ungesäumt erfüllet werden**; Allerhöchstdieselben hätten, als damaliger Landesadministrator von Baiern, ferner erkläret, daß Sie, in dieser Eigenschaft **wegen Stellung des herzoglich baierischen Quanti dasjenige, so den baierischen Landen auf dem 1701 gehaltenen Kreistag zu Wasserburg zugetheilt ist,** (es waren in Allem, auch pro Triplo 3260 Mann zu Fuß) **anitzt** *in Triplo* **zu übernehmen allergnädigst entschlossen** seien. Der baierische Kreis (ohne die von der Landesadministration nach dem Wasserburger Fuß gestellte Quote) brachte mit dem von Salzburg gestellten Regiment zu 1500 Köpfen, in Allem 1995 zusammen. Aus diesem zog der Verfasser der **Frage** diesen Schluß, so habe sich auch damals der baierische Kreiß abermal nach seinem Herkommen, nach seinen Kräften, keineswegs aber nach dem 81er Fuß, benommen, und dieses Benehmen seie von kaiserl. Majestät, als Administrator von Baiern, selbst gutgeheissen und befolgt worden.

Was sagt nun der Beantworter gegen diesen Beweiß? — Die facta läugnet er nicht, wie er auch nicht im Stand ist. Allein, um doch Etwas, so gut als möglich zu sagen, schreibt er Seite 44 und 45.

„In dem 1702 ausgebrochenen Kriege habe schon der Churfürst von Baiern **Max Emanuel** mit Frankreich gemeinschaftliche Sache gemacht; mithin seie schon die Hauptquote zum baierischen Kreißkontingent weggefallen; — die meisten übrigen Kreißmitstände seien immer noch depauperirt und unvermögend geblieben; — und **so wäre auch weiter nichts zu machen gewesen**, als

mit dem wenigen, was man bekommen konnte, vorlieb zu nehmen zzz). Daß Salzburg im Jahre 1705 ein seinen eigentlichen Kräften etwas näher anpassendes Quantum von 1500 Mann gestellt habe, anstatt, daß es sich vorher, nach dem Willkurrecht — nur zu 780 ex amore boni publici einverstanden hatte, mag wohl, sagt er, einer höhern inzwischen ergangenen Exhortation zuzuschreiben sein; oder wars vielleicht ebenfalls, fährt er fort, blos Grosmuth und freier Wille aaaa). Warum aber in diesem Jahre Ihre kaiserl. Majestät selbst, wegen des unter Ihrer Administration gestandenen Baierns den Wasserburger Fuß annahmen, und ihre baierische Quote darnach stellen liessen bbbb) sagt er, ist leicht begreiflich, weil der größte Theil der jungen Mannschaft aus dem Lande geführt war, und nach Westenrieders Geschichte von Baiern, die streitbaren Bauernsöhne und Knechte sich der Administration widersetzet haben, von welchen Rebellen bey 4000 bei München und gar 7000 unweit Vilshofen von den Oesterreichern niedergemacht wurden; cccc) folg-

zzz) Lächerlich! wenn ein Reichsschluß allgemein verbindlich ist, so kan man nicht mit dem vorlieb nehmen, was man bekommen kann; sondern man muß auf jenes dringen, was gestellt werden muß.

aaaa) Dieser Stich gehet nicht den ganzen baierischen Kreiß, sondern das Erzstift Salzburg allein an. Man überläßt ihm, was Es damit machen wolle.

bbbb) Also eingestanden, was in der Frage Seite 23 gesagt worden ist.

cccc) Schade für die redlichen, herzhaften, ihrem Landesherrn, — dem tapferen, grosen, aber für so viele Aufopferungen, für die Mitbefreiung Wiens schlecht belohnten Max Emanuel, treue Baiern! — daß sie der Beantworter Rebellen nennt, ist abscheulich.

folglich das Land an Mannschaft fast gänzlich entblösset war.„

Es war also Mangel an streitbarer Mannschaft, folglich **Unvermögenheit**, welche den kaiserlichen Administrator von Baiern im Jahre 1705 berechtigte, das Kontingent des Herzogthums Baiern nicht nach dem 81er, sondern nach dem Wasserburger Fuß, nach dem baierischen Kreißherkommen zu stellen? — Wie schändlich hat sich hier der **Beantworter** vergessen? — Hat er doch auf der 10ten Seite seiner **Beantwortung** den Machtspruch aufgestellt: **Es seie eine in den Reichsgrundgesetzen bestättigte Regel, daß weder ein gesammter Kreiß, noch ein einzelner Stand ermächtiget seie, das ihm reichsgesetzlich angeschlagene Quantum zum Nachtheil des Reichs zu vermindern; daß nur vom Kaiser und Reich, als der gesetzgebenden Gewalt giltige Moderazionen zugestanden werden können;** — Hat er doch Seite 11 gesagt: **Bei jedem Reichsdefensionsfall könne die Belegung der obwaltenden Unvermögenheit den ganzen Anschlag zu prästieren, gefodert werden;** — Hat er doch Seite 27 behauptet, **allen Ständen seie ausdrücklich untersagt, bei Stellung ihrer anschlagsmäßigen Kontingenten, eigenmächtigen Abzug zu machen;** — Hat er doch endlich auf den Satz: ein grössers Quantum zu stellen übersteige die Möglichkeit, peremptorisch Seit 50 geantwortet: **Hierüber zu erkennen kommt ausschlüßlich Kaiser und Reich, und nicht dem Kreise selbst** (also noch viel weniger einem einzelnen Kreißstand) **zu.** —

Wenn man diese Grundsätze des **Beantworters** mit seiner vermeintlichen Rechtfertigung des Benehmens der kaiserlichen Administration

tion von Baiern im Jahre 1705 zusammenhält, so muß man ihm sagen: — — — oportet esse memorem. Die damalige kaiserliche Administration war, in Bezug auf Reichs- und Kreißprästanda, nicht anderst, als Kurfürst, oder, wie man will, Herzog in Baiern anzusehen. So kaiserlich immer diese Administration war, so hatte sie in Kreißsachen nicht mehr Recht, als ein anderer Kreißmitstand. Sie war nach der Aeusserung des **Beantworters** im Jahre 1705 wegen Mangel an wehrhafter Mannschaft **unvermögend**, das baierische Kontingent nach dem 81er Fuß zu stellen; sie wäre also, wenn anderst der **Beantworter** die Wahrheit gesagt hat, **schuldig** gewesen, diese **Unvermögenheit** kaiserlicher Majestät, nicht als Landesadministratorn, sondern als **Reichsoberhaupt** allerunterthänigst vorzulegen, und allersubmissest zu bitten, daß das höchste Reichsoberhaupt durch ein höchstes Hof- oder Kommissionsdekret diese Sache ans gesammte Reich bringen möchte, damit von **Kaiser** und **Reiche** die vorgeschützte **Unvermögenheit** des baierischen Landesadministrator, dieses Repräsentanten des Chur- oder Herzogthum Baiern, in Erwägung gezogen, geprüft, und darauf, was Rechtens ist, beschlossen werden möchte.

Diesen Gang, wie bei vorgeschützten **Unvermögen** zu Werk gegangen werden **müsse**, hat der **Beantworter** selbst vorgezeichnet: — Hat ihn aber die kaiserliche Landesadministration im Jahre 1705 befolgt? — Nicht eine Sylbe davon: Sie konformirte sich **platterdings**, **von sich selbst**, dem Wasserburger Kreißreceß von 1701, und stellte ihr baierisches Kontingent, eingestandnermassen, darnach.

Noch nicht genug: Seine damals regierende Kaiserliche Majestät benahmen Sich nicht nur selbst, als Administrator von Baiern, nach dem Wasserburger Rezeß von 1701, sondern Sie ließen den damals in Regenspurg versammelten Ständen des baierischen Kreises durch eine

offi-

offizielle Note des Kaiserlichen Prinzipal-Commissarius eröffnen, daß auch sie sich nach dem **Wasserburger Fuß benehmen könnten und sollten.** Ich will dieses Stück wegen seinem merkwürdigen Inhalt ganz hieher setzen. Es lautet also:

„Es haben die Römisch-Kaiserl. auch zu Hungarn und Böheim „Königliche Majestät rc. rc. unser allergnädigster Kaiser und Herr un„längst vernommen, welchermassen der allbereits resolvirt gewesene Auf„bruch und Anzug des baierischen Kreisvolks durch gewisse entstandene „Gerücht und daher geschöpfte apprehensiones in Aufschub und Si„stirung kommen wollen; nachdem aber aller desfallsigen Sorge durch „**Deroselben** allergnädigst kräftigste Anstalten, und nunmehrige Ver„sicherung des völligen Bayrlands seithero genugsamlich vorgebogen „worden; als stellen Jhro Kaiserliche Majestät in keinen Zweifel, „**wollen und versehen sich allerdingen**, daß ermeldte Völker, „wo es nicht allbereit geschehen, doch nunmehro ihren Anzug nacher „Freiburg würklich ungesäumt antretten, und nach Kräften möglichst „beschleunigen, nicht weniger auch anbei, **das dem** *Triplo* **der „Wasserburger-Verfassung nach** abgehende *Quan„tum* **zu erfüllen,** sich äusserst angreiffen werden, mit der allergnä„digsten Versicherung, daß der Stände Sicherheit innerhalb des Krei„ses indessen nach Nothdürften werde vorgesehen werden.

„Welches **im Nahmen allerhöchstgedachter Jhrer Kai„serlichen Majestät** wir Deroselben allhier versammelten fürtrefli„chen Räthen, Bothschafter und Gesandten auch Verordneten und „Deputirten hiemit nicht verhalten, und solchen allergnädigsten Wil„len schuldigsten Vollzug zu thun, alles Eyfer und Ernstes erinnert „und angemahnet haben wollen. Denen Wir mit freundlich geneigt

„auch

„auch gnädigen Willen wohl beygethan verbleiben. Geben Regenspurg „den 6ten Juny 1705.

„Von Gottes Gnaden Johann Philipp der Heil. Röm. Kirchen „Kardinal von Lamberg, Bischoff und des H. R. Reichs Fürst zu „Passau, der Röm. Kais. Majestät würklich geheimer Rath und zu „allhiesigem Reichs-Convent gevollmächtigter Principal-Commissa„rius."

Johann Philipp Cardinal von Lamberg, Bischof und Fürst zu Passau.

(L. S.)

INSCRIPTIO.

„Denen Wohlgebohrnen, Wohledlen, Edlen und Hochgelehrten „des löbl. Baierischen Kreises bey allhier in Regensburg versammel„ten Kreis-Convent fürtrefflichen Räthen, Bothschaften und Ge„sanden auch Verordneten und Deputierten."

Was sagt der **Beantworter** zu dieser bei offenem Reichs- und Kreistage von den Kaiserlichen Prinzipal-Commissarius im Namen und auf allerhöchsten Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät geschehenen Eröffnung? — Ist sie nicht eine ausdrückliche, förmliche Erklärung, daß die Stände des baierischen Kreises, so wie der kaiserliche Administrator von Baiern selbst gethan hat, Recht, Fug und Macht hätten, nicht den Armatursentwurf von 1681, sondern den ihm entgegengesetzten Wasserburger Kreisrezeß von 1701 zu befolgen, und ihre Kontingente darnach zu stellen? —

Und was hält nun der geneigte Leser von der oben Seite 89. angeführten kahlen Ausflucht und seichten Einrede des **Beantworters**? — Ist dadurch der **dritte**, aus den Jahren 1701 und 5 hergeleitete Beweiß des giltigen Herkommens des baierischen Kreises gegen den 81er Fuß entkräftet worden? —

§. 33.

Eben so unglücklich, wie zeither, ist der **Beantworter** in seiner ferneren vermeintlichen Widerlegung der in der **Frage** weiters angeführten Beweisen des besondern Herkommens des baierischen Kreises in Stellung seines Kontingents.

In der **Frage** von S. 24 bis 31 wurde aus den baierischen Kreisakten dargethan, daß in den Jahren 1727, 34, 46 und 57 dieser Kreis niemals sein Kontingent nach dem 81er Fuß, obschon in diesen vier Reichskriegen das triplum nach diesem Fuß durch Reichsschlüsse beliebt war, sondern **nach seiner Usualmatrikel** bei diesen vier Reichsverfassungen jedesmal mit 3473 Mann zu Fuß gestellt, und sich gegen die, bei all diesen Kreiskonventen anwesende kaiserliche Gesandschaften geäussert habe, diese durch Kreisrecesse festgesetzte Anzahl der 3473 Mann **belaufe sich etwas über die drey** *Simpla matricularia* **dieses Kreises**; — daß die anwesende kaiserliche Gesandten zwar Anfangs auf die Stellung des tripli nach dem 81er Fuß angetragen, sich jedoch mit dem nach dem Usualfuß des baierischen Kreises receßmäßig bestimmten Quanto begnüget haben; — daß kaiserliche Majestät und das Reich diese **also** gestellten Kontingente ohne mindeste Ahndung angenommen, und in diesen Reichskriegen wohl gebraucht haben.

Welche

Welche Einstreuungen macht nun der **Beantworter** dawider?

„Daß in den Jahren 1727, 34, 46 und 57 (wiewohl der siebenjährige Krieg nicht wohl hieher zu rechnen ist, indem kaiserl. Majestät es bei diesem **nicht so genau genommen**, sondern jeden Kreiß und Stand, das, **was er stellen wollte, überlassen hatten** dddd) das baierische Kreißkontingent nicht höher, als auf 3473 Mann gestiegen seie, davon möge, glaubt er, der Hauptgrund wohl dieser seyn, weil die Noth bei einem Reichskriege dringend ist, so kann ein solcher Kreiß, der gegen das Schicksal anderer bedrängten und vergewaltigten Kreise und Stände gleichgiltig zu bleiben, Muth und Stärke genug hat, sich leicht die Rechnung machen, daß er bei seiner — auch noch so unproportionirten — Kontingentsstellung nichts sonderliches zu befürchten habe ... indem während des Krieges die Anwendung der in der Executionsordnung liegenden Zwangsmittel nicht nur bedenklich, sondern auch an sich selbst schon erschwehret ist, und beim Friedensschluß ohnehin alles vergessen wird. — Zu diesen komme die wohlthätige Erinnerung, wie leicht man auf diese Art in vorigen Fällen durchgekommen ist; — Diejenige Stände, die einmal den Satz der Unvermögenheit adoptieret haben, blieben dem-

dddd) Das ist eine neue auf Willkuhr zielende Sprache: Wenn ein Reichsschluß allgemein verbindlich ist, wie der **Beantworter** von einem jeden glaubt, kann kaiserliche Majestät, **es nicht so genau nehmen**? — Können Allerhöchstdieselbe noch jedem Kreiß und Stand **überlassen, was er stellen wolle**? — Der **Beantworter** muß nach seinen Grundsätzen **Nein** sagen. Liest man die Reichstagsakten vom 7 jährigen Krieg, so veroffenbahret sich, daß es damals kaiserliche Majestät so genau, als jemals, genommen haben. Aber der **Beantworter** fand für klug, die Sprache zu ändern, weil sich die Umstände geändert haben.

demselben getreu; diese machten in dem baierischen Kreise jedesmal die Majorität, die übrige Kreißstände dürften sich nur die Majora gefallen lassen, und so kämen sie **unter dem Schutz der Unvermögenheit** ihrer Mitstände auf die leichteste Art ganz sicher mit durch, ohne sich ex amore boni publici weh zu thun eeee). Hierin liege also, meint er, die bisherige Observanz des baierischen Kreises; allein sie seie auf **eigenmächtige, unzulässige**, nach der ersten Grundregel des deutschen Reichs **verworfene** Handlungen gebauet; — die in den baierischen Kreisprotokollen liegende Aeusserungen gegen die neue, vom gesammten Reiche gegebene Verfassung, seien weiter nichts, als dokumentirte Beweise einer — **die Gränzen der Stimmfreiheit übersteigenden, unanständigen** Herausnahm **unpatriotischer Verfassungs- und Verbandswidriger, die Reichskonstitution auflösender** Gesinnungen, die ab Seiten ihrer Urheber ehender verborgen, als ans Licht gebracht werden sollten ffff)."

Der **Beantworter** glaubt also den **Hauptgrund** angegeben zu haben, warum von 1727 bis izt, bei **fünf** Reichskriegen, den izigen mit eingeschlossen, das Kontingent des baierischen Kreises **jedesmal**

eeee) In der 42sten diesem herrlichen Räsonement untergesetzten Note sagt der **Beantworter**: Diesmal scheint freilich die Rechnung nicht so zugetroffen zu haben. — Ob dem **Beantworter** sein prophetischer Geist nicht betrogen habe, muß man von der Zeit erwarten.

ffff) Dies heißt **geschimpft** und nicht bewiesen. Aber daß sich ein Privatmann erlaubet, einen ganzen — aus höchst und hohen Reichsständen bestehenden Reichskreise solche Grobheiten im offentlichen Druck zu sagen, ist eine beispiellose Frechheit.

mal nur mit 3473 Mann zu Fuß gestellt worden seie, da doch bei all diesen Kriegen das triplum nach dem 81er Fuß beliebt worden war. Allein er irret sich. Solche Vernünfteleien, solche Muthmassungen aus dem Kopf beweisen nichts. Ich will ihm sicherer und zuverlässiger den Grund anzeigen, aus welchem sich der baierische Kreis, seit 1727 bis hieher, in Stellung seines Kontingents so, und nicht anderst, benommen habe.

§. 34.

Schon oben erwiesenermassen war der Reichsschluß von 1681, und die dadurch geschehene auffallende Erhöhung des Matrikular-Simpli bis auf die $\frac{40}{m}$ Mann für den baierischen Kreis nicht verbindlich, weil die Stände dieses Kreises demselben nicht **unbedingt** beigetretten sind; und weil bei Besteurungssachen, wo die Rechte der Einzelnen eintretten, die Stimmenmehrheit andere davon abweichende nicht verbindet. (Siehe oben S. 43. 66. 68. 74.)

Nach diesem Prinzipium benahm sich der baierische Kreis **das erstemal** schon im Dezember 1681 und im Jäner 82 auf seinem Konvent zu Wasserburg, und stellte für sein Kontingent in allem 2518 Mann. — Dieser Kreisschluß wurde dem kaiserlichen Gesandten Grafen von Lobkowitz eröffnet; von ihm kaiserlicher Majestät allerunterthänigst einberichtet; kam zu Kaisers und Reichs Notiz: — Was hätte nun hier geschehen sollen, wenn Kaiser und Reich den Reichsschluß von 1681 als, **auch für den baierischen Kreis verbindlich**, angesehen hätten? — Kaiserliche Majestät, welcher die Befolgung verbindlicher Reichsschlüssen ob- und am Herzen liegt, würde **damals** gewiß nicht unterlassen haben, dieses Benehmen des baierischen Kreises dem gesammten Reiche vorzulegen; — Auf dem Reichs-

tag

tag würde darüber debattieret, — die Gründe dieses Kreises angezeigt, erwogen — und darüber entschieden worden sein, ob sie giltig wären, oder ob dieser Kreiß angehalten werden sollte, sein Kontingent nach dem 81er Fuß zu stellen. — Allein von all diesem geschahe **Nichts**. Kaiser und Reich nahmen das vom baierischen Kreise, nach seiner Verhältniß, gestellte Kontingent, simpliciter an. — Sage der **Beantworter** doch nicht: **Die Noth seie dringend gewesen; man habe angenommen, was man vom baierischen Kreise, wie von andern Kreisen, habe bekommen können!** — Diese Ausflucht ist albern, respektswidrig gegen Kaiser und Reich, als wenn sie damals ihre Pflicht nicht hätten erfüllen **wollen** oder **können**. Auch bey der **dringensten** Noth hätte doch in den Reichsprotokollen die Aeusserung gemacht werden **können** und **sollen**, daß, wegen Gefahr auf den Verzug, man zwar das baierische Kreiskontingent **auf Abschlag** annehme; dieser Kreiß aber schuldig seie, sich in Stellung seines Kontingents dem erst wenige Monate zuvor ergangenen Reichsschluß zu konformiren. — Aber auch dies unterblieb, und mithin haben Kaiser und Reich das Benehmen des baierischen Kreises **stillschweigend** gutgeheissen: denn die Rechtsregel bleibt wahr: **Daß jener, der reden könnte und sollte, und doch schweigt, stillschweigend einwillige.**

§. 35.

Nach diesem Grundsatz, nach diesem erschrittenen Recht, benahm sich auch der baierische Kreiß in Stellung seines Kontingents in den Jahren 1688, 1701 und 1705. Zu bemerken ist, daß in diesen Jahren der baierische Kreiß just nicht eben soviel Mannschaft, als in dem Jahre 1682, sondern einmal mehr, das anderemal weniger gestellt, mithin sich nach seinen Umständen, nach Verhältniß benommen

habe. Von 1727 bis 1793 in vier Reichskriegen, stellte der baierische Kreiß jedesmal für sein Triplum 3473 Mann. Da die im Monat May erschienene Frage nicht in vieler Händen ist, so will ich hier das Schema einrücken, welches in derselben Seite 29 stehet, und woraus der Usualfuß des baierischen Kreises in Stellung seines Kontingents zum Reichsheer in einem Blick übersehen werden kann.

Dieser Kreiß stellte sein Kontingent in Triplo

In den Jahren 1682 mit 2518 Mann	Theils zu Pferd, theils zu Fuß.
— — 1688 — 2375 —	
— — 1701 — 3260 —	zu Fuß
— — 1705 — 1995 —	zu Fuß, das Kontingent von Baiern nicht mitgerechnet, welches die kaiserliche Landesadministration stellte.
Seit — 1727, 1734, 1746, 1757	mit 3473 Mann zu Fuß.

Gegen alle diese Stellungen, gegen die sie festsetzende Kreisrecesse, geschahe nun von kaiserlichen Majestäten mit keiner Sylbe weder Einrede noch Ahndung. Wie in der Frage bemerket, und aus den Kreißakten erwiesen worden ist, haben die, bei den baierischen Kreißkonventen anwesende kaiserliche Gesandten denselben mit keinem Worte widersprochen, sondern vielmehr dieselbe und besonders in den Jahren 1727 (als dem bisherigen Basi des bairischen Usualfußes) ausdrücklich gutgeheissen. Elend ist, was der Beantworter dagegen Seite 47

vor-

vorbringt: **Der Verbindlichkeit der Reichsschlüssen, und den Rechten des gesammten Reichs könne durch die kaiserlichen Gesandten nichts vergeben werden.** An sich ist der Satz wahr: allein wenn diese Gesandten nach höchster Instruction handeln, wenn ihre bey einem offenen Kreißkonvent in dem allerhöchsten kaiserlichen Namen gemachte, und zum Kreißprotokoll gelieferte Aeusserungen von ihren allerhöchsten Prinzipalen nicht wiederrufen worden sind, so sind sie als von Allerhöchstdenselben **stillschweigend gutgeheissene, und selbst geschehene** Handlungen anzusehen. Und dies ist hier der Fall, oder man beweise nur mit einer Silbe, daß von einem römischen Kaiser, von 1682 bis 1793, eine von allerhöchst Ihrem Gesandten bei einem baierischen Kreißkonvent in allerhöchstem kaiserlichen Namen gemachte Proposition und geschehene Aeusserung verworfen, wiederrufen, nicht vor die Seinige anerkannt, oder, um mich des läuffigen Wortes zu gebrauchen, desavouiret worden seie. Lese doch der unparteiische Leser, und auch der **Beantworter**, was oben Seite 92. von der offiziellen Erklärung des kaiserlichen Prinzipal-Commissarius bei offenem Reichstage gesagt worden ist.

Nein! alle Kaiser seit einem Jahrhunderte kannten die von Ihren Gesandten bei baierischen Kreiskonventen geschehene Aesserungen für die Ihrige an: billigten also durch den Mund Ihrer Gesandten, durch Ihr Stillschweigen, das Benehmen dieses Kreises. Daß das gesammte Reich solches ebenfalls gebilliget habe, erhellet daraus, daß in den Reichsakten keine Spur eines Widerspruchs vorfindlich ist, die Annahm aber der *also* gestellten Kreiskontingenten ganz ohne alle salvatorische Clausel, geschehen ist.

§. 36.

Was folgt nun aus diesem offenkündigen, aktenmässigen Hergang der Sache? — Was gehört zu einem vollgiltigen Kreisherkommen?

men? gggg) Die Staatsrechtslehrer kommen darin überein, daß **das Herkommen im deutschen Reiche ein Recht seie, daß sich auf** *voluntatem praesumtam* **des Gesezgebers gründet, und aus einer allgemeinen Gewohnheit durch öftere** *Actus*, **denen nicht widersprochen worden, entsteht, und dadurch die Kraft eines Gesezes erlangt;** daß **auf eben diese Art allerlei besondere Recht** *ex consensu praesumto* **derjenigen, welchen daran gelegen ist, erwerbt werden können** hhhh). Sie erfordern zu einem giltigen Herkommen **mehrere** (Einige behaupten, auch ein **einziger** solenner Actus seie schon hinlänglich) **offentliche**, niemal von jenen, welche Recht dazu gehabt hätten, **widersprochene** Handlungen, welcher unterlassener Widerspruch eine **stillschweigende Einwilligung** ist; und sind diese Bestandtheile da, so ist das Herkommen entstanden, es hat die Kraft Rechtens, und hebt, als ein jüngeres Gesetz, das ältere, ehemals giltige, gegen welches die Observanz eingeführt worden ist, auf.

Wende man nun diese Grundsätze auf den baierischen Kreis an; Wie in der **Frage**, und in diesen **Bemerkungen** Seite 100 gezeigt worden ist, stellte dieser **Kreis** in einem Zeitraum **von** 100 Jah-

gggg) Man hätte glauben sollen, der **Beantworter**, als Publicist, wüßte dieses schon aus dem, was in der **Frage** Seite 29 und 30 gesagt worden ist; weil er sich aber anstellt, als wüßte er es nicht, so will man es, nicht für Sachkündige, unpartheiische Männer, — sondern nur für ihn, zu seiner Belehrung, sagen.

hhhh) Sind **Schmausens** eigene Worte in seinem Compendio Juris publici S. R. I. Lib. I. Cap. I. §. VII. Mit ihm stimmen überein *Mascov* Principia Jur. Publ. Rom. germanici Lib. I. Cap. VII. *Pütter* Instit. Jur. publ. germ. §. 44. et seqq. *de Selchov* Elem. Jur. publ. germ. §. 39. et seq. *Senkenberg* de Jure observantiae in causis publicis, *Kulpis* de observantia imperii etc.

Jahren bei **acht** Reichskriegen, sein Kontingent niemal nach dem 81er Fuß, sondern in den **vier** ersten Reichsverfassungen, nach abwechselnden Kräften und Umständen; bei den **vier** leztern nach dem im Jahre 1727 festgesetzten, und bishieher befolgten Usualfuß; — Der baierische Kreis handelte so, weil er glaubte dazu berechtigt, und nicht an den 81er Reichsschluß gebunden zu seyn; — Seine Kreisschlüsse erschienen schier allzeit im Druck; waren sicher kaiserl. Majestäten, und dem ganzen Reiche bekannt: — **Hier sind also auf Seiten des baierischen Kreises mehrere, ein ganzes Jahrhundert hindurch anhaltende, solenne, offentliche Handlungen**; — Vom Kaiser und Reiche geschahe nie Ahndung oder Widerrede; im Gegentheil wurden die nach der Usualmatrikel des baierischen Kreises gestellte Kontingenten **gern** angenommen, und wohl gebraucht: mithin sind diese Benehmungen des baierischen Kreises **auch von jenen, die sie hauptsächlich angiengen, die ihnen hätten widersprechen sollen, wenn sie es Recht gefunden hätten, unwidersprochene Handlungen.** Was nun zu einem rechtsbeständigen, vollgiltigen Herkommen des baierischen Kreises in Stellung seines Kontingents noch abgehe, will ich jedem Publicisten zum erörtern überlassen.

§. 37.

Wenn man aber auch annehmen wollte, daß der befragte Reichsschluß von 1681 für den baierischen Kreis verbindlich gewesen wäre, wie er doch oben erwiesenermassen nicht ist, so wäre er doch, in Bezug auf diesen Kreis, durch **stillschweigende** Einwilligung Kaiser und Reichs in das ihm entgegengesetzte Benehmen desselben, abgethan, und unverbindlich geworden iiii). Schon im Jahre 1682 hätte der baieri-

iiii) Sehe den Beweiß der Stärke einer *stillschweigenden* Einwilligung in die Nichtbefolgung eines Reichsschlußes oben S. 56. u. f.

rische Kreis ein **stillschweigend ertheilte Moderation** des 81er Anschlags, wenn er, als verbindlich für ihn, hätte angesehen werden können, erhalten; Kaiser und Reich hätten die Nichtbefolgung dieses Anschlags von Seiten dieses Kreises stillschweigend gutgeheissen, und facto, oder besser zu reden: omissione facti (der unterlassenen Urgierung zu dieses Reichsschlußes Befolgung) gesagt: obschon dieser Reichsschluß allgemein verbindlich ist, so kann doch der baierische Kreis, bewandten Umständen nach, sein Kontingent nur mit soviel stellen, als er wirklich nach seinem Kreisrecesse stellen will und kann. — Und wäre dieses nicht eine **stillschweigend** dem baierischen Kreise ertheilte Moderation des 81er Quanti gewesen? kkkk) Allein, da bei nachfolgenden Reichskriegen von Seiten des baierischen Kreises das nämliche Benehmen beibehalten worden — Von Seiten Kaiser und Reiches die nämliche Begnehmigung erfolgt ist: so entstund für diesen Kreis ein **vollgiltiges Herkommen**, ein **ungezweifeltes Recht**, sein Kontingent nach seiner anerkannten und gutgeheissenen Usualmatrikel zu stellen. Und so benahm sich der baierische Kreis bei seinem jüngsten Konvent abermal; er stellte zur itzigen Reichsverfassung, wie von 1727 bis 1757, sein Kontingent mit 3473 Mann zu Fuß. Dieses Kontingent wurde auch alsbald so gestellt: **Baiern** und **Salzburg** stellten die sie betreffende Quoten in natura; die übrige Kreismitstände durch Geld in die Reluitions-Kasse, nach Uebereinkunft mit Seiner kaiserlichen Majestät. Erstere thaten schon bisher gute Dienste, und erhielten öffentliches verdientes Lob. — Nun seien mir einige Fragen erlaubt: — Wo stehen die Kontingente der drei geistlichen Kurfürsten? — Kursachsen soll, dem Vernehmen nach, sein Kreiskontingent mittels Konvention,

an

---

kkkk) Man glaubt hier erwiesen zu haben, was oben Seite 19 versprochen worden ist.

an Seine königlich Preussische; — und Kurbraunschweig das Seinige an Seine Grosbrittanische Majestät überlassen haben; — Der **schwäbische** Kreis behält, ganz klug, wohl und reichsgesetzmässig, seine Truppen gröstentheils zur Deckung der schwäbischen Kreislanden. Von dem **fränkischen** ist noch zur Zeit gar nichts bekannt. Ich bin weit entfernt, das Betragen der höchst- und hohen Reichsständen nur zu untersuchen; solches zu tadeln erlaubt mir ohnehin mein Ihnen tiefschuldiger Respekt nicht: da aber doch diese Handlungen **vielleicht** nicht ganz nach dem jüngsten Reichsschluß sind; — da **kein einziger** Reichskreis sein Kontingent nach dem abermal beliebten 81er Fuß stellet, so ist doch für jeden unpartheyischen Denker auffallend, warum dann ein so tiefes Stillschweigen über das Benehmen **aller andern Kreisen** herrsche? Warum sich Privatmänner erlauben, **nur gegen den baierischen Kreis** so ungezogen und respektswidrig zu schreiben? —

§. 38.

Da nun diese in der **Frage** Seite 31. gemachte Schlußfolge von dem, auf giltiges Kreisherkommen gegründeten, und mithin rechtlichen Benehmen des baierischen Kreises bey seinem diesjährigen Kreiskonvent gegen die Einstreuungen des **Beantworters** gerechtfertiget ist, so könnten und sollten hier meine **Bemerkungen** ihr Ende nehmen: dann was der **Beantworter** Seite 47 bis 52 weiter **von dem ehemaligen Benehmen anderer Reichskreisen, — ihrer Association; — ihrer Truppenstellung bei itziger Reichsverfassung; — von der gesetzlichen Art, die Möglich- oder Unmöglichkeit in Stellung des Kontingents** llll) zu untersuchen —

llll) Der **Beantworter** weiset Seite 50 dem **Einkunftreichen** Erzbißthum **Salzburg** — **dem fetten Baiern** sammt **Zugehör**, mit dem Zir-

 kel

suchen — vorbringt, sind leere Wiederhohlungen, welche in diesen Bemerkungen geprüfet worden sind, zum Theil, wenn ich nicht irre, ihre Abfertigung schon erhalten haben mmmm). Ich würde also hier schliessen, wie der **Beantworter** hätte thun sollen. Allein er wollte,

---

Zirkel in der Hand, geographisch, oder nach seinem Kopf, kammeralisch, wieviel diese beide baierische Kreisstände Mann zu Roß und zu Fuß *gar leicht* stellen *könnten*. Wozu das Geschwätz? — Hier ist die Rede davon, wie viel sie stellen *müssen*. — Krieg, sagt er, bringt freilich keine Rosen! — Das weiß man, ohne diese gelehrte Anmerkung aus Erfahrung. — Aber doch geldspielige Anstrengung, sollte Frucht, wenigstens Entschädigung bringen! — Hat jemal ein Reichskreis für seine bei Reichskriegen gemachte Aufopferungen, für sich, oder seine Unterthanen, beim Friedensschluß **Entschädigung** erhalten? Ich könnte Beispiele anführen, will aber jedem Reichsstand sich selbst antworten lassen.

mmmm) Ich will nur noch auf einige Fragen des **Beantworters** Seite 51. kürzlich antworten:

1) Warum hat der baierische Kreis nicht sogleich nach dem beschlossenen Reichsgutachten vom 23. November v. J. seine geziemende Vorstellung wegen der **Unvermögenheit** mehrerer seiner Mitständen an kaiserliche Majestät erlassen? — **Antwort**: weil er es nicht nöthig hatte: Er benahm sich nach seinem Herkommen, nach erschrittenem Recht; und zu diesem verstunden sich alle Stände, so hart es manchen ankam, doch gern.

2) Warum wurden die Stände erst drei Monate nachher nach Wasserburg zusammen gerufen? — **Antwort**: Gewisse Umstände, welche dem **Beantworter** wahrscheinlich nicht unbekannt sind, verzögerten in **Etwas** einen frühern Zusammentritt. Er geschahe aber doch zeitig genug. — War doch der baierische Kreisreceß der erste abgeschlossene! — Sind dann izt schon alle Kreise fertig? stehen ihre Kontingente im Feld? — Man sollte doch denken, ehe man etwas solches schrieb! —

3) Warum wurde bey Eröffnung des Konvents die zweideutige Frage aufgeworfen: **Ob gegenwärtig der baierische Kreis sich nach dem 81er oder 57er Fuß richten könne und solle?** — **Antwort**: dies ist, mit Ehren zu melden, gegen die Wahrheit Herr Be-

wollte, aus gewissen Absichten, nicht; Er gieng weiter; ich will ihm also auch noch weiter folgen. Der denkende Leser wird es mir nicht übel nehmen.

Sechs=

Beantworter! Das allen Kreisständen mit dem Konvocationsschreiben von dem baierischen Kreisdirektorio mitgetheilte am 26sten Hornung d. J. zur Berathschlagung und Kreisentscheidung vorgelegte Deliberandum primum lautet wörtlich so: **Wie die in dem kaiserlichen Ratificationsdekret vom 22. December 1792 bestimmte Armatur zu Stand zu bringen; welcher Fuß bey Stellung des *Tripli* festzusetzen;** und mithin, wie jedem der löbl. Kreisständen sein Kontingent anzusetzen seyn mögte? — Was ist hier **zweideutig**? Ließ man nicht jedem Keismitstand volle Freiheit, jeden Fuß anzunehmen, und festzusetzen? —

4) Warum wird im Kreisschluße selbst circa quaestionem: quomodo? nicht die **Unvermögenheit** als Grund zur geringeren Kontingentsstellung angeführt? — **Antwort**: weil es lächerlich gewesen wäre: wer einmal ein Recht hat, nur 100 fl. zu bezahlen, wäre albern, wenn er als Ursache angäbe, daß er 300 nicht zahlen könne.

5) Warum wird im **Kreisschluße** so ganz im eigenen Tone hingesetzt: **daß das Kontingent nicht nach dem 1681er, der blos ein Idealfuß und von keinem Kreise angenommen seie, sondern nach dem 1757er Fuß gestellt werde? — Antwort.** daß der 81er Fuß ein blosser **Idealfuß** seie, stehet in dem Receß §. **Erstens** ad quaestionem: quomodo? nicht, obschon er in der That ein solcher ist. Dies ist wahr, daß per unanimia beschlossen worden, dieser Fuß seie von keinem einzigen Kreise, am allerwenigsten aber von dem baierischen jemals befolgt worden; er übersteige platterdings die Kräften dieses Kreises (und beide Sätze sind wahr) er könne also auch diesmal nicht pro norma genommen werden; sondern es seie auch izt der über 100jährige Usualfuß beizubehalten, und das Triplum, wie im Jahre 1757 zu stellen. Durch diese Worte des Kreisschlußes wurden erschrittene Rechten, 100jähriges Herkommen, als Gründe angegeben: — Hier war also keine blos strotzende **Eigenmacht**, welche der **Beantworter** nach seiner bekanntermassen ihm eigenen Höflichkeit, dem ganzen baierischen Kreise vorwirft.

Sechster Abschnitt
der Beantwortung.

Von den eigentlichen Triebfedern zur Aufstellung der bisher widerlegten Reichsverfassungswidrigen Behauptungen.

§. 39.

Im Eingang dieses Abschnittes schildert der **Beantworter** mit schwarzen aber wahren Farben, die gräßliche, von der französischen Nation aufgestellte, und zum Theil schon in Erfüllung gebrachte Grundsätze; die von ihr geschehene Vergewaltigung des deutschen Reiches, ihre verübte Unrechte und Grausamkeiten — und glaubt, daß kaum die Nachwelt der Geschichte trauen werde, wenn sie ohneracht alles dessen die auffallende Parteilichkeit für Frankreich, die hervorgesuchte Ausflüchten und Weigerungen einiger Reichsglieder gegen Verband und Pflicht vor Augen bekommen wird; Zeitgenossen und Zeugen solcher Vorgänge sollten kaum glauben können, daß sie wirklich hätten geschehen, und noch als **zuständige Befugnisse** und als **Beweise des Patriotismus** sogar behauptet werden mögen.

Da die vorgeworfene Partheilichkeit für Frankreich den **baierischen Kreis** nicht trift und treffen kann; da dieser seine **rechtmäßige** Quote zur Vertheidigung des Reiches willig und wirklich gestellt, auch andere dahin zielende Reichslasten gern und pünktlich getragen hat, und noch trägt, so will ich mich in diesen **Bemerkungen**, welche keinem einzelnen Reichsstande, sondern **dem gesammten baie-**

rischen

rischen **Kreise** gewidmet sind, dabei nicht aufhalten, sondern gleich zu jenem kommen, was in diesem Abschnitte der **Beantwortung** dem **baierischen Kreise** besonders zu Last gelegt wird.

Der **Beantworter** hat schon in seinen vorhergehenden Abschnitten dem baierischen Kreise vorgeworfen, daß er abermal in seinem jüngsten Konvent, so wie in seinen vorigen seit 1682, **unpatriotisch, schlecht, reichsverfassungswidrig, strafbar** gehandelt habe: Nun, sagt er Seite 54, seie es allerdings der Mühe werth, die eigentliche **Quelle** und das **Triebwerk** solcher — der Natur der Sache widerströhmenden — Ausflüsse aufzusuchen, und in ihrem Gang etwas näher zu betrachten.

Um sein Wort zu halten, rückt er **in die Beantwortung auf die im Mai erschienene Frage** von Seite 55 bis 71 fünfzehn **Grundsätze** ein, aus welchen das Benehmen des baierischen Kreises geflossen sein solle, und welche er einzeln zu widerlegen sucht. Ich will sie alle fünfzehn hieher setzen:

1. „Das Verhältnis der Könige von Ungarn und Preussen seie nicht als eine Reichssache anzusehen".

2. „Der Krieg sei nur gegen Oesterreich, wegen der mit andern Mächten eingegangenen Coalition, an welcher das Reich keinen Theil habe, erkläret; und diese von Frankreich als ein Bruch der Allianz vom Jahre 1756 angesehen worden".

3. „Das einzige verbandmässige Interesse, so das Reich in Beziehung auf die französischen Angelegenheiten haben könne, schränke sich blos auf die Beschwehrden der im Elsaß und Lothringen begüterten Stände ein.

4. „Die Antwort von Frankreich an des Kaisers Majestät wegen Entschädigung der in Elsaß und Lothringen begüterten Stände müsse zuvor an die Reichsversammlung gebracht werden; alsdann hange es von dieser ab, was sie sowohl hierauf, als wegen des **zwischen Frankreich und Oesterreich abgeänderten Sistems für eine Entschliessung fassen wolle**".

5. „Das Recht der Reichsstände, Bündnisse mit **Auswärtigen** zu schliessen, könne, sobald Salus publica **dadurch in Gefahr komme**, nicht ausgeübt werden".

6. „Eine Association der vorderen Kreisen würde die Folge eines Offensivbündnisses haben".

7. „Zur Erneuerung der Association bestehe keine reichsgesetzmässige Verbindlichkeit".

8. „Es sei die Rede nicht im Allgemeinen von der reichsständischen Verpflichtung zu gegenseitiger Vertheidigung angegriffener Reichslande, sondern von der besondern Art gegenseitiger Vertheidigung mittels einer Kreisassociation. Jene wäre gegründet in der allgemeinen Reichsverfassung; diese ruhe auf dem besondern Grund eines bestehenden Bündnisses, und seie ihrem Ursprung nach willkührlich".

9. „Die ehemalige Associationsverbindung könne nicht als fortdauernd angesehen werden, da solche seit 40 Jahren nicht mehr bestehe".

10. „Durch den zwischen Oesterreich und Frankreich zu **Versailles** geschlossenen Traktat seie das ehemalige Sistem zwischen Deutschland

land und Frankreich, auf welches die alte Associations-Verbündnis gegründet gewesen, gänzlich geändert".

11. „Das, was beim schwäbischen Kreiskonvent (im vorigen Jahre) zu Ulm geschehen, seie nichts mehr, und nichts weniger, als die Einleitung zu einer bewafneten Neutralität".

12. „Die Association mache grosse Kosten; der Unterthan sey ohnehin schon mit Abgaben überladen ꝛc."

13. „Die Feindseligkeit von Frankreich sey eine Sache des ganzen Reichs; diesem könnten einzelne Kreise nicht vorgreiffen".

14. „Die deutsche Reichs- und Kreisverfassung helfe im Grund zu Nichts; mit derselben sey wenig auszurichten".

15. „Den höchsten Höfen zu Wien und Berlin seie das unwirksame Wesen der Reichs- und Kreisverfassung bekannt; sie suchten also aus ganz andern Absichten das Reich in ihre Unternehmungen einzuziehen; insbesondere aber gehe die Absicht dahin, einer **Neutralität** der vorliegenden Reichskreise vorzubeugen, weil sie dadurch gehindert würden, aus Ihrer Fehde gegen Frankreich eine gemeinsame Sache des Reichs zu machen, und die **Folgen** solcher Fehde dem ganzen Reich, dessen Kreisen und Ständen aufzuwälzen, **welche besonders die geistlichen Stände, und die Reichsstädte betreffen könnten**".

Dies sind nun die **fünfzehn** Sätze, welche der **Beantworter** als die **eigentlichen Triebfedern** des Benehmens **des baierischen Kreises** angegeben hat. Er sagt am Ende des fünfzehnten Satzes Seite 71. „Eines **Marat**, **Merlins** et Compagnons

nons ist diese Sprache vollkommen würdig, auch aus dem Munde eines niederträchtigen Jakobiner Miethlings nicht sonderlich zu bewundern; daß aber — man will nicht sagen, deutsche **Reichsstände**, — sondern nur deutsche Staats- und Geschäftsmänner solche anhören, und sich sogar damit herumtragen konnten, ist äusserst schändlich, und für die **erhabensten Retter** des deutschen Vaterlandes im höchsten Grade beleidigend.

§. 40.

Wie kommen aber diese **fünfzehn Grundsätze** in die **Beantwortung** der im Mai erschienenen **Frage: Ist der Entwurf der Reichsarmatur von 1681 rc. rc.?** — Stehen sie etwan **alle** oder auch **nur zum Theil** in dieser **Frage?** — Wie können diese **fünfzehn Sätze**, **als die Triebfedern** des itzigen Benehmens des baierischen Kreises angegeben werden? — Stehen sie etwann **alle**, oder **nur zum Theil** in dem Kreisprotokoll und Receß des in verwichenen Monaten Hornung und Merz gehaltenen Kreiskonvent? —

Ich bitte den geneigten Leser, in dessen Hände die **Frage** vom Monat Mai gekommen ist, dieselbe noch einmal einzusehen. Er wird finden, daß **nicht ein einziger dieser fünfzehn Sätze**, — **und nicht einmal eine Anspielung auf einen einzigen**, darin enthalten seie.

Das Protokoll der Sitzungen, der Receß des jüngsten baierischen Kreiskonvent, sind, — und besonders in Regensburg — bekannt; sind gelesen, und durchgegrübelt worden; auch ich hab sie gelesen, und ich kann der ganzen ehrlichen Welt mit Wahrheit versichern, daß abermal **kein einziger dieser fünfzehn Sätze, und nicht einmal eine Anspielung auf einen einzigen** in den Akten des jüngsten baierischen Kreiskonvent enthalten seie.

Ich

Ich muß also noch einmal fragen: **Wie kommen diese fünfzehn Säze — als die Triebfedern des izigen Benehmen des baierischen Kreises — in die Beantwortung der im Monat Mai erschienenen Frage?** — Ich muß hier, wie man sagt, den Deckel vom Hafen thun: Diese fünfzehn Säze sind aus einer im verwichenen Jahre, wie es heißt, in T... verfertigten Schrift: **Ueber Kreisassociationen, Reichskrieg und Neutralität, Frankfurt und Leipzig** 1792 ausgehoben worden nnnn). Diese Schrift hat mit der Denkungs- und Benehmungsart **des baierischen Kreises**, und mit der für diesen im Mai erschienenen **Frage** Nichts gemein: Wie konnte also der **Beantworter** dieser **Frage**, diese Säze, **als Triebfedern der baierischen Kreishandlungen** in seine **Beantwortung** setzen? — Die **Frage** ist in wenig Händen. Ließt nun Jemand die **Beantwortung** der **Frage**, der diese nicht gesehen hat, so muß er nothwendig auf den Gedanken verfallen, daß diese **fünfzehn** Säze in der **Frage** stehen, weil ganz natürlich die **Antwort** auf die **Frage** passen soll; daß mithin diese Säze die wahre **Triebfedern** der baierischen Kreishandlungen, wofür sie der **Beantworter** angiebt, seien. — Ist aber dies nicht ein wahrhaft **unredlicher, pasquillantischer** Kunstgriff, einen ganzen Reichskreis verdächtig und verhaßt zu machen? — Ich lasse den ehrlichen, unbefangenen Leser urtheilen! —

Ich

---

nnnn) Ob diese fünfzehn Säze wörtlich oder dem Sinn nach, in der oben angezeigten Schrift enthalten seien, geht den baierischen Kreis nicht an. Er überläßt es dessen Verfasser, sie zu rechtfertigen, wenn er kann und will.

Ich will jedoch lieber den **Beantworter** entschuldigen, wie Nächstenliebe fodert: Es scheint, die so betitelte **Beantwortung** auf die **Frage** vom Monat Mai seie nicht das Werk eines **Einzigen**; es scheint zusammgestoppeltes Stückwerk zu sein; und man habe **zwei** Schriften **auf einmal**, unter einem Titel der **Beantwortung** auf die im Mai erschienene **Frage**, widerlegen wollen. Ist dieses: so ist es ungeschickt, und macht beiden Stuckwerkern bei dem denkenden Mann keine Ehre.

Was der **Beantworter**, oder sein **Nacharbeiter**, ferners Seite 71—73 von der **nothwendigen**, und, wie er glaubt, **reichsgesetzmässigen** Association der vordern Reichskreisen vorbringt, trift den **baierischen** Kreis nicht, weil oben S. 84. u. f. schon erwiesen worden ist, daß der **baierische Kreis** der Association der vorliegenden **fünf** Kreisen niemal beigetretten ist.

So kann man auch von Seite **des baierischen Kreises** ganz ohne Antwort lassen, was auf der Seite 73 der **so betitelten Beantwortung** auf die **Frage** vom Monat Mai ferner von — mit dem Verhältnis eines deutschen Reichsstandes auf keine Weise zu vereinbahrenden **Neutralitätssistem**; — **von aufgedeckten Triebfedern**; **von Kabalen** weiter vorkommt. Der **baierische Kreis** weiß von Neutralität Nichts; — Die aufgedeckt seyn sollende **Triebfedern** sind abgeschmackt; — Kabale kennt er nicht. — Getraut man sich, nicht in anonymischen Schriften, sondern offen, reichsgesezmässig, sich über **Neutralität** eines Mitgliedes **des baierischen Kreises** zu beschwehren, so **wird** dieser Kreismitstand sich dagegen bündig vernehmen lassen.

Sie-

Siebenter Abschnitt
der Beantwortung.

Von der allgemeinen Verbindlichkeit des neuesten Reichsschlußes, die Stellung des Triplums nach der Verfassung von 1681 betreffend.

§. 41.

Um die allgemeine **Verbindlichkeit** aller Reichskreisen, und besonders des **baierischen**, bey itziger Kriegsverfassung den 81er Fuß zu befolgen, zu erweisen, bringt der **Beantworter** in diesem Abschnitte Nichts neues vor, sondern wiederholt lediglich, was er in seinen vorhergehenden Abschnitten schon gesagt hat. Seine Sätze sind folgende:

„a) Jedes Mitglied des deutschen Reiches, so wie eines jeden andern Staates, soll und muß bei einem ausserordentlich gefährlichen Anfall das **äusserste** thun; zur Defension des Vaterlandes **nach seinen Kräften**, und **nach aller Möglichkeit mitwirken**; — dies bringt schon die Regel der Gesellschaft, der allgemeine Verband, die wechselseitige Garantie, die Reichsverfassung mit sich; dies gründet sich auch auf die Reichslehenverbindlichkeit und auf ausdrückliche Reichsgrundgesetze.

b) Die Verbindung und Hilfe muß nach der Gefahr abgemessen werden; und die Bestimmung des zusammen zu stellenden Quantums ist, nach den Reichsgesetzen, die Sache der gesetzgebenden Ge-

Gewalt im Reiche. — Da im Jahr 1680 die Gefahr von Seiten der Franzosen und Türken für das Erzhaus Oesterreich in Ungarn ꝛc. dringender wurde, war eine andere, stärkere, und der drohenden Uebermacht mehr angemessene Verfassung unumgänglich nothwendig.

c) Bei den stuffenweisen Erhöhungen der Reichskreisverfassung konnte die gesetzgebende Gewalt keine andere Entscheidungsgründe haben, als auf der einen Seite die Macht des Feindes, die dem Staate drohende grosse Gefahr; und auf der andern das **wirkliche Vermögen** des gesammten Reiches. — Es ist daher unstreitig, daß eben diese gesetzgebende Gewalt, in so lang, **als sie die Gesammtkraft der Kreise und Stände noch nicht für überstiegen, sondern noch für weiter vermögend hält,** oooo) auch zu neuer und fernerer Erhöhung des Universalquantums den Umständen nach befugt ist. — Es ist unwidersprechlich, daß das unter seinem allerhöchsten Oberhaupt versammelte Reich berechtigt seie, das **Universal** Hilfsquantum **nach der nur immer möglichen Gesammtkraft an- und festzusetzen;** — Eben diese Staatsgewalt ist befugt, jedem **Kreise**, und, wenn sie sich damit befassen will, **jedem einzelnen Kreisstande**, seine Quote zum Ganzen, nach Maasgabe dieses, folglich eben so **nach der äussersten Möglich-**

oooo) Oben Seite 6 ist schon etwas über diesen Einfall gesagt worden. Hier möchte ich von dem Beantworter den Aufschluß über diese Fragen haben: **Wie kann man denn am Reichstage wissen, wie weit sich die Gesammtkraft der Kreise und Stände erstrecke? — ob sie nicht noch weiter vermögend seie; — ob sie nicht schon auf den Gränzpunkt der immer möglichen Anstrengung stehe?** — Kann man sich das so einbilden, wie man es wünschet? —

lichkeit, zu bestimmen, und zuzutheilen. — Geschieht solche Bestimmung und Zutheilung; so ist die besondere Einwilligung des Kreises oder Standes gar nicht erforderlich; — Die Nichteinwilligung kann dem, was die Mehrheit beschlossen hat, nicht im Wege stehen, weil nach den Reichsgesetzen pppp) die Mehrheit der Stimmen entscheidet, und die mindern Stimmen dem — solchergestalt gefasten, und vom Reichsoberhaupt confirmirten Schluß ohne alle Ein- und Widerrede nachzukommen verbunden sind".

§. 42.

Ich will einsweilen über diese Sätze des **Beantworters** meine Bemerkungen ganz kurz machen, weil es gröstentheils schon widerlegte Widerholungen sind; alsdann wollen wir ihn weiter hören.

ad a) Daß ein Mitglied des deutschen Reiches dem angegriffenen Reiche Hilf leisten müsse, ist richtig; aber daß diese zu leistende Hilfe **nach den gänzlichen Kräften, nach aller Möglichkeit** von jedem Mitgliede geleistet werden müsse, ist nicht so richtig. Aus den ächten Begriffen von **Gesellschaft, Verband, wechselseitiger Garantie** flieset diese Schuldigkeit nicht, wenn selbst durch die **bestimmte** und **beschränkte** Art dieses gesellschaftlichen Verbandes die zu leistende Hilfe selbst **bestimmt** und **beschränkt** ist. Und dies ist hier der Fall; die **Reichslehen-Verbindlichkeit** hält jeden Reichsvasallen zu der Matrikular- oder herkömmlichen Hilfe an; und zu weiter Nichts. Mir wenigstens ist auch kein Reichsgrundgesetz bekannt, welches verordne, daß jedes Reichsmitglied zur Defension des Vaterlandes **nach seinen Kräften, und nach aller Möglichkeit**

pppp) Nach welchen? — Die Reichsgesetze sind vielmehr dagegen. Sehe oben Seiten 68. 73. 77.

keit mitwirken müsse. — Daß die Bestimmung des zusammenzustellenden Quantums nach den von dem **Beantworter** Seite 74 angezogenen Reichsgesetzen, die Sache der gesetzgebenden Gewalt seie, ist wahr; wie weit aber diese Gewalt hinein; — und ob sie bis zur **äussersten Möglichkeit** jedes verbündeten Staatsglieds gehen könne; — ob sie auch jene, die nicht beistimmen, durch Machtsprüche verbinden könne, sich gegen reichsgesetzlichen Matrikular-Anschlag und giltiges Herkommen bis **aufs äusserste** anzugreiffen; dies stehet in all diesen Reichsgesetzen nicht, — und darauf kömmt es doch hier an. Schon oben Seite 6 ist von diesem Einfall des Beantworters die Rede gewesen.

ad b) Daß im Jahre 1680 wegen annahender Gefahr von Seiten Frankreichs und der Türken eine bessere Kriegsverfassung nützlich und gewissermassen nothwendig gewesen seie, ist schon in der Frage Seite 8 gesagt worden; ob sie aber, wie sie wirklich im Jahre 1681 bestimmt worden ist, **allgemein** verbindlich seie? ist eine andere Frage, worauf die Antwort schon in diesen Bemerkungen Seite 65. u. f. gegeben worden ist.

ad c) Daß die gesetzgebende Gewalt im deutschen Reiche, in diesem grossen aus mehreren einzelnen selbstständigen Staaten zusammen gesetzten Staate, aus den Begriffen von **Verband** und wechselseitiger **Garantie** bei drohender Gefahr für das Ganze, einem jeden verbündeten Staatsgliede bis zur Gränzlinie der **äussersten Möglichkeit; und solang solches nicht gänzlich erschöpfet ist,** seine zu stellende Quote ansetzen, und ihm zu dessen Leistung verbinden könne, — ist ein auffallender, alle Aufmerksamkeit verdienender Satz; besonders wenn nach der Meinung des **Beantworters**, oder seines Gehilfen, auch die nicht zu einem solchen, Land und Leute verderbli-

chen, Ansatz freiwillig beigetrettene Reichsstände ihn doch **ohne alle Ein- und Widerrede** zu befolgen verbunden seyn sollen, sobald die, von einigen Mächtigeren.... veranlaßte, von minder ansehnlicheren.... gemachte Stimmenmehrheit vorhanden ist. Ich will hier Nichts mehr beysetzen, da kurz zuvor ad a) schon hievon die Rede war.

§. 43.

Wir wollen den sogenannten **Beantworter** nun weiter hören:

„d) Es hat seine Richtigkeit, sagt er Seite 77, daß bey der Repartition des Universalquantums ein gewisser Maasstab an die Hand genommen werden muß; — Weil aber viele Schwierigkeiten in Ansehung der Matrikel schon lang vor der itzigen Verfassung obgewaltet hatten, qqqq) sah sich die gesetzgebende Gewalt, um die zu erhöhen nöthig befundene Verfassung auf einen solideren Fuß zu setzen, gezwungen, **gerade durchzugreifen**, und wie die eigene Worte des Reichsgutachten von 1681 lauten, die Repartition in die Kreise **nach eines jeden damaliger Erträglichkeit** festzusetzen.

e) Da auf abgenommene Länder im Jahre 1681 Rücksicht genommen worden, und ohnerachtet der von mehrern vorgegebenen **Depauperirung** und **Unvermögenheit** dennoch die Eintheilung **nach eines jeden Kreises Erträglichkeit** geschehen ist; so ist handgreiflich, daß die damalige Repartirung **jezt** um so viel mehr erträglich seie, als bisher weiter keine Länder abgekommen sind

qqqq) Es waren also die Reichsstände nicht einig; — sie bestunden also auf ihren Moderationen; — auf ihren an die Stelle der wormser Matrikel getrettenen Usualmatrikeln! —

sind, xxxr) und 30 volle ruhige und meistens gesegnete Jahre seit dem 7jährigen Krieg, bei welchen die Kontingentsstellungen und deren komplete Erhaltung ohnehin nicht so genau und reichsschlußmäßig ssss) genommen und gefordert wurden, zur gänzlichen Erhohlung doch wohl hinreichend seyn können.

f) Die Repartition von 1681 ist in den Jahren 1702, 4, 6, 27, 34, 57 immer wieder anerkannt, und auch im Reichsschluß vom 19ten Jenner d. J., der sich auf die vorherigen gründet, abermals angenommen, erneuert, und festgesetzt worden; — die ältere Reichsschlüsse wollen aber, **daß ein jeder Kreis das ihm zugetheilte Quantum vollständig, ohne allen Abbruch stelle; alle eigenmächtige Moderation, mindeste Abänderung oder Willkühr . .** ist durch solche, mithin auch durch den jüngsten Reichsschluß verbothen: Es ist also das aufgestellte **Herkommen** ex contrario **an sich die gröste Unbilligkeit gegen Kaiser und Reich; untergräbt die Grundpfeiler der Reichsverfassung** rc. rc. **ist an sich null und nichtig** tttt).

g)

---

xxxr) Schon wieder die Rede von dem kleinen keines Betrachtes werthen Inndistrikt! — Oben Seite 13 note l) steht eine kleine Bemerkung über diese angebliche Kleinigkeit. Diese Note gehört aber, wie gesagt, nicht in die Beantwortung, oder in ihre von einer andern Meisterhand erschaffene Fortsetzung: Es ist itzt die Rede nicht, was Baiern, *quâ* Baiern auch nach abgekommenen Inndistrikt könne; sondern was es als baierischer Kreismitstand, da von der Schuldigkeit des baierischen Kreises die Rede ist, thun müsse.

ssss) Es ist doch sonderbar: im 7jährigen Kriege **nicht so genau und reichsschlußmäßig** — im 93 Kriege **ganz genau und reichsschlußmässig** — In welchen Jahren gelten und verbinden denn Reichsschlüsse? — Davon oben S. 96 schon ein mehrers.

tttt) Dies sind aufgewärmte Schimpfungen. Welche Abfertigung sie verdienen, steht oben Seite 76. 97.

g) Gesetze, und folglich auch Reichsschlüsse, können nur von Kaiser und Reich abgethan, oder ausgeleget werden. Die Reichsschlüsse von Stellung des Tripli nach dem 81er Fuß und besonders jene von 1704 und 5, sind ganz klar, nicht die geringste Zweideutigkeit ist darin, sondern wollen ganz positiv, die Kreise sollen das Triplum nach dem 81er Fuß stellen: — mithin ist **Nichts, gar Nichts vorhanden**, wodurch der baierische Kreis seine bisherige Nichtbefolgung solcher feierlicher Reichsschlüsse ... nur **im mindesten** rechtfertigen könne ... Nichts bleibt ihm übrig, als sich — der reichsständischen Pflicht und Schuldigkeit gemäß — nunmehr nach dem Inhalt der gesetzkräftigen Reichsschlüsse zu fügen.

§. 44.

Auch über diese Sätze der **Beantwortung** können folgende kurze Bemerkungen hinlänglich seyn, welche in dem vorhergängigen schon weitläufig entwickelt worden sind.

ad d) Daß eine Erhöhung des zu stellenden Mannschaftsquantum in dem Jahre 1681 räthlich und etwa auch nothwendig gewesen seie, mag wohl seyn; allein daß die gesetzgebende Gewalt mit gänzlicher Hintansetzung der wormser — und der den Kreisen bis ins Jahr 1681 eigenen Usualmatrikel, **so gerad habe durchgreifen**, und eine so hoch laufende Repartition den Kreisen festsetzen können; ob sie wahrhaft nach eines jeden Kreises und einzelner Ständen damaliger **Erträglichkeit** abgemessen worden seie, ist nicht so gewiß. Wenigstens der baierische Kreis beschwehrte sich schon laut und offen, über seine

unproportionirliche Anlegung, und trat ihr nicht bei, wie oben Seite 43. u. 77. gezeigt worden ist. Daß da, wo Jura Singulorum eintretten, wo von Belegung und Besteurung der Reichsständen die Rede ist, eine **Durchgreifung** durch vermeintliche Stimmenmehrheit nicht Platz habe, ist gleichfalls Seite 73. u. f. hinlänglich dargethan worden.

ad e) Wenn auch die Repartition von 1681 nach der **damaligen Erträglichkeit** der Reichskreisen geschehen wäre, wie doch nicht ist, so würde daraus nicht folgen, daß sie im Jahre 1793 abermal wieder der jetzigen **Erträglichkeit** derselben anpassend seie: Auch nach einem 30jährigen Frieden kann mancher Reichsstand in mißlichen Umständen seyn: Seit Jahrhunderten durch jährliche Zinsen drückender Schuldenlast, in mehrern Millionen laufende aufgehalste Zahlungen, aus physischen und moralischen Ursachen entstandene Verheerungen, den Unterthan aussaugende, nie vergütete Truppenzüge können ihn zu Tragung eines solchen Lastes unfähig machen; — und wenn in einem Kreise mehrere solcher Stände ansässig sind, so wird wohl die Repartition von 1681 im Jahre 1793 der **wirklichen Erträglichkeit** desselben nicht angemessen seyn. — Oder sollte er etwan sich und seine Unterthanen **bis zur äussersten Erschöpfung** anstrengen müssen, da von ihm, nach dem ächten Begriffe von Reichsverband, nie mit Recht gefodert werden darf, was er nach absoluter Möglichkeit **kann**, sondern was er, als Verbündeter thun **muß**. Jedoch hievon ist schon oben S. 117. weitläufiger gehandelt worden.

ad f) Was von dem Armaturseentwurf von 1681, von dessen öfteren durch jüngere Reichsschlüsse geschehenen Erneuerungen, und von diesen Reichsschlüssen selbst — von einzelnen Kontraventionen, — von dem Herkommen des baierischen Kreises zu halten seie, ist oben Seite 42. 48. 56. 71. u. 73. bestimmt gezeigt worden. Man bezieht sich lediglich darauf, um dem Leser das Eckelhafte der Wiederhohlung zu erspahren.

---

ad g) Wie Reichsschlüsse ausgelegt, und gar abgethan werden können steht oben Seite 56. Der **Beantworter**, oder sein Stückwerker, irrt sich aber gewaltig, wenn er diktatorisch ausruft: **Nichts, gar Nichts ist vorhanden, wodurch der baierische Kreis seine bisherige Nichtbefolgung solcher feierlicher Reichsschlüsse nur im mindesten rechtfertigen könne.** Ich sag ihm: **Viel, recht viel ist vorhanden, wodurch der baierische Kreis sein über hundertjähriges Benehmen in Stellung seines Kontingents nachdrucksam rechtfertigen kann.** — Was es seie, habe ich ihm schon gesagt. Es ist die Nichtverbindlichkeit des Armaturseentwurf von 1681 für den baierischen Kreis S. 98. Die vom Kaiser und Reich geschehene Gutheissung dieses Benehmens S. 100. Das vollgiltige Herkommen dieses Kreises S. 102 u. f. An diesen Stellen kann er sich des mehrern ersehen.

Ich kann nun den unbefangenen Leser mit Zuversicht fragen: Hat der **Beantworter** in seinem siebenten Abschnitte durch diese leere Wiederhohlungen **die allgemeine Verbindlichkeit des neuesten Reichsschlußes, die Stellung des Triplum**

nach der Verfassung von 1681 — wirklich erwiesen? — Warum hat er doch am Ende dieses Abschnittes die alte Schulformel: Q. E. D. (quod erat demonstrandum) nicht beigesetzt? — Der einsichtvolle, unpartheyische Leser wird diesen Beweis darin nicht finden, weil in den Augen jedes ehrlichen Mannes Wiederhohlungen, und schimpfende Ausfälle keine Beweise sind.

Achter Abschnitt
der Beantwortung.

Von der allerhöchsten Obliegenheit kaiserlicher Majestät zur Vollstreckung und Aufrechthaltung der Gesetze und Schlüsse des Reichs.

§. 45.

In diesem letztem Abschnitte der so betitelten **Beantwortung** schreibt der **Beantworter** Seiner kaiserlichen Majestät die **Obliegenheit** vor, welche Allerhöchstdieselbe zur Vollstreckung und Aufrechthaltung der Gesetze und Schlüsse des Reichs haben solle. Diese Vorschrift ist freilich für einen **Privatmann** (der anonymische **Beantworter**, er seie sonst, wer er wolle, kann nicht anderst, als ein solcher betrachtet werden) etwas keck; allein sehen wir doch, was er

vor.

vorschreibe. — . . . Nach dem wichtigen Auszuge aus der Executionsordnung §. 97. „daß es ein ganz vergeblich Werk wäre, gute und vernünftige Ordnungen, Konstitutionen und Satzungen zu machen, wo dieselbe (versteht sich, so lang sie verbindlich sind) nicht gehandhabt, wirklich vollzogen, und die Säumigen oder Ungehorsamen mit Ernst dazu angehalten werden möchten„ sagt Er:

„Kaiserliche Majestät sind nach Ihrer beschwohrnen Wahlkapitulation Art. II. §. 3. feierlichst verpflichtet, nicht nur auf die Reichsfundamentalgesetze, und die schon bestehende **Reichsschlüsse**, sondern auch auf dasjenige, was bei gleichmäßigen Reichsversammlungen ferner für gut befunden und beschlossen werden möchte, — stet, fest und unverbrüchlich zu halten, unter keinerlei Vorwand daraus schreiten, noch Jemand dawider beschwehren zu lassen„ uuuu)

In diesem Basi der don dem **Beantworter** gewagten **Vorschrift** der Obliegenheit kaiserlichen Majestät in Vollstreckung und Aufrechthaltung der Gesetze und Schlüsse des Reichs, ist er abermal mit seinem Leser nicht redlich zu Werke gegangen. Der ganze zweite Artikel der jünsten Wahlkapitulation, und sein dritter §. haben die **Reichsgrundgesetze**, und hauptsächlich jene, welche die verschiedene Religionsparteien im deutschen Reiche betreffen, zum Hauptgegenstande. — Wahr ists, Seine kaiserliche Majestät versprechen auch in diesem §. **all das**je-

uuuu) Und doch im 7jährigen Kriege nicht so genau und **reichsschlußmässig**? — War etwa damals kein Reichsschluß vorhanden? —

jenige, was bei vorigen Reichstägen oder Reichsdeputationen verabschiedet und geschlossen, und durch die nachfolgenden Reichskonstitutionen und Gesetze, — oder NB. **das rechtmässige Reichsherkommen nicht wieder aufgehoben worden, stet, fest und unverbrüchlich zu halten.** Sollte aber diese Stelle des jüngsten kaiserlichen Wahlgedings, welche nach ihrem ganzen Zusammenhange die **Reichsgrundverfassung**, und nicht wandelbare Kriegsverfassungen und sie bezielende Reichsschlüsse zum Gegenstand hat, auch auf den Reichsschluß von 1681 und auch auf den von diesem Jahre anwendbar seyn, so müste zuerst untersucht, und von der gesetzgebenden Gewalt im deutschen Reiche entschieden werden, ob **nicht der baierische Kreis ein rechtmässiges Reichsherkommen gegen die Repartition von 1681 für sich habe**, wodurch, selbst nach dem Buchstaben der neuesten Wahlkapitulation, diese Repartition nicht mehr für ihn verbindlich seie. So, aus dem Stegreife, wie der **Beantworter** aus einer schief angebrachten Zitation der Wahlkapitulation thut, wird sich glaublich der baierische Kreis aus seinem über hundertjährigen Herkommen schwehrlich verdrängen lassen.

§. 46.

Nach dieser Vorausschickung schreibt nun der **Beantworter** Seiner kaiserlichen Majestät vor, was Allerhöchstdieselben zu thun haben.

„In Gemäßheit dieser thuersten Pflicht, sagt er, **kann also die allerhöchste Executivgewalt nicht umhin**, auf der

ge-

genauen Vollstreckung des jüngsten Reichsschlußes vom 19ten Jenner dieses Jahres nach dem gänzlichen Umfang aller vorherigen — auf die Verfassung von 1681 Bezug habenden, und in jenem ihrem völligen Inhalt nach erneuerten Schlüsse nachdrucksamst zu bestehen, mithin

a) die **komplete**, **ungeänderte**, **mustermäßige** Stellung der nach dem Fuß von 1681 und 1702 darnach festgesetzten Triplum einem jeden Kreise zugetheilten Quote an **Kavallerie** und **Fußvolk**,

b) die **Versehung** der Kontingente mit allem **Nöthigen**, und bei sich zeigenden Abgang die **vollständige Ergänzung**, dann

c) die **Mustermässige Unterhaltung und Rekrutirung** derselben unruckfichtlich zu fodern; so fort

d) Alle unstatthafte Einwendungen von gesetzwidriger **Observanz** und unzulässigen **Herkommen**, ingleichen

e) alle **eigenmächtige Moderationen** und **willkührliche Abänderungen** gerechtest zu verwerfen; gegen die Contumaces aber

f) die allerhöchste kaiserliche Authorität, und nach Inhalt der Reichsschlüsse vom 7ten April 1705 und 30 März 1706 die weiteren zweck- und gesetzmässigen Vorkehrungen eintretten zu lassen,, vvvv). Die-

vvvv) Diese strenge Pflicht Seiner Kaiserlichen Majestät (wie der Beantworter sagt) zu erweisen, giebt er sechs, wie er glaubt, wichtige Ursachen an; Es sind folgende:

1) Kai-

Dieser von dem **Beantworter** Seiner kaiserlichen Majestät als **pflichtmässig** vorgezeichnete Gang, ist mit dem deutschen Reichssystem, mit der durch Reichsgrundgesetze bestimmten Gerechtigkeitspflege, unvereinbarlich. Es ist hier die Rede nicht von ein oder dem andern **einzelnen** Reichsstande, sondern von einem **ganzen** aus höchst- und hohen Reichsständen bestehenden Reichskreise; es hat dieser bei seinem jüngsten reichsgesetzmässig gehaltenen, offenen Konvent, so wie bei seinen ältern Kreistägen, den Satz aufgestellt: **Der Armatursentwurf**

---

1) Kaiserliche Majestät könnten nach ihren Wahlvertrag Art. V. §. 7. nicht gestatten, daß bei Reichshilfe und Anlage sich ein Stand befreiungsweise eximire: folglich könnten Allerhöchstdieselben auch nicht gestatten, daß ein ganzer Kreis sich verminderungsweise eximire.

2) Die vom Feind vergewaltigten Kreise und Stände, so wie jene, welche ihre Quoten schon nach dem jüngsten Reichsschluß gestellet haben, hätten ein volles Recht, auch von den übrigen Kreisen und Ständen das nämliche zu fordern; Den Gehorsamen könne der Kaiser durch Nachsicht gegen die Ungehorsame nichts vergeben.

3) Es komme hier auf die Vertheidigung des deutschen Reiches gegen einen gefährlichen Feind an.

4) Es müsten die in Elsaß und Lothringen mißhandelte Reichsstände, und die Unglückliche am Rhein entschädiget werden.

5) Es müsten die durch verschiedene Friedensschlüsse an Frankreich geschehene Abtrettungen wieder erobert werden; Endlich

6) Erfordere die Ehre, Wohlfahrt und Sicherheit des deutschen Reiches, daß man gegen einen furchtbaren Feind einen dauerhaften Frieden erkämpfe. —

Obschon

wurf von 1681 verbinde ihn nicht, weil er ihn nie angenommen, und mit Wissen Kaisers und des Reichs nie befolgt habe; Er habe ein giltiges Herkommen für sich, wie seit 1727 bei allen Reichskriegen, also auch diesmal, sein Kontingent zu stellen. Nach diesem Grundsatz fertigte dieser Kreis seinen Receß, und benahm sich. Ist man mit diesem Benehmen des Kreises nicht zufrieden, so muß vor allem sein Grundsatz auf offenen

Reichs=

Obschon keine Ursache in der Welt Unbilligkeit zur Pflicht machen kann, und mithin die sechs angegebene Ursachen mit Stillschweigen übergangen werden könnten, so will ich doch einige Worte darüber sagen:

ad 1) In der angezeigten Stelle der Wahlkapitulation ist die Rede von gänzlichen Eximirungen, welche kaiserl. Majestät nicht gestatten zu wollen versprechen. Leistet aber ein Kreis, und die demselben einverleibte Stände, was sie schuldig sind, so ist weder eine befreiungsweise, weder eine verminderungsweise gemachte Exemtion vor Handen.

ad 2) Weder die vergewaltigte Stände, weder jene, welche ihre Quoten bereits nach dem jüngsten Reichsschluß gestellt haben, (welche diese seien, ist mir unbekannt) haben gegen ihre Reichsmitstände mehr Recht, als zu fodern, was diese schuldig sind. Der unschickliche Ausdruck: Ungehorsame, welcher schon in ältern Zeiten so viele Zerrüttung in Deutschland verursacht hat, kann alsdann auf sie nicht passen. Er hätte, wenn man gedacht hätte, wegbleiben sollen.

ad 3. 4. 5. 6.) Obschon dies alles zu wünschen, und auch zu erwarten ist, so folgt doch nicht daraus, daß die Reichskreise mehr thun müssen als sie schuldig sind. — Es kömmt also, wie gesagt, alles auf die Entscheidung dieser Frage an.

Reichstage geprüft, und von den unter ihrem höchsten Oberhaupt versammelten Reichsständen die Vorfrage entschieden werden: **Ob der baierische Kreis wirklich ein giltiges Herkommen vor sich habe, sein Kontingent so zu stellen, wie er es gestellt hat?** Dies ist der gesetzmässige Gang. Schon vor dieser nothwendigen Entscheidung die **Observanz** dieses Kreises **gesetzwidrig**, sein **Herkommen unzulässig** nennen, wie der **Beantworter** lit. d. gethan hat, ist, wie man in den Schulen redet, eine abgeschmackte petitio principii; — Schon itzt von Contumacibus, von Drang und Zwang auf Stellung des kompleten Triplum nach dem 81er Fuß, von gesetz- und zweckmässigen Vorkehrungen (wenn man unter diesen etwas anders, als die Bringung der Sache ans Reich verstehet) reden, und solche Reichsverfassungswidrige Handlung Seiner kaiserlichen Majestät **zur Pflicht** anschreiben, ist voreilig, frech, respektswidrig.

Und welches sollen dann die, nach Inhalt der Reichsgutachten vom 7ten April 1705 und 30sten Merz 1706 weitere zweck- und gesetzmässige Vorkehrungen seyn? — In diesen zweien **Reichsgutachten**, welche erst durch kaiserliches Ratifikationsdekret vom 19. April 1706 zu Reichsschlüssen erwachsen sind, wurde **vom Reiche** darauf angetragen, daß die Morosi wwww) in Stellung ihrer Kontingente bei Vermeidung **Reichskonstitutionsmässiger** Execution zur Erfüllung ihrer Pflicht *exciti***ret** und angehalten werden soll-

wwww) Wer sind diese? — Nach dem Begriffe des Wortes jene, welche ihre offenkündige entschiedene Schuldigkeit nicht erfüllen.

sollten xxxx). Also nur das **Reich** unter seinem allerhöchsten Oberhaupt kann die zweck- und gesetzmässigen Vorkehrungen contra notorie morosos verfügen: — Wie schreibt sie dann der **Beantworter** auf die Liste **der theuersten Pflichten der allerhöchsten Executivgewalt**? Wer ist diese im deutschen Reiche? —

Jedoch was halten wir uns mit den Einfällen der erhitzten Einbildungskraft des **Beantworters** auf? — Der baierische Kreis kennt und verehrt viel zu sehr die in so kurzem Zeitraum zum Erstaunen Europens bethätigte Gerechtigkeitsliebe und weiseste Einsichten seines theuersten und allerhöchsten Reichsoberhaupts, als daß er nur muthmassen könnte, daß solche Einflüsterungen bei Allerhöchstdemselben den geringsten Eindruck machen könnten. Sollten die im Mai erschienene **Frage**, die **Beantwortung** darauf, die gegenwärtige darüber gemachte **Bemerkungen** das Glück haben, selbst unter die Augen Seiner itzt glorreichst und väterlichst regierenden kaiserlichen Majestät zu kommen; — sollten sie wenigstens so glücklich seyn, daß über sie ein unbefangener, redlicher, nicht augenblickliche Wünsche bezielender Auszug Allerhöchstdenenselben vorgelegt würde: so könnte sich der baierische Kreis die Allerhöchste Begnehmigung Seiner kaiserlichen Majestät sicher versprechen.

Sollte

xxxx) Wurden diese zwey Reichsschlüsse wirklich exequiret? — Sehe oben S. 48 u. f. Wäre es möglich und recht gewesen, so hätte es gegen den damaligen Administrator von Baiern vorzüglich geschehen müssen, damit er andern mit gutem Exempel vorgienge. Davon steht oben S. 89 u. f. ein mehrers.

Sollte sein Benehmen an das gesammte Reich gebracht werden, so würde und müste er da gehört werden. Er würde seine Rechte, wenn man noch daran zweifeln könnte, darthun, und er dürfte sicher auf die hohe Einsicht und Gerechtigkeit der übrigen Reichskreisen, und der dahin gehörigen höchst- und hohen Reichsständen zählen, daß diese das dem ihrigen seit hundert Jahren ähnliche Benehmen des baierischen Kreises nicht misbilligen würden.

So endiget der Beantworter seine sogenannte **Beantwortung** der im Monat Mai erschienenen **Frage: Ist der Entwurf der Reichsarmatur von 1681 zu $\frac{40}{m}$ Mann** *in Simplo* und $\frac{120}{m}$ *in Triplo* **für sämmentliche Reichskreise, und den baierischen insonderheit, reichsgesetzmässig verbindlich?** — und auch ich schliesse meine **Bemerkung** über diese **Beantwortung.** Dem unpartheyisch- und sachkündigen Leser kommt nun die Entscheidung zu: **Ob die Beantwortung auf die Frage passend, ob sie gegründet, entscheidend seie?** Ob der **Beantworter** die in der **Frage** aufgestellte Gründe widerleget; ob er den Nichtbestand des darinn aufgestellten Herkommens des baierichen Kreises gründlich erwiesen; ob er die Schuldigkeit aller Reichskreisen, und insonderheit des baierischen, itzt bei Stellung ihrer Kontingente den 1681er Fuß zu befolgen, überzeugend dargethan habe; — oder ob seine Einstreuungen durch diese **Bemerkungen** hinlänglich beiseitiget worden seien.

Nur

Nur eines muß ich noch beisetzen: Es ist gewiß für jeden biedern Deutschen, für jeden denkenden Kopf traurig, daß bei allen Reichskriegen, so wie bei dem itzigen, über die Art und Grösse der zu stellenden Reichshilfe so oft gezankt, und, wie diesmal von dem **Beantworter** geschehen, mit Bitterkeit geschrieben wird; daß vieles gefodert, mancher Vorschlag gemacht, und doch am Ende das alte Chaos gelassen wird. Sollte nicht der Grund dieser Zerrüttung in der seit Jahrhunderten versprochenen, und bis diese Stunde unterlassenen Rektification der Matrikel liegen? — Daß die wormser Matrikel wegen ihrem ungleichen Ansatz, wegen vielen, gegen ihren Anschlag, erfolgten Exemtionen und Moderationen nicht mehr ganz brauchbar seie, weiß Jeder, dem Deutschlands Verfassung und die Lage deutscher Staaten und Länder, bekannt sind. Diese Matrikel hatte also eine Rektification nöthig. Die Reichsstände sahen dies für so wesentlich an, daß sie in mehrern Reichsschlüssen ernsthaft darauf drangen; ja sogar im Jahre 1669, sich nur unter der Bedingnis, daß diese Rektification innerhalb fünf Jahren vorgenommen werden solle, zur Stellung ihrer Kontingente erbothen haben.

Und sie erfolgte doch nicht. — Vielmehr wurde im Jahr 1681 das Matrikularquantum auf einen so enormen Fuß gesetzt, daß wenige Kreise (vielleicht gar keiner, der **baierische** aber gewiß nicht) solchen thätig zu erfüllen im Stande sind. Was ist nun bei solcher Lage zu thun? Bis zur Rektification der Matrikel wird sich wohl kein Reichskreis, und wahrscheinlich auch der baierische nicht, von seinem Herkommen, von seiner Usualmatrikel, so leicht verdrängen lassen. Der **Beantworter** hat wohl Seite 36 gesagt, itzt, bei vorhandener Gefahr, seie zur Rektification der Matrikel keine Zeit.

Allein

Allein der gute Gott wird doch Europa und dem deutschen Reiche bald den lieben Frieden schenken; Sollte alsdann nicht das erste Geschäft seyn, die Matrikel durch passende Rektification auf einen solidern Fuß zu setzen, und dadurch den ewigen Kollisionen und Widersprüchen ein Ende zu machen? — Ob dies nicht ein frommer deutscher Wunsch seie; was bis dahin, und auch nach erfolgten Frieden geschehen wird, kann nur die grosse Lehrmeisterinn, die Zeit, lehren.

ürstenrathe

tition

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Bemerkungen über eine im August 1793 erschienene Schrift, unter dem Titel: Ist der Reichsschluß von 1793 die Reichs- und Kreis-Kontingente nach der Repartition von 1681 in Triplo zu stellen, allgemein verbindlich? Oder Beantwortung d. im Monat Mai erschienene Frage: Ist der Entwurf der Reichs-Armatur von 1681 zu 40/m Mann simplo und 120/m in Triplo für sämmtliche

[Erscheinungsort nicht ermittelbar] Im November 1793

Regensburg, Staatliche Bibliothek -- 999/Hist.pol.2,380
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11094183-0
VD18 11426497